



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU

02.06.2022

Parlamentarische Initiative 20.433

«Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken»

**Eingereicht von der Kommission für Umwelt, Raumplanung und
Energie des Nationalrates**

Ergebnisbericht zur Vernehmlassung vom 02. November 2021 – 16. Februar 2022



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU

Impressum

Autor: Bundesamt für Umwelt
3003 Bern
Titel: Parlamentarische Initiative «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken»
Untertitel: Ergebnisbericht zur Vernehmlassung vom 02. November 2021 – 16. Februar 2022
Ort: Bern
Datum: 02.06.2022



Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	4
1 Vorgeschichte und Gegenstand der Vernehmlassung	6
2 Eingegangene Stellungnahmen	7
3 Generelle Beurteilung	8
3.1 Überblick.....	8
3.1.1 Umweltschutzgesetz	9
3.1.2 Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen.....	13
3.1.3 Mehrwertsteuergesetz	13
3.1.4 Energiegesetz.....	13
3.1.5 Übriges	14
3.2 Kantone	14
3.3 Konferenzen der Kantone	14
3.4 Politische Parteien	15
3.5 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete.....	15
3.6 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft.....	15
3.7 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen	16
3.8 Abfallwirtschaft (Branchenverbände, Fachverbände Abfall- und Rohstoffwirtschaft) und Verpackungsindustrie.....	16
3.9 Bauwirtschaft	17
3.10 Wissenschaftliche Organisationen	17
3.11 Weitere Vernehmlassungsteilnehmende	17
4 Wichtigste Rückmeldungen nach Themen (Artikeln).....	18
4.1 Allgemeine Bestimmungen.....	18
4.1.1 Art. 7 Abs. 6 ^{bis} : «Erweiterung des Entsorgungsbegriffs»	18
4.2 Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft.....	20
4.2.1 Art. 10h (neu) – Verankerung der Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft	20
4.3 Abfälle.....	25
4.3.1 Art. 30a – Vermeidung	25
4.3.2 Art. 30b Abs. 2 Bst. c (neu): «Vorgaben zum Entpacken».....	26
4.3.3 Art. 30d – Verwertung	29
4.3.4 Art. 31b – Entsorgung der Siedlungsabfälle	34



4.3.5	Art. 32a ^{bis} – Vorgezogene Entsorgungsgebühr	37
4.3.6	Art. 32a ^{ter} (neu) - Finanzierung über private Branchenorganisationen	38
4.3.7	Art. 32a ^{quater} (neu) – Vertretung im Inland	41
4.3.8	Art. 32a ^{quinquies} (neu) – Solidarische Haftung der Vertretung	42
4.3.9	Art. 32a ^{sexies} (neu) – Betreiber elektronischer Plattformen	42
4.3.10	Art. 32a ^{septies} (neu) – Administrative Massnahmen	42
4.4	Reduktion der durch Rohstoffe, Produkte und Bauwerke verursachten Umweltbelastung	43
4.4.1	Art. 35i (neu) – Ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen	43
4.4.2	Art. 35j (neu) – Ressourcenschonendes Bauen	47
4.5	Zusammenarbeit mit der Wirtschaft	51
4.5.1	Art. 41 Abs. 1: «Vollzugskompetenzen des Bundes»	51
4.5.2	Art. 41a Abs. 4 (neu): «Berücksichtigung bereits ergriffener freiwilliger Massnahmen von Unternehmen»	51
4.5.3	Art. 48a (neu) – Pilotprojekte	52
4.6	Förderung	53
4.6.1	Art. 49 – Ausbildung und Forschung	53
4.6.2	Art. 49a (neu) – Information, Beratung und Plattformen	54
4.7	Verfahren	56
4.7.1	Art. 60 Abs. 1 Bst. s (neu): «Verletzungen von Vorschriften über die Produktgestaltung»	56
4.7.2	Art. 61 – Übertretungen	56
4.8	Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen	57
4.8.1	Art. 30 Abs. 4: «Stärkerer Beitrag zur Schonung der natürlichen Ressourcen»	57
4.9	Mehrwertsteuergesetz	58
4.9.1	Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12: «Befreiung von der Mehrwertsteuer»	58
4.10	Energiegesetz	59
4.10.1	Art. 45 Abs. 3 Bst. e (neu): «Grenzwerte grauer Energie beim Gebäudebau»	59
4.11	Übriges	61
4.11.1	Lenkungsabgaben auf Deponien	61
4.11.2	Mineralischer Anteil in Kehrichtschlacke	62
5	Anhang B: Abkürzungen	63
5.1	Allgemeines Abkürzungsverzeichnis	63



5.2	Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden.....	63
-----	---	----

Kurzfassung

a) Gegenstand der Vernehmlassung

Gegenstand der Vernehmlassung ist die von der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) eingereichte Parlamentarische Initiative (Pa.Iv.) 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken». Zusätzlich zum Bericht und Vorentwurf wurden die Vernehmlassungsadressaten auf 29 Faktenblätter und Berichte hingewiesen, welche durch die Bundesverwaltung zuhanden der Subkommission und UREK-N erarbeitet wurden.¹ Der vorliegende Vorentwurf schafft neue Rechtsgrundlagen im Umweltschutzgesetz (USG) mit dem Ziel, die Kreislaufwirtschaft zu stärken. Zudem sollen die neuen Bestimmungen dazu beitragen, die Umweltbelastung zu reduzieren, die Leistungsfähigkeit und Versorgungssicherheit der Schweizer Wirtschaft zu erhöhen und eine dauerhafte Verbesserung der Ressourceneffizienz zu erreichen. Die Initiative bündelt damit verschiedene Anliegen aus mehreren parlamentarischen Initiativen, die zugunsten der Pa. Iv. 20.433 zurückgezogen worden sind (19.445, 19.446, 19.447, 19.448, 19.449, 19.451 und 19.509).

b) Eingegangene Stellungnahmen und Gesamtbild

Insgesamt sind 223 Stellungnahmen eingegangen. Die Vorlage wird generell positiv eingeschätzt. Von den 223 Stellungnehmenden begrüssen 200 die Vorlage resp. die Stossrichtung der Vorlage. 21 Vernehmlassungsteilnehmende kommentieren die Vorlage lediglich betreffend die Detailbestimmungen, und nicht allgemein. Nur zwei Teilnehmende sprechen sich explizit gegen den Vorentwurf aus. Generell kann gesagt werden, dass die positiven Stimmen gegenüber den negativen Stimmen klar überwiegen.

c) Änderungen des Umweltschutzgesetzes

Die geplanten Änderungen des Umweltschutzgesetzes werden mehrheitlich begrüsst. Es gibt keine Bestimmung, die mehr negative als positive Rückmeldung erhalten hat. Die Artikel, die am häufigsten kommentiert worden sind: **Art. 10h Abs. 1-3 (neu)**, **Art. 30a**, **Art. 30d Abs. 1 und 2**, **Art. 31b Abs. 4 (neu)**, **Art. 35i Abs. 1 (neu)** und **Art. 35j Abs. 1 (neu)**.

Die Verankerung der Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft im Umweltschutzgesetz, **Art. 10h Abs. 1-3**, wird grossmehrheitlich begrüsst. Je nach Absatz bringt eine knappe Hälfte bis ein Drittel der Befürworter aber auch Änderungsvorschläge ein.

Die beiden Minderheitsanträge zum Verbot oder der Kostenpflicht für einmalig verwendete Produkte, **Art. 30a**, erhalten beide ungefähr 30 Prozent der Stimmen. Die restlichen 40 Prozent, die den Artikel 30a kommentiert haben, äussern sich zugunsten des Mehrheitsentscheides.

Der Vorschlag zur Verankerung der Abfallhierarchie auf Gesetzesstufe in **Art. 30d Abs. 1** wird praktisch von allen Teilnehmenden positiv bewertet. Mehr als die Hälfte der Teilnehmenden bringen allerdings Änderungs- und Ergänzungsvorschläge ein. Kontrovers diskutiert wird die Aufzählung zur stofflichen Verwertung in **Art. 30d Abs. 2**. 42 der positiven

¹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft-weiterfuehrende-links?AffairId=20200433>

Stellungnahmen befürworten die Bestimmung ohne Anpassungen. Die restlichen 43 Befürwortenden fordern Anpassungen. Zudem gibt es 39 ablehnende Stellungnahmen.

Die geplante punktuelle Aufhebung des Siedlungsabfallmonopols in **Art. 31b Abs. 4** wird von 27 Teilnehmenden vollständig und von 71 Teilnehmenden mit Anpassungen unterstützt. Sechs Stellungnahmen äussern sich vollständig gegen die Änderung und weitere 29 Vernehmlassungsteilnehmende lehnen die Bestimmung in der vorgeschlagenen, offenen Form ab.

Dem neuen Abschnitt zur ressourcenschonenden Gestaltung von Produkten und Verpackungen (**Art. 35i Abs. 1**) stimmen 36 Teilnehmende vollständig und 75 mit Anpassungsbedarf zu. Die Anpassungsvorschläge sind dabei divers. 15 Vernehmlassungsteilnehmende lehnen die Einführung dieser Bestimmung ab.

Insgesamt 129 Vernehmlassungsteilnehmende stimmen dem **Art. 35j Abs. 1** betreffend das ressourcenschonende Bauen zu. Davon 35 der Mehrheit, 6 der Minderheit und 88 mit Anpassungsbedarf im Mehrheitsvorschlag. Auch bei dieser Bestimmung sind die Ergänzungsvorschläge breit und verschieden tief. Vollständig abgelehnt wird die Einführung des Artikels nur von zwei Teilnehmenden.

d) Änderungen des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB)

Die Berücksichtigung von technischen Spezifikationen zur Ressourcenschonung oder zum Schutz der Umwelt in **Art. 30 Abs. 4 BöB** wird von 59 Stellungnehmenden generell positiv – teilweise mit Anpassungsbedarf – bewertet. Insgesamt 18 Vernehmlassungsteilnehmende lehnen den Artikel in dieser Form ab. Eine Zustimmung könnte für einige jedoch in Frage kommen, wenn der Artikel insofern angepasst würde, dass dieser ausschliesslich für die zentralen Beschaffungsstellen des Bundes gelten und die Beschreibung alle Nachhaltigkeitsdimensionen umfassen würden.

e) Änderung des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG)

27 Vernehmlassungsteilnehmende lehnen den Vorschlag der Minderheit der UREK-N zur Befreiung von der Mehrwertsteuer für rückgewonnene Baustoffe in **Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12 MWSTG** explizit ab und stimmen somit der Mehrheit, welche keine Änderung des Mehrwertsteuergesetzes vorsieht, zu. Dem Minderheitsantrag stimmen explizit 14 Vernehmlassungsteilnehmende zu.

f) Änderung des Energiegesetzes (EnG)

Art. 45 Abs. 3 Bst. e EnG zur Festlegung von Grenzwerten für die graue Energie beim Neubau von Gebäuden wird in 37 Stellungnahmen ganz und in 27 mit Anpassungsbedarf befürwortet. Von 32 Vernehmlassungsteilnehmenden wird die Bestimmung gemäss Minderheitsantrag abgelehnt.

1 Vorgeschichte und Gegenstand der Vernehmlassung

Die parlamentarische Initiative 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» wurde von der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates eingereicht. Sie wurde lanciert, um zahlreiche Vorstösse zur gesetzgeberischen Aktivität in einem kohärenten Gesetzesentwurf zu vereinigen. In der letzten Zeit gewann das Thema an Bedeutung. Im Parlament wurden zahlreiche Vorstösse und Initiativen eingereicht mit Vorschlägen für Massnahmen in den Bereichen Abfallrecycling, Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft.

Am 19. Mai 2020 beschloss die UREK-N mit 18 zu 6 Stimmen einen Erlassentwurf auszuarbeiten und dabei die Anliegen der parlamentarischen Initiativen zu berücksichtigen, die zugunsten der Kommissionsinitiative zurückgezogen wurden.

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerats (UREK-S) stimmte dem Vorhaben der Schwesterkommission am 22. Juni 2020 mit einstimmigem Beschluss zu. Die UREK-S sprach sich dafür aus, über den Rahmen des Initiativtextes hinaus zu gehen und wirtschaftsnahe Massnahmen bei der Ausarbeitung des Entwurfs zu bedenken. Zudem soll im Entwurf sichergestellt werden, dass sich staatliche Vorgaben nicht negativ auf Initiativen der Privatwirtschaft auswirken.

Im Anschluss beschloss die UREK-N am 10. August 2020 einstimmig die Einsetzung einer Subkommission von 9 Mitgliedern und beauftragte sie, einen Vorentwurf mit erläuterndem Bericht zuhanden der Plenarkommission zu erarbeiten. Die Kommission unterstrich damit den dringenden Handlungsbedarf und das grosse Interesse am Thema. Am 17. November 2020 nahm die Subkommission unter dem Präsidium von Nationalrat Matthias Samuel Jauslin die Arbeit auf.

Die Mitglieder der Subkommission waren sich einig, dass die Kreislaufwirtschaft einer ganzheitlichen Betrachtung bedarf: Die Vorlage sollte nicht erst bei den Abfällen ansetzen, sondern auch bei den «inneren Kreisläufen» der Kreislaufwirtschaft (Teilen, Wiederverwenden, Reparieren, Wiederaufbereiten) und bei der ökologischen Wirkungseffizienz. Darüber hinaus sollten aktuelle Entwicklungen zu den Rahmenbedingungen in den Nachbarländern und zu internationalen Nachhaltigkeitsstandards berücksichtigt werden. Nach einer umfangreichen Anhörung in der Plenarkommission wurden die wesentlichen Punkte der Vorlage festgelegt. Die Subkommission vertiefte gewisse Aspekte in verschiedenen Anhörungen mit Vertretern zahlreicher Wirtschaftsbereiche (unter anderen die Bauwirtschaft und der Detailhandel) sowie der Wissenschaft. Auch die Anhörungsteilnehmenden plädierten dafür, den ursprünglichen Text der Initiative weiter zu fassen. Mehrfach wurden Instrumente zur erweiterten Produzentenverantwortung, Berücksichtigung der Lieferketten und eine stärkere Verankerung von vorgezogenen Recyclinggebühren zur Sprache gebracht. Verschiedentlich wurde gefordert, dass der Bund im Bereich des Bauens und des Baustoffrecyclings eine Vorbildrolle wahrnehmen müsse. Die Subkommission hatte bei der Erarbeitung des Vorentwurfs das Ziel, eine ganzheitliche und politisch austarierte Vorlage zu schaffen und prüfte in den Beratungen verschiedene Alternativen. Sie wurde bei ihrer Arbeit vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) unterstützt.

Am 25. Mai 2021 verabschiedete die Subkommission den Vorentwurf mit 5 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen zuhanden der UREK-N.

Nach der Beratung der von der Subkommission ausgearbeiteten Vorlage hat die UREK-N dem Vorentwurf am 11. Oktober 2021 mit 18 zu 7 Stimmen zugestimmt und schickte ihn in die Vernehmlassung. Zudem stimmte sie mit 17 zu 7 Stimmen dem Antrag der Subkommission zu, ein Kommissionspostulat mit dem Titel «Anreiz für sparsamen Umgang mit Deponieraum und für Recycling von Baustoffen» (21.4332) einzureichen. Das Postulat beauftragt den

Bundesrat, eine Lenkungsabgabe für die Deponierung von Bauabfällen zu prüfen, die insbesondere im Bausektor Anreize für eine verstärkte Schliessung von Stoffkreisläufen schaffen soll. Die Massnahme zielt auf eine bessere Nutzung des knappen Deponieraums ab, schützt die Landschaft und soll einen Beitrag zur Reduktion der grauen Umweltbelastung leisten.

Der Vorentwurf zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes schafft neue Rechtsgrundlagen mit dem Ziel, die Kreislaufwirtschaft zu unterstützen, die natürlichen Ressourcen zu schonen und die Umweltbelastung zu reduzieren sowie die Leistungsfähigkeit und Versorgungssicherheit der Schweizer Wirtschaft zu stärken.

Im USG und in weiteren Erlassen werden geeignete Rahmenbedingungen festgelegt, um:

- die Wiederverwendung von Produkten und Produktteilen sowie das Recycling von Wertstoffen zu fördern (Stoffkreisläufe schliessen);
- eine Verlängerung der Lebens- und Nutzungsdauer von Produkten zu erreichen (langlebige Designs, Wartung, Reparatur, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Aufbereitung sowie Kaskadennutzung); und
- eine effiziente Nutzung von Ressourcen zu erreichen, indem Produkte mit möglichst wenig Material und Energie hergestellt, genutzt und entsorgt werden und dabei möglichst wenig Umweltbelastung verursachen.

Die Wirkung der Massnahmen dieser Vorlage wird verstärkt durch die Förderung eigenverantwortlicher Initiativen von Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft. Mittels Plattformen, Pilotprojekten sowie Branchenvereinbarungen sollen innovative Ansätze administrativ und finanziell unterstützt werden. Zudem soll der Bund bei seinen eigenen Bauwerken und bei weiteren Beschaffungen verstärkt eine Vorbildrolle einnehmen.

Alle neuen Massnahmen stützen sich auf die Grundsätze der Subsidiarität, der Kooperation mit der Privatwirtschaft und der Verhältnismässigkeit. Zudem berücksichtigen sie internationale Verpflichtungen, insbesondere Umweltkonventionen und Bestimmungen des nationalen und internationalen Handelsrechts. Die Vollzugskompetenz bleibt grundsätzlich bei den Kantonen.

2 Eingegangene Stellungnahmen

Mit dem Schreiben vom 2. November 2021 wurden 118 Adressierte zur Stellungnahme eingeladen. Insgesamt sind 223 Stellungnahmen eingegangen, wovon 91 von eingeladenen Adressaten eingereicht wurden. 27 Eingeladene haben auf eine Stellungnahme verzichtet. Aus eigener Initiative haben 132 weitere Verbände, Vereine, Unternehmen, etc. eine Stellungnahme eingereicht. Für die Auswertung wurden die fünf Kategorien gemäss Liste der ständigen Vernehmlassungsadressaten, Kantone, politische Parteien, gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft und weitere Vernehmlassungsteilnehmende ergänzt durch die zusätzlichen Kategorien kantonale Konferenzen, Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, Bauwirtschaft sowie wissenschaftliche Organisationen.

	Eingeladen	Teilgenommen
Kantone und Fürstentum Liechtenstein sowie Konferenz der Kantonsregierungen	28	26
Kantonale Konferenzen	2	7
Politische Parteien	11	7
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	4	4
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8	5
Umwelt- und Entwicklungsorganisationen	16	28
Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie	12	37
Bauwirtschaft	10	24
Wissenschaftliche Organisationen	4	10
Weitere Vernehmlassungsteilnehmende	23	75
Total	118	223

3 Generelle Beurteilung

3.1 Überblick

Die Vorlage wird generell positiv aufgenommen. Von den 223 Stellungnehmenden begrüßen 200 die Vorlage oder die Stossrichtung der Vorlage. 21 Vernehmlassungsteilnehmende geben keine allgemeine Beurteilung ab und einer enthält sich. Lediglich zwei Teilnehmende sprechen sich explizit gegen den Vorentwurf aus. Generell kann gesagt werden, dass bei allen Artikeln in der Vorlage die positiven Stimmen die negativen Stimmen klar übertreffen. Die Reihenfolge des Überblicks entspricht der Gliederung des Erlassentwurfs.

3.1.1 Umweltschutzgesetz

a) Allgemeine Bestimmungen

Die Erweiterung des Entsorgungsbegriffs auf die Vorbereitung zur Wiederverwendung sowie die Prüfung, Reinigung, Reparatur, und Umrüstung von zuvor entsorgten Materialien und Produkten in **Art. 7 Abs. 6^{bis} VE-USG** wird von insgesamt 95 Stellungnehmenden ganz oder teilweise befürwortet. Das Hauptargument für die Annahme der Bestimmung ist, dass diese für die Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft essenziell ist. Die häufigsten Anpassungsanträge der Befürworter beziehen sich auf die Interpretationen und Definitionen der Begriffe «Abfall», «Occasionsartikel» und «Wiederverwertung». Sieben Vernehmlassungsteilnehmende lehnen die Änderung vollkommen oder in vorgeschlagener Form ab. Die Mehrheit der kritischen Stimmen begründet die Ablehnung damit, dass die Trennung von Siedlungsabfällen, welche wiederverwendet oder wiederverwertet werden, nicht Aufgabe der Kantone sein solle.

b) Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft

Die Bestimmungen über einen Grundsatz der Ressourcenschonung des **Art. 10h (neu) VE-USG** werden von einer Mehrheit mit oder ohne Anpassungsbedarf befürwortet.

In **Abs. 1** sind es 140 Vernehmlassungsteilnehmende, die der Bestimmung zustimmen. Eine Mehrheit schliesst sich dabei der Kommissionsmehrheit an, die die Berücksichtigung der im Ausland verursachten Umweltbelastungen explizit im Gesetz verankern will. Der häufigste Ergänzungsvorschlag betrifft den Einbezug der Kreislaufwirtschaft. Von zwei Vernehmlassungsteilnehmenden wird **Art. 10h Abs. 1 VE-USG** abgelehnt.

Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft durch den Bund gemäss **Art. 10h Abs. 2 VE-USG** stimmen insgesamt 148 Vernehmlassungsteilnehmenden zu gegenüber einer Ablehnung. Davon stimmen 91 der Mehrheit der Kommission und 52 der Minderheit (Der Bund soll nur die Unterstützung solcher Plattformen ermöglichen, diese aber nicht auch betreiben) zu.

151 Teilnehmende stimmen der Bestimmung über Berichterstattung und Ressourcenziele durch den Bundesrat, **Art. 10h Abs. 3 VE-USG**, vollumfänglich oder mit Anpassungsbedarf zu. Die am häufigsten eingebrachte Ergänzung ist, dass der Bundesrat Ziele für die Kreislaufwirtschaft aufzeigen und auch die dafür notwendigen Erfolgsindikatoren bestimmen soll. Zu der Bestimmung gab es eine negative Stellungnahme.

Insgesamt 94 Vernehmlassungsteilnehmende befürworten die Bestimmung zur Prüfung von Hürden in der Kreislaufwirtschaft (**Art. 10h Abs. 4 VE-USG**). Der am häufigsten genannte Änderungsantrag lautet, dass Hindernisse allgemein und nicht nur für Initiativen der Wirtschaft geprüft werden sollen. Es gibt nur eine ablehnende Stellungnahme zu **Abs. 4**.

c) Abfälle

Zwei Kommissionsminderheiten schlagen Änderungen im **Art. 30a USG** vor, um Produkte zur einmaligen Verwendung künftig zu verbieten oder einer Kostenpflicht zu unterstellen. Insgesamt 47 Teilnehmende der Vernehmlassung stimmen der Mehrheit zu, die den bestehenden Art. 30a in seiner Form belassen will. Die erste Minderheit von *Suter et al.* erhält insgesamt 54 und die zweite Minderheit von *Chevalley et al.* 32 positive Stimmen.

Die Bestimmung über das Entpacken unverkaufter Produkte in **Art. 30b Abs. 2 Bst. c VE-USG** wird von total 63 Teilnehmenden vollständig oder teilweise angenommen. Der häufigste Anpassungsvorschlag betrifft die Präzisierung des Artikels, dass Inhalt und Verpackungsmaterial explizit getrennt gesammelt werden und dass «kompostierbare Verpackungen» und deren Behandlung auf Verordnungsstufe definiert werden. 19 Vernehmlassungsteilnehmende

lehnen die Bestimmung ab. Die Hauptgründe sind die damit verbundenen hohen Kosten und das Bestehen von Alternativen.

Art. 30d Abs. 1 VE-USG zur stofflichen Verwertung von Abfällen wird von insgesamt 148 Vernehmlassungsteilnehmenden positiv bewertet. Die häufigste Forderung bezieht sich auf eine klare Umkehr der Beweislast im Zusammenhang mit der Verwertungskaskade. Das heisst, wer Abfall energetisch verwerten will, muss aufzeigen, dass dies umweltfreundlicher und wirtschaftlicher ist als die stoffliche Verwertung. Neben zwei Teilnehmenden, die die Bestimmung ablehnen, gibt es eine Stellungnahme, die Bedenken bezüglich zukünftiger Stoffströme im Vergärungsbereich äussert. Die Aufzählung in **Art. 30d Abs. 2 VE-USG** zur stofflichen Verwertung wird in 85 Stellungnahmen grundsätzlich unterstützt. Insbesondere der Buchstabe d wird explizit begrüsst. Der am meisten genannte Anpassungsbedarf beinhaltet das Ersetzen des Begriffs «kompostierbare Abfälle» in «biogene Abfälle». Insgesamt 39 Vernehmlassungsteilnehmende stehen der Bestimmung kritisch oder ablehnend gegenüber. Die Mehrheit dieser Teilnehmenden sind der Meinung, dass **Art. 30d Abs. 2 VE-USG** gestrichen und stattdessen auf Verordnungsstufe geregelt werden sollte. Insgesamt 84 Vernehmlassungsadressaten äussern sich grundsätzlich positiv zu **Art. 30d Abs. 3 VE-USG**. Dabei wird vor allem die Regelung der Verwertungskaskade explizit begrüsst, welche im Kontext konsequent ist und den Zielen einer geschlossenen Kreislaufwirtschaft gerecht wird. Der am häufigsten genannte Anpassungsvorschlag bezieht sich erneut auf die Umkehr der Beweislast. In insgesamt 21 Stellungnahmen wird eine kritische Haltung gegenüber der Bestimmung geäussert. Das Hauptargument dafür ist, dass die Bestimmung auf Verordnungsebene geregelt werden soll. Denn die Festschreibung einer Kaskade von Verwertungsoptionen auf Gesetzesstufe erschwere eine differenzierte Betrachtung. Dem bisherigen Buchstabe b des Artikels 30d, neu **Art. 30d Abs. 4 VE-USG**, wird in 71 Stellungnahmen grundsätzlich zugestimmt. Die grosse Mehrheit äussert dabei keine Ergänzungsvorschläge. 26 Vernehmlassungsteilnehmer lehnen die Bestimmung ab. Der Hauptgrund ist, dass es nicht am Staat sei, Produkte oder Materialien in einem Markt aus Gründen der Abfallverwertung einzuschränken.

Die vorgeschlagene redaktionelle Änderung in **Art. 31b Abs. 2 VE-USG** betrifft nur die italienische Fassung. Es gab dazu keine Kommentare in den Stellungnahmen.

25 Vernehmlassungsteilnehmende stimmen dem Vorschlag zur Auflockerung des Abfallmonopols der Kantone in **Art. 31b Abs. 3 VE-USG** zu. Ein häufig genannter Vorbehalt betrifft die Vermeidung von einem «Wildwuchs» an Sammelsystemen. Drei Vernehmlassungsteilnehmende lehnen die Bestimmung in **Abs. 3** ab. Die Aufhebung des Siedlungsabfallmonopols in **Art. 31b Abs. 4 (neu) VE-USG** wird in 98 Stellungnahmen mit Anpassungsbedarf oder vollständig begrüsst. Der häufigste Anpassungsvorschlag besagt, dass die Bestimmung dem Bundesrat klare Vorgaben machen solle. In 35 Stellungnahmen wird die Bestimmung ganz oder zumindest in der im Vorschlag offenen Form abgelehnt. Dabei ist die häufigste Forderung, dass von der Sammlung abgesehen werde und stattdessen eine kostenlose Rücknahme von der Konzessionspflicht befreit werden solle. Ein Litteringverbot gemäss **Art. 31b Abs. 5 (neu) VE-USG** wird von 83 Vernehmlassungsteilnehmenden insgesamt positiv bewertet. Allerdings wird von den meisten Befürwortenden gefordert, dass der letzte Satz (Ausnahme für bewilligte Grossveranstaltungen) gestrichen wird. In sieben Stellungnahmen wird der neue Absatz abgelehnt. Zwei Vernehmlassungsteilnehmende äussern sich kritisch zum einheitlichen Litteringverbot. Die Hauptgründe für die Bedenken sind die praktische Umsetzbarkeit und der Eingriff in die Hoheit der Kantone bzw. der Gemeinden.

Der Änderung von **Art. 32a^{bis} VE-USG** zur Finanzierung der Abfallentsorgung wird insgesamt 91 Mal zugestimmt. Der Hauptgrund der Befürwortenden ist, dass damit die Trittbrettfahrerproblematik bei Branchenlösungen entschärft werde und gleichlange Spiesse für Schweizer Detailhändler im internationalen Umfeld geschaffen würden. Der häufigste Ergänzungsantrag betrifft die Eco-Modulation: Mit einem weiteren Absatz soll dem Bundesrat die Kompetenz

übertragen werden, besonders umwelt- und ressourcenschonende sowie besonders kreislauffähige Produkte bei der Festlegung der Höhe der Entsorgungsgebühr innerhalb des geltenden Verursacherprinzips zu bevorzugen. In vier Stellungnahmen werden die Änderungen von **Art. 32a^{bis} VE-USG** ganz oder teilweise abgelehnt. Es wird argumentiert, dass beispielsweise der Papierkreislauf auch ohne diese zusätzlichen Vorgaben gut funktionieren würde.

Die Bestimmung über die Finanzierung über private Branchenorganisationen gemäss **Art. 32a^{ter} (neu) VE-USG** wird in 104 Stellungnahmen generell positiv bewertet. Vielen Befürwortenden ist es allerdings ein Anliegen, dass die Formulierung «80% des entsprechenden Marktes» so angepasst wird, dass die Umsetzung nicht durch wenige Akteure mit grossen Marktanteilen blockiert werden kann. Vier Vernehmlassungsteilnehmende lehnen die Bestimmung ab.

48 Vernehmlassungsteilnehmende stimmen **Art. 32a^{quater} (neu) VE-USG**, betreffend Inlandvertretungen für ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, generell zu. Sie wird als zentrale Voraussetzung gesehen, um den Vollzug des Gesetzes bezüglich der Online-Händler sicherzustellen. Zwei Teilnehmende lehnen die Änderung ab, weil diese zu kurz greife. Die damit verbundene solidarische Haftung der Vertretung (**Art. 32a^{quinquies} (neu) VE-USG**) und die Handhabung von Betreibern elektronischer Plattformen (**Art. 32a^{sexies} (neu) VE-USG**) werden gleich bewertet.

47 Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen **Art. 32a^{septies} (neu) VE-USG** über die Regelung der administrativen Massnahmen. Zwei Teilnehmende lehnen die Bestimmung ab.

d) Reduktion der durch Rohstoffe, Produkte und Gebäude verursachten Umweltbelastung

Der Möglichkeit, Anforderungen beim Inverkehrbringen von Produkten und Verpackungen gemäss **Art. 35i Abs. 1 (neu) VE-USG** zu stellen, wird in insgesamt 111 Stellungnahmen positiv beurteilt. Die Hauptgründe der Befürwortenden sind, dass der Artikel die Übereinstimmung mit der neuen Ökodesign-Richtlinie der EU fördert. Zudem wird der Artikel als zentraler Artikel der ganzen Vorlage gesehen. Der prominenteste Änderungsantrag ist die Anpassung zu einer strengeren Formulierung («Der Bundesrat stellt...»). 15 Teilnehmende lehnen **Art. 35i Abs. 1 VE-USG** ab. Es wird argumentiert, dass die Bestimmung einen unnötigen Eingriff in die Wirtschaft darstelle. Der Berücksichtigung der wichtigsten Handelspartner unter **Art. 35i Abs. 2 (neu) VE-USG** wird explizit von 62 Teilnehmenden zugestimmt. Von den 14 Teilnehmenden, die gegen die Bestimmung von Abs. 2 sind, lehnen 13 auch **Abs. 1** ab.

129 Vernehmlassungsteilnehmende stimmen **Art. 35j Abs. 1 (neu) VE-USG** ganz oder mit Anpassungsbedarf zu. Wichtige Gründe für die Zustimmung sind u.a. das sehr hohe Abfallaufkommen und die hohen grauen Emissionen der Bauwirtschaft, sowie das Vorhandensein innovativer und technisch umsetzbarer Ansätze. Die häufigsten Anträge wollen die Bestimmung verschärfen und verlangen eine strengere Formulierung. Zwei Teilnehmende lehnen die Bestimmung vollständig ab. Dass der Bund gemäss **Art. 35j Abs. 2 (neu) VE-USG** eine Vorbildrolle als Bauherr einnehmen soll, befürworten generell 111 Vernehmlassungsteilnehmende. Die am häufigsten geforderte Ergänzung würde die Bestimmung auf die Kantone, Gemeinden, Städte und teilweise auch bundesnahe Betriebe ausweiten. In sechs Stellungnahmen wurde die Bestimmung in vorliegender Form oder vollständig abgelehnt. Denn die Anpassung würde einen unnötigen Eingriff in die Wirtschaft darstellen. Der Einführung eines Ausweises über den Ressourcenverbrauch von Bauwerken gemäss **Art. 35j Abs. 3 (neu) VE-USG** stimmen 96 Vernehmlassungsteilnehmende zu. Der häufigste Anpassungsvorschlag bezieht sich auf die Verbindlichkeit: Anstelle der Kann- wird eine Muss-Formulierung gefordert. Der Minderheit zur Streichung des **Art. 35j Abs. 3** schliessen sich 25 Vernehmlassungsteilnehmende an. Als Hauptgründe dafür wurde genannt, dass der Weg über die Gesetzesstufe und als Kompetenz des Bundesrates nicht der richtige sei und es eine praxisnahe

Initiative brauche, die eine Gesamtbetrachtung des Bauvorhabens über den ganzen Lebenszyklus gewährt.

e) Zusammenarbeit mit der Wirtschaft

Den Vollzugskompetenzen des Bundes gemäss **Art. 41 Abs. 1 VE-USG** wird von 15 Vernehmlassungsteilnehmenden vollumfänglich zugestimmt. Es gibt keine negativen Stellungnahmen zu dieser Bestimmung.

In 35 Stellungnahmen wird explizit begrüsst, dass die bereits ergriffenen freiwilligen Massnahmen in **Art. 41a Abs. 4 VE-USG** ausdrücklich berücksichtigt werden müssen. Kein Teilnehmender lehnt die Bestimmung ab.

Dem **Art. 48a (neu) VE-USG** über die Bewilligung innovativer Pilotprojekte wird in 90 Stellungnahmen vollständig oder mit Anpassungsbedarf zugestimmt. Die wichtigste Forderung ist: Der Bundesrat soll der Bundesversammlung regelmässig über die in den Pilotprojekten gemachten Erfahrungen berichten und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen präsentieren. Ablehnung gegenüber der Bestimmung gibt es keine.

f) Förderung

Die Änderung über die Förderung von Aus- und Weiterbildung in **Art. 49 Abs. 1 VE-USG** wird insgesamt von 74 Teilnehmenden unterstützt. Die einzige ablehnende Stellungnahme wird mit potentiellen Marktverzerrungen begründet. Insgesamt wird **Art. 49 Abs. 3 VE-USG** über die Förderung von Entwicklung, Zertifizierung und Verifizierung sowie der Markteinführung von Anlagen und Verfahren in 72 Stellungnahmen positiv bewertet. Der häufigste Antrag bezieht sich auf die Höhe der maximalen Förderung, welche auf Verordnungsstufe zu regeln sei. Aufgrund von potentiellen Wettbewerbsverzerrungen durch **Art. 49 Abs. 3 VE-USG** wird die Bestimmung von zwei Teilnehmenden abgelehnt.

Der Bestimmung über Finanzhilfen in **Art. 49a Abs. 1 (neu) VE-USG** wird von 44 Vernehmlassungsteilnehmenden vollständig oder mit Anpassungsbedarf zugestimmt. Die Hauptgründe sind, dass damit bestehende Bemühungen gestärkt und neue Zielgruppen erreicht werden. Der häufigste Anpassungsvorschlag lautet, dass die Unterstützung von KMUs bei der Erfüllung der sich aus Art. 35i und Art. 35j USG ergebenden Anforderungen in die Bestimmung aufgenommen werden soll. Es gab keine ablehnenden Stellungnahmen zu diesem Absatz. Das Kostendach von 50 Prozent der gesamten Kosten gemäss **Art. 49a Abs. 2 (neu) VE-USG** befürworten insgesamt 77 Stellungnehmende entweder vollständig oder mit ergänzenden Forderungen. Die meisten Änderungsanträge wollen die maximale Kostenübernahme erhöhen. Eine grosse Mehrheit bevorzugt Finanzhilfen bis zu 80 Prozent oder mehr als 50 Prozent der Kosten. Eine Stellungnahme sieht den Maximalbetrag bei 35 Prozent der Kosten. Zwei Teilnehmende beantragen die Streichung von Abs. 2. Es solle keine Einschränkung in der Kostenbeteiligung geben.

g) Verfahren

Der Regelung über Verletzungen von Vorschriften über die Produktgestaltung (**Art. 60 Abs. 1 Bst. s VE-USG**) stimmen 19 Vernehmlassungsteilnehmende vollständig zu. In vier Stellungnahmen wird Ablehnung bekundet. Der Grund dafür ist, dass das Verletzen der Vorschriften über die Produktgestaltung (Art. 35i Abs. 1 VE-USG) als Übertretung unter Art. 61 USG einzustufen sei.

21 Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen die Ergänzung in **Art. 61 Abs. 1 Bst. i VE-USG** explizit. Ein Vernehmlassungsteilnehmer erachtet die vorgesehene Maximalhöhe der Busse gegen Verstösse von Art. 31b Abs. 3 VE-USG (Falschentsorgen von grösseren Mengen Siedlungsabfällen) als unverhältnismässig.

In 15 Stellungnahmen wird die Ergänzung von **Art. 61 Abs. 1 Bst. j VE-USG** über Verletzungen von Vorschriften über das ressourcenschonende Bauen explizit begrüsst. Aufgrund der Ablehnung des Art. 35j VE-USG lehnt ein Teilnehmender auch diese Bestimmung ab.

Die Bestimmung über Verletzungen von Vorschriften über das Litteringverbot gemäss **Art. 61 Abs. 4 VE-USG** wird in 47 Stellungnahmen vollständig und vier Stellungnahmen mit Anpassungsbedarf befürwortet. Es wird vorgeschlagen, dass Littering – gemäss Vorschlag der Motion 19.4100 Bourgeois «Wirksame Massnahmen gegen Littering» – im Siedlungsgebiet mit tieferen Bussen als ausserhalb des Siedlungsgebietes bestraft wird. Sieben Vernehmlassungsteilnehmende beantragen gemäss Minderheitsantrag die Streichung von **Art. 61 Abs. 4 VE-USG**. Zwei Gegner der Bestimmung sind der Meinung, dass die Zuständigkeit bei den Kantonen bleiben soll.

3.1.2 Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen

Art. 30 Abs. 4 VE-BöB wird von 59 Stellungnehmenden generell begrüsst – teilweise mit Anpassungsbedarf. Das häufigste Anliegen dabei ist, dass neben den technischen auch funktionelle Spezifikationen mehr Gewicht erhalten und im Artikel integriert werden sollen. Insgesamt 18 Vernehmlassungsteilnehmende lehnen die Bestimmung in dieser Form ab. Eine Zustimmung käme für einige jedoch in Frage, wenn der Artikel insofern angepasst würde, dass dieser ausschliesslich für die zentralen Beschaffungsstellen des Bundes gelten und die Beschreibung alle Nachhaltigkeitsdimensionen umfassen würde.

3.1.3 Mehrwertsteuergesetz

27 Vernehmlassungsteilnehmende lehnen den Vorschlag der Minderheit zur Befreiung von der Mehrwertsteuer für rückgewonnene Baustoffe in **Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12 VE-MWSTG** explizit ab und stimmen somit der Mehrheit, welche keine Änderung des Mehrwertsteuergesetzes vorsieht, zu. Die Hauptgründe für die Ablehnung bestehen in der komplexen Umsetzung, hohem administrativen Aufwand, ordnungspolitischen Fragen, Steuereinsparungen, sowie Zweifeln, ob durch dieses Instrument der gewünschte Lenkungseffekt erzielt werden kann. Dem Minderheitsantrag stimmen explizit 14 Vernehmlassungsteilnehmende zu. Mehrere zustimmende Akteure erwähnen, dass aufgrund der ordnungspolitischen Fragezeichen und im Sinne einer Anstossfinanzierung eine befristete Befreiung zu prüfen sei. Die Bundesverwaltung hatte dieses Instrument auf einen Antrag der Subkommission geprüft und ein Faktenblatt² erarbeitet.

3.1.4 Energiegesetz

Die Einführung von Grenzwerten grauer Energie beim Gebäudebau in **Art. 45 Abs. 3 Bst. e VE-EnG** wird in 64 Stellungnahmen ganz oder teilweise befürwortet. Die Hauptargumente dafür sind u.a. der dadurch geschaffene technologieneutrale Anreiz zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft und der Reduktion der Treibhausgasemissionen im Bausektor und die Praxis-tauglichkeit durch bestehende Standards, Methoden und Grundlagendaten. Der prominenteste Änderungsantrag bezieht sich auf die Messung der Grenzwerte in CO₂-Äquivalenten bzw. die zusätzliche Aufnahme von Treibhausgasemissionen. Von 32 Vernehmlassungsteilnehmenden hingegen wird die Bestimmung gemäss Minderheitsantrag abgelehnt. Die wichtigsten Ablehnungsgründe sind die angenommen höheren Kosten, Bedenken vor einem faktischen Verbot für gewisse Bauweisen und Baustoffe sowie Aufwand für die Bauwirtschaft.

² https://www.parlament.ch/centers/documents/de/Faktenblatt_BAFU_Mehrwertsteuer_Baustoffe_und_Bauteile_vom_17.05.2021_D.pdf

3.1.5 Übriges

28 Vernehmlassungsteilnehmende fordern, dass geprüft wird, ob das Instrument einer **Lenkungsabgabe auf Deponien** die Erreichung der Ziele der Initiative zusätzlich unterstützen könnte. Begründet wird das Anliegen folgendermassen: Die Teilnehmenden erachten eine Lenkungsabgabe auf der Ablagerung von Bauabfällen sowie Aushub- und Ausbruchmaterial in Deponien und Materialentnahmestellen als wirksames Mittel, um die Verwertungsquote zu erhöhen und knappen Deponieraum zu schonen. Zudem gäbe es bereits kantonale Ansätze zu einer Lenkungsabgabe. Durch eine nationale Lenkungsabgabe könne Abfalltourismus beziehungsweise Ausweichbewegungen in die Nachbarkantone verhindert werden. Um die Wiederverwendung oder das Recycling von Bauelementen oder -materialien sowie Aushubmaterial zu fördern, darf die Deponierung keine wettbewerblichen Vorteile aufweisen. Die knappe Ressource «Deponieraum» müsse deshalb vollständig eingepreist werden. Zwei Teilnehmende äussern sich negativ zu einer allfälligen Einführung einer Lenkungsabgabe.

10 Teilnehmende äussern den Bedarf an einer Prüfung, wie die **Verwertung des mineralischen Anteils der Kehrortschlacke** ermöglicht werden kann.

3.2 Kantone

Sämtliche Kantone haben eine Stellungnahme eingereicht. Die generelle Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage wird von fast allen Kantonen grundsätzlich begrüsst: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZH. Einzig der Kanton ZG macht keine generelle Einschätzung der Vorlage. Alle Kantone stellen diverse Präzisierungs- und Änderungsanträge.

AR, LU, OW, TG, UR, SH, VS und ZH geben an, dass die finanziellen Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden noch präzisiert werden müssen.

Vorbehalte äussern die Kantone hinsichtlich der Aufhebung des Siedlungsabfallmonopols in Art. 31b Abs. 4 VE-USG. Einzig der Kanton AR begrüsst die Bestimmung ohne Anpassungsbedarf. FR, JU, SO, VD, VS, ZG und ZH stimmen mit Vorbehalt zu. Gegen die Aufhebung äussern sich AG, BL vollständig und BE, BS, GL, GR, LU, NE, SH, TI, TG, UR und VS in der vorgeschlagenen, offenen Form. Als Alternative zur konzessionslosen Sammelbefugnis wird eine kostenlose Rücknahme vorgeschlagen.

3.3 Konferenzen der Kantone

Sieben kantonale Konferenzen haben Stellung zur Vorlage genommen. Die BPUK und die EnDK haben eine gemeinsame Stellungnahme unter Mitarbeit von FöB, KBNL und KVU eingereicht. Dabei verweisen sie bei vielen Bestimmungen auf die Vernehmlassungsantwort von Cercle Déchets. Die KWL hat eine eigene Stellungnahme eingereicht. Aus allen Antworten der kantonalen Konferenzen geht hervor, dass die Stossrichtung vollumfänglich begrüsst wird.

Generell wird von kantonalen Konferenzen (ohne KWL) gefordert, dass die finanziellen und personellen Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden und die indirekten Auswirkungen auf die Steuereinnahmen besser beziffert werden. Bisher würden die administrativen Kosten und indirekten Auswirkungen zu wenig adressiert.

Die Konferenzen (alle ausser KWL) schliessen sich dem Vorbehalt gegenüber der Aufhebung des Siedlungsabfallmonopols der Kantone an. Eine kostenlose Rücknahme an Verkaufsstellen komme als Alternative in Frage. Daneben sind in den Stellungnahmen weitere konkrete Anträge formuliert.

3.4 Politische Parteien

Es haben sieben politische Parteien eine Stellungnahme abgegeben (Mitte, EVP, FDP, GPS, GLP, SVP, SPS). Sechs Parteien beurteilen den Entwurf als grundsätzlich positiv. Für die EVP und die SPS geht die Vorlage zu wenig weit. GPS und SPS äussern die Grundsatzkritik, dass ein konkretes Ziel zur Senkung des Ressourcenverbrauchs fehlt. Insbesondere die grosse Anzahl an Bestimmungen mit Kann-Charakter wird dabei bedauert. Die GLP und Mitte sehen in der Teilrevision den Grundstein für den Paradigmenwechsel zur Kreislaufwirtschaft. Mit dem vorliegenden Entwurf würden diverse Vorstösse der FDP umgesetzt, was die Partei sehr begrüsst. Einzig die SVP lehnt die Vorlage ab. Sie sieht darin unverhältnismässige Einschränkungen der Wirtschafts- und Eigentumsfreiheit.

Alle Parteien haben konkrete Vorschläge eingereicht. Es zeichnet sich dabei keine Bestimmung ab, die von einer Mehrheit der politischen Parteien abgelehnt wird.

3.5 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Die Kategorie der Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete umfasst vier Teilnehmende (SAB, SGV-ACS, SSV und SVKI). Sowohl die SAB, der SGV-ACS wie der SSV unterstützen generell die Vorlage der UREK-N. Der Ansatz, sieben parlamentarische Vorstösse und Initiativen in einer Vorlage zusammenzufassen, ermögliche einen umfassenden und politisch ausgewogenen Ansatz. Der SVKI, auf den sich SGV-ACS und SSV grösstenteils beziehen, macht keine Aussage bezüglich genereller Aspekte. Alle vier Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete äussern sich zu spezifischen Bestimmungen mit konkreten Anpassungsvorschlägen. Dabei ist in dieser Kategorie der umstrittenste Artikel Art. 31b Abs. 4 VE-USG (Aufhebung Siedlungsabfallmonopol). Von SGV-ACS, SSV und SVKI werden diesbezüglich mehrere Anpassungsvorschläge unterbreitet.

3.6 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Insgesamt haben fünf geladene Dachverbände der Wirtschaft auf die Vernehmlassung geantwortet: economiesuisse, sbv, SGB, SGV und Travail.Suisse. Mit Ausnahme des SGB, welcher keine generelle Aussage trifft, beurteilen die Dachverbände der Wirtschaft den Entwurf insgesamt positiv. Der SGB spricht von einem wichtigen und längst fälligen Schritt, bedauert jedoch die vielen unverbindlichen Bestimmungen. Economiesuisse begrüsst ausdrücklich, dass die Bemühungen von Unternehmen, die aus eigener Initiative Massnahmen ergreifen, gefördert werden.

Alle Wirtschaftsverbände bringen spezifische Anpassungsvorschläge in allen Themenbereichen ein. Zwei Bestimmungen sind dabei divers kommentiert worden: Art. 30d (Abs. 2 und Abs. 4) VE-USG und Art. 45 Abs. 3 Bst. e VE-EnG. Bei den Bestimmungen über die Verwertung beantragen economiesuisse und der SGV die Streichung von den Absätzen 2 und 4. Die andern drei Wirtschaftsverbände stimmen den Bestimmungen entweder vollständig (SGB, Travail.Suisse) oder mit Anpassungsbedarf (sbv) zu. Die vorgeschlagene Anpassung des EnG wird von SGB und Travail.Suisse explizit begrüsst. Economiesuisse und SGV stimmen dem Minderheitsantrag zu.

3.7 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen

Zur Vorlage der Pa. Iv. 20.433 haben sich 28 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen geäussert: CBM, Circular Clothing, CES, C2030, écologie libérale, ecos, EPEA, Fashion Revolution, Greenpeace, IGSU, NFS, Öbu, PA2030, Pro Natura, Reform, Sanu Durabilitas, SES, SVU-ASEP, SVUT, Prisma, PUSCH, SDSN, VSA, VKS, VWN, VCS, WWF und Zero Waste CH. Viele dieser Eingaben orientierten sich stark an den Stellungnahmen von Circular Economy Switzerland und der Umweltallianz (Federführung bei Greenpeace).³ Generell werten praktisch alle Umwelt- und Entwicklungsorganisationen die Vorlage sehr positiv. Der Entwurf stelle einen ersten, wichtigen Schritt, um in der Schweiz bessere Rahmenbedingungen für den Wandel zur Kreislaufwirtschaft zu schaffen. Allerdings werden die Ambitionen tendenziell als zu wenig hoch eingeschätzt. Die IGSU äussert keine generellen Bemerkungen.

Alle Teilnehmenden bringen Forderungen und Vorschläge ein. Die Meinungen sind grösstenteils übereinstimmend. Bedauert werden v.a. die vielen Bestimmungen mit Kann-Charakter oder mit programmatischem Charakter (Art. 10h Abs. 1, Art. 30a, Art. 35i, Art. 35j). Deshalb soll die Vorlage verbindliche Ziele festlegen, ein «Recht zu reparieren» einführen, Vorschriften über unverkaufte Produkte und verschwendete Lebensmittel erlassen und die Einführung von wiederverwendbaren Verpackungen beschleunigen.

3.8 Abfallwirtschaft (Branchenverbände, Fachverbände Abfall- und Rohstoffwirtschaft) und Verpackungsindustrie

37 Vernehmlassungsteilnehmende kommen entweder aus der Abfall- und Rohstoffbranche oder aus der Verpackungsindustrie: Biomasse, Elopak, ERZ, EZV OW, FSSR, FVG, Gall, GRK, Huber, INOBAT, KVV NW, Kompostforum, KuS, Model AG, Multivac, OKKIO, REAL, Reparaturverein ZH, Satom, SIG, SENS, SPKF, SVUG, SWICO, Swiss Recycling, SWISS TEXTILES, Tetra Pak, UFAB, Vadec, VBSA, VSMR, VTV, VSPR, VetroSwiss, ZAR, ZEBA und ZKRI. Es zeichnet sich eine positive Grundhaltung ab. Bis auf EZV OW, FVG, Kus, KVV NW, Satom, VBSA, VSMR und VTV, die sich nicht generell äussern, stimmen alle dem Entwurf zur Teilrevision des USG zu.

Die grosse Mehrheit der Teilnehmenden der Kategorie Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie äussern sich konkret zu einzelnen Artikeln und bringen Anpassungsvorschläge ein. Die am meisten umstrittenen Bestimmungen dieser Kategorie sind Art. 31b Abs. 4 VE-USG (Aufhebung Siedlungsabfallmonopol) und Art. 30b Abs. 2 Bst. c VE-USG (Entpacken unverkaufter Produkte). Insgesamt 11 Vertreter dieser Kategorie sind gegen die Aufhebung des Siedlungsabfallmonopols (ERZ, EZV OW, Gall, KVV NW, REAL, Satom, SWICO, Vadec, VSPR, ZEBA, ZKRI). Diesen ablehnenden Teilnehmenden stehen 20 Vertretenden gegenüber, die die Bestimmung mit Anpassungen befürworten (Elopak, FVG, GRK, Henkel, Huber, INOBAT, KuS, Model AG, Multivac, Prisma, Reparaturverein ZH, SENS, SIG, SVUG, Swiss Recycling, Tetra Pak, VetroSwiss, VBSA, VSMR, VTV) und zwei, die sie begrüßen (Kompostforum, SWISS TEXTILES). Ebenfalls umstritten ist die Bestimmung über eine Entpackungspflicht unverkaufter Produkte: diese wird von FVG, SVUG, Swiss Recycling, VetroSwiss und VSMR abgelehnt. Folgende Teilnehmende stimmen der Änderung mit Anpassungsbedarf zu: Biomasse, EZV OW, Gall, Huber, Kompostforum, KVV NW, REAL, Reparaturverein ZH, SWISS TEXTILES, ZEBA, und ZKRI.

³ (Beinahe) identische Stellungnahmen von CES: CBM, Circular Clothing, ecos, PUSCH, Sanu Durabilitas, SDSN, Reform, Zero Waste CH; und von Greenpeace: Fashion Revolution, NFS, Pro Nature, SES, VCS, VWN, WWF

3.9 Bauwirtschaft

Die Kategorie Bauwirtschaft wird von insgesamt 24 Teilnehmenden vertreten: arv, Bauenschweiz, BSA, Cemsuisse, Cirkla, Eberhard, ecobau, in situ, FSKB, Holzbau CH, Infra CH, KSE, Madaster, Metal.Suisse, NNBS, SBV, SIA, VGB, VGQ, The Branch, Valoo, Senke, Ziegelindustrie CH und Zirkular. Bis auf arv und NNBS, die keine generelle Aussage treffen, unterstützen alle Vertreter der Bauwirtschaft die Stärkung der Kreislaufwirtschaft und die Schonung der natürlichen Ressourcen.

Die Teilnehmenden äussern Anregungen in verschiedenen Kapitel der Vorlage. Am häufigsten kommentiert wurden Art. 35j VE-USG und Art. 45 EnG. Metal.Suisse ist der einzige Verband, der Art. 35j Abs. 1 VE-USG vollständig ablehnt. Alle anderen Vertreter der Bauwirtschaft stimmen dem Absatz (z.T. mit Anpassungen oder Streichung von Bst. a und b) zu. Der zweite Absatz des Artikels erhält keine negativen Stimmen. Bauenschweiz, Cemsuisse, FSKB, Infra CH, KSE, SBV und Ziegelindustrie CH lehnen die Einführung eines Gebäudeausweises und somit Art. 35j Abs. 3 VE-USG ab.

Bei der Anpassung des EnG stehen 9 Befürworter (BSA, Cirkla, ecobau, in situ, Madaster, Senke, SIA, VGB, Zirkular) 9 kritischen Stimmen (Bauenschweiz, Cemsuisse, FSKB, Holzbau CH, Infra CH, KSE, Metal.Suisse, SBV, Ziegelindustrie CH) gegenüber.

3.10 Wissenschaftliche Organisationen

Zehn Teilnehmende aus der Wissenschaft haben eine Stellungnahme eingereicht: EMPA, ETHZ, ETHR, FHNW, NBW-NFP73, NK-NFP73, NW-NFP73, TGE-NFP73, SSP-NFP73 und Wyss. Die Hälfte dieser Organisationen bewertet die Vorlage als wichtigen Schritt in Richtung Kreislaufwirtschaft und begrüsst daher den Entwurf zur Teilrevision des USG (ETHR, ETHZ, NK-NFP73, TGE-NFP73, Wyss). Die fünf anderen wissenschaftlichen Organisationen haben sich nicht generell zur Vorlage geäussert. Keiner lehnt die Vorlage ab.

Alle Teilnehmenden dieser Kategorie bringen Vorschläge, Forderungen und Anregungen in verschiedenen Kapiteln ein. Bezüglich Art. 10h VE-USG wird seitens Wissenschaftsorganisationen angeregt, kreislaufwirtschaftliche Prinzipien wie «das Recht zu reparieren» und «Produkte als Dienstleistungen» stärker zu verankern. Art. 35i und Art. 35j VE-USG werden von den Teilnehmenden dieser Gruppe als die Bestimmungen mit dem höchsten Potential gesehen.

3.11 Weitere Vernehmlassungsteilnehmende

75 Teilnehmende fallen unter die Kategorie der weiteren Vernehmlassungsteilnehmenden: AG Berggebiet, Bio-Familia, Bisco, CP, CCIG, CVCI, Choco, Coop, DGV, ECO SWISS, EIT, EMMI, FEA, FER, fernwärme, fial, Flughafen ZH, FRC, FVB, FVS, KMU, Gastro CH, Köniz, GEWA, GS1, Handel CH, HEV, Henkel, Holzindustrie CH, Hotellerie CH, Infracore, IG DHS, IGEB, LNFS, Lidl, Lignum, Matériuum, Migros, Nestlé, Noops, No Sweatshop, NEBS, Ökostrom CH, Post, Promarca, Prométerre, Public Eye, Redilo, Reparabel, Revamp-it, SSF, SBB, SBLV, kf, scienceindustries, SELFRAG, Stadt Bern, strassenschweiz, Sunrise, SCA, SC, SRF, Swissscleantech, SwissMEM, SPIC, Thingsy, VFAS, VSE, VSG, VSGP, VSLF, VSS, WaldSchweiz, wir stossen an! und Zweifel.

Einzig der HEV stellt sich gegen die Vorlage zur Teilrevision. Praktisch alle restlichen weiteren Vernehmlassungsteilnehmenden beurteilen die Vorlage als grundsätzlich positiv. Die Teilneh-

menden reichten alle Anpassungsvorschläge ein. Aufgrund der Heterogenität der eingegangenen Stellungnahmen dieser Gruppe wird auf die Bezeichnung der wichtigsten Kritikpunkte verzichtet.

4 Wichtigste Rückmeldungen nach Themen (Artikeln)

In diesem Kapitel werden die Bemerkungen und Einschätzungen zu den einzelnen Themen und Artikeln der Vernehmlassungsvorlage zusammengefasst. Dabei wird jeweils nur auf diejenigen Vernehmlassungsteilnehmenden eingegangen, welche sich in ihren Stellungnahmen auch explizit zum jeweiligen Thema / zur jeweiligen gesetzlichen Bestimmung geäußert haben. Die Reihenfolge entspricht der Gliederung des Erlassentwurfs.

4.1 Allgemeine Bestimmungen

4.1.1 Art. 7 Abs. 6^{bis}: «Erweiterung des Entsorgungsbegriffs»

Total 95 Vernehmlassungsteilnehmende befürworten die Bestimmung grundsätzlich. Davon wird die Ergänzung in Art. 7 Abs. 6^{bis} in insgesamt 41 Stellungnahmen ohne Anpassungsbedarf unterstützt (3 Kantone, 3 Parteien, 3 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 1 Wirtschaftsorganisation, 11 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 6 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 1 Vertreter der Bauwirtschaft, 13 Weitere). Begründet wird die Zustimmung unter anderem damit, dass die Bestimmung, über Integration und Finanzierung der Vorbereitung zur Wiederverwendung bei der Entsorgung, für die Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft essenziell sei. Dadurch würden effiziente und niederschwellige Angebote zum Schliessen von Produktkreisläufen ermöglicht und deren Finanzierung erleichtert (AG, C2030, EMPA, ERZ, kf, Köniz, SGV-ACS, SSV, SVKI, SwissMEM). Weitere 54 Teilnehmende stimmen mit Anpassungsbedarf zu (8 Kantone, 6 Kantonale Konferenzen, 10 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 14 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 1 Vertreter der Bauwirtschaft, 2 Wissenschaftliche Organisationen, 13 Weitere). Die grosse Mehrheit der Anpassungsanträge beziehen sich auf die Interpretationen und Definitionen der verwendeten Begriffe:

- Der Kerngedanke der Kreislaufwirtschaft, bei dem es sich bei Abfällen um Material handelt, das valorisiert werden kann, solle konkretisiert werden. Damit solle auch die Definition des Begriffs «Abfall» präzisiert werden (so könne z.B. diskutiert werden, dass Produkte, die am Ende ihres Lebens im Kreislauf gehalten werden können, nicht mehr als Abfall, sondern als Wertstoffe oder Produkte bezeichnet werden) (Bio-Familia, Elopak, FR, FRC, Henkel, JU, GRK, KuS, Multivac, Prisma, SIG, Tetra Pak, Zweifel). Die neue Definition von «Abfall» soll v.a. im Zusammenhang mit «Occasionsartikeln» (BPUK, Cercle Déchets, EnDK, KBNL, KVV, FöB, TG), die sich für eine Weiterverwendung eignen, angepasst werden.
- Die Beziehung zwischen der bestehenden Hierarchie der Abfallbewirtschaftungsoptionen und den Strategien der Kreislaufwirtschaft ist klar zu regeln. Es wird beantragt, die Definitionen der Begriffe «stoffliche Verwertung», «energetische Verwertung» und deren «Beseitigung» zu präzisieren. Zudem sollen die Vorstufen alle direkt oder indirekt definiert und miteinander verknüpft werden. Hierbei geht es insbesondere darum, dass auch die stoffliche Verwertung als «Wiederverwendung» und damit als Entsorgung von Abfall definiert wird. (CBM, CES, Circular Clothing, ecos, EPEA, FR, PUSCH, UR, Redilo, Reform, Sanu Durabilitas, SDSN, SH, SPIC, Thingsy, VD, Zero Waste CH)

- Die Strategien der Kreislaufwirtschaft (teilen, wiederverwenden, reparieren, wiederaufbereiten etc.) und deren Anwendungsbereiche (Stoffe, Materialien, Produkte, Bestandteile, usw.) sollen präziser definiert werden. Es soll aufgezeigt werden, wie sie miteinander verknüpft sind. Dadurch könne grössere Rechtssicherheit geschaffen werden. (CBM, CES, Circular Clothing, ecos, EPEA, PUSCH, Redilo, Reform, Sanu Durabilitas, SDSN, SPIC, Thingsy, Zero Waste CH)

Weniger Anpassungsvorschläge beziehen sich auf weitere Themen:

- Den Vorbehalt anbringen, dass eine Unterstellung unter das Abfallrecht dann keine Geltung haben kann, wenn es sich um Rücknahmeprogramme der Hersteller selbst handelt. Damit soll sichergestellt werden, dass die Hersteller eigene Programme zur Rücknahme, Aufbereitung und Wiederverwendung ihrer Produkte umsetzen können, ohne den Vorgaben des Abfallrechts (z.B. in Bezug auf notwendige Konzessionen zur Sammlung von Siedlungsabfällen oder Bewilligung zur Entgegennahme von Abfällen) unterstellt zu sein. (INOBAT, SWICO, Swiss Recycling, VetroSwiss)
- Im Hinblick auf eine Anlehnung der Begriffsdefinition und Abfallhierarchie der EU, wonach die Entsorgung immer auf die höchstwertige Variante zielt, wird gefordert, dass eine Verwertung jedes Verfahren ist, als dessen Hauptergebnis Abfälle so vorbereitet sind, dass sie in der Anlage oder der Wirtschaft einen bestimmten Zweck erfüllen, oder Funktionen, Materialien oder Energien ersetzen, die ansonsten dafür verwendet worden wären. Stoffliche Verwertungen sind alle Verwertungsverfahren, die zweckdienliche Funktionen und Materialien ergeben; dazu zählt u.a. die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling. Energetische Verwertungen sind alle übrigen Verwertungsverfahren; u.a. die Aufbereitung zu verbrennbaren Materialien. Zur Beseitigung zählt insbesondere die Ablagerung und die Verbrennung ohne ausreichende Energiegewinnung. (EMPA)
- In eine ähnliche Richtung geht die Forderung, aufbereitete Abfälle aus der Abfallgesetzgebung zu entlassen (arv, IGEB, Model AG, SPKF, VSMR): Ergänzung «... Als Behandlung gelten jede physikalische, chemische, oder biologische Veränderung und die Vorbereitung zur Wiederverwendung der Abfälle als marktfähiges Produkt. » (IGEB, Model AG, SPKF, VSMR) oder Vorschlag auf zusätzlichen Artikel «Wenn die Abfälle aufbereitet wurden sowie gemäss USG und der zugehörigen Verordnungen alle Anforderungen erfüllen, sind sie mit dem entsprechenden Qualitätsnachweis («T-Material», VVEA Anhang 3, Ziffer 2 plus Vollzugshilfen) aus der «Abfallgesetzgebung» zu entlassen. » (arv)
- Die Bevorzugung der Weiternutzung entsorgter Produkte gegenüber Materialien einer Entsorgung ohne weitere stoffliche Verwertung. (Biomasse)
- Zwei Vertreter der Abfallwirtschaft (VBSA, VTV) schlagen vor, den Art. 7 mit 4 weiteren Absätzen zu ergänzen: (1) Einbezug von Innovationsprojekten zu ökologischer und energetischer Optimierung in den Prozess der thermischen Abfallverwertung, (2) Entsorgungsgebühr von den Gemeinden kann für Wiederverwendungs- und Innovationsprojekte eingesetzt werden, (3) Einschränkung der zulässigen Vernichtung von Neuwaren und (4) Aushub und mineralische Bauabfälle (die nicht Richtwerte T überschreiten) fallen in den Geltungsbereich der Abfallgesetzgebung. Die ersten beiden Punkte werden von einem weiteren Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützt. (Infrawatt)
- Ein weiterer Vertreter der Abfallwirtschaft (Biomasse) fordert die Einführung eines zusätzlichen Absatzes, indem die Verwertungskaskade (stofflich, stofflich-energetisch, energetisch) explizit definiert wird. Dazu sei die Verwertungskaskade für Biomasse spezifisch zu beurteilen und die Bemerkungen zu Art. 30d Abs. 2 Bst. c miteinzubeziehen.

- Ein eigenes Kapitel «Wiederverwendung» wäre zu bevorzugen, in welchem die Werterhaltung des Materials und die ökologische Wirkung (Ressourcenschonung, kein oder wenig Energieeinsatz, kein Downcycling etc.) betont werden. (SBB)

In sieben Stellungnahmen wird die Anpassung von Art. 7 Abs. 6^{bis} abgelehnt. Ein Vernehmlassungsteilnehmer (HEV) lehnt die Änderung vollumfänglich ab. Die Ablehnung wird damit begründet, dass das bisherige System bereits funktioniere und eine Anpassung deswegen nicht notwendig sei. Sechs Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie lehnen die Änderung in Art. 7 Abs. 6^{bis} in der vorgeschlagenen Form ab. Der Anpassungsbedarf bezieht sich auf die Zuständigkeit und Finanzierung der Vorbereitung zur Wiederverwendung: es dürfe nicht Aufgabe der Kantone sein, die Trennung zu machen zwischen den Siedlungsabfällen, die wiederverwendet und denen, die verwertet werden sollen. Denn die kommunalen Sammelstellen sind heute so ausgelegt, dass sich der Kunde darauf verlassen kann, dass abgegebene Gegenstände der Entsorgung respektive der stofflichen Verwertung zugeführt werden (EZV OW, Gall, KVV NW, REAL, ZEBA, ZKRI).

4.2 Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft

4.2.1 Art. 10h (neu) – Verankerung der Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft a) Abs. 1: «Grundsatz der Ressourcenschonung»

Insgesamt 140 Vernehmlassungsteilnehmende befürworten die vorgeschlagene Bestimmung in Art. 10h Abs. 1. Davon stimmen 65 der Mehrheit ohne Anpassungsbedarf zu (16 Kantone, 6 Kantonale Konferenzen, 3 Politische Parteien, 4 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 1 Wirtschaftsorganisation, 4 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 13 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 9 Vertreter der Bauwirtschaft, 1 Wissenschaftliche Organisation, 8 Weitere). Dies mit der Begründung, dass eine gesamtheitliche Berücksichtigung der im Ausland verursachten Umweltbelastungen zentral sei, um der Umweltbelastung von Importen Rechnung zu tragen und die Verlagerung von Umweltbelastung im Ausland zu vermeiden (ACS, Stadt Bern, C2030, Cemsuisse, ETHZ, FSKB, Gall, GLP, INOBAT, KVV NW, KSE, REAL, SG, SH, SVKI, Swiss Recycling, Swiss TEXTILES, VetroSwiss, UR, wir stossen an!, Ziegelindustrie CH). Weitere Befürworter äussern, dass aufgrund der internationalen Warenströme im Primär- und Sekundärrohstoffmarkt eine Berücksichtigung der Auslandanteile sachlogisch sei (Gall, KVV NW, REAL, ZEBA, ZKRI). Zudem habe die Schweiz kaum eigene Rohstoffe und importiere viele Produkte, weswegen es wichtig sei, die Umweltbelastungen global zu betrachten (AR). In 75 Stellungnahmen wird die Bestimmung mit Anpassungsbedarf befürwortet (4 Kantone, 3 Parteien, 3 Wirtschaftsorganisationen, 20 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 14 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 6 Vertreter der Bauwirtschaft, 6 Wissenschaftliche Organisationen, 19 Weitere). Davon schliessen sich 11 Teilnehmende der Minderheit an, welche die Berücksichtigung der im Ausland verursachten Umweltbelastung streichen möchte (EIT, FVG, GL, KMU, Model AG, scienceindustries, SGV, SPKF, SVP, VFAS, VSMR). Sie begründen dies damit, dass die Umweltbelastung im Ausland nicht oder nur mit hohem Aufwand messbar sei (GL, FVG, SGV, SPKF, VFAS, VSMR), dass die Regelung Handlungshemmnisse verursachen würde (SGV, VFAS) und mit der Wahrung von internationalen Verpflichtungen in Konflikt komme (EIT). Die wichtigsten Anpassungs- und Ergänzungsvorschläge im Mehrheitsvorschlag betreffen folgende Aspekte:

- Einbezug der Kreislaufwirtschaft im Artikel zur Reduktion der Umweltbelastung, Schliessung der Material- und Produktkreisläufe und der Entwicklung von Strategien zur Verlängerung der Lebensdauer von Produkten und Bauwerken (BSA, CBM, CES, Circular

Clothing, Eberhard, ecos, EVP, Fashion Revolution, FHNW, FSKB, FRC, Greenpeace, kf, No Sweatshop, NFS, Noops, Öbu, PA2030, Pro Natura, Reform, PUSCH, Redilo, Reparatur, Reparaturverein ZH, Revamp-it, Sanu Durabilitas, SDSN, SES, SGB, SIA, SPIC, SPS, Swisscleantech, Thingsy, VCS, VWN, WWF, Zero Waste CH), einschliesslich Design und die Herstellungsphase (Greenpeace) sowie eine prägnantere und detailliertere Ausformulierung der Kreislaufwirtschaft (BL, Huber, Madaster).

- Erfolgt die stoffliche Verwertung im Ausland, hat sie in Betrieben zu erfolgen, die nach dem Stand der Technik zertifiziert sind. (Bio-Familia, Elopak, GRK, Multivac, Prisma, SIG, Tetra Pak, Zweifel)
- Berechnungsmethoden für die Umweltbelastung im Ausland sollen sich an Vorgaben der Europäischen Kommission anlehnen. (Biomasse)
- Nur umsetzen, wenn EU entsprechende Richtlinien vorgibt (FEA, FVB)
- Neben Produkten auch eine explizite Erwähnung von Dienstleistungen (EMPA, NK-NFP73, VD)
- Um das Schliessen von Materialkreisläufen zu vereinfachen und eine Kreislaufwirtschaft zu ermöglichen sollen Bund und Kantone die getrennte Sammlung von festen und flüssigen Abfällen fördern. (ETHR, Valoo)
- Bei der Vergabe von öffentlichen Beschaffungsaufträgen von Bund und Kanton soll prioritär Material aus stofflichen Verwertungsprozessen eingesetzt werden. (FSSR, VBSA, VTV)
- Ergänzung der Schliessung der Nährstoffkreisläufe (SBLV, sbv)
- Explizite Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Klima (VD)
- Von Gemeinden und der öffentlichen Hand geführte Betriebe (SBB, Post etc.) sollen auch Verantwortung übernehmen zur Schonung von natürlichen Ressourcen. (arv)
- Ergänzung des Rechts auf Reparatur (Wyss)

Zwei Vernehmlassungsteilnehmende lehnen Art. 10h Abs. 1 ganz ab (1 Vertreter der Bauwirtschaft, 1 Weiterer). Sie begründen dies damit, dass die gewählte Formulierung eine Wettbewerbsverzerrung bewirken und dadurch Schweizer Unternehmen benachteiligen könnte (HEV, The Branch).

b) Abs. 2: «Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft»

Dem Art. 10h Abs. 2 wird durch insgesamt 148 Vernehmlassungsteilnehmende zugestimmt. Davon unterstützen 91 die Mehrheit ohne Ergänzungsvorschläge einzubringen (17 Kantone, 7 Kantonale Konferenzen, 4 Politische Parteien, 4 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 2 Wirtschaftsorganisationen, 22 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 13 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 2 Vertreter der Bauwirtschaft, 4 Wissenschaftliche Organisationen, 16 Weitere). Unter anderem wird die Zustimmung damit begründet, dass private (Bio-Familia, Elopak, FRC, GRK, Henkel, Multivac, Prisma, SIG, Tetra Pak, Zweifel), kommunale (Gall, KVV NW, REAL, SGV-ACS, SSV, SVKI, ZEBA, ZKRI) sowie innovative Initiativen (kf, ETHR) unterstützt werden könnten. Der Bund solle eine aktive Rolle einnehmen können, falls andere Akteure, bspw. aufgrund der Rentabilität, nicht selber entsprechende Plattformen aufbauen (SAB, PA2030, SPS, Valoo, VS) oder Kantonen die finanziellen Ressourcen fehlen (AR). Am Beispiel der Plattform «Ökobilanzdaten im Baubereich» zeige sich, dass durch den Bund betriebene Plattformen eine wichtige Rolle zukommen kann

(SIA). Die Möglichkeit zur (Mit-)Betreibung kann sinnvoll sein und soll nicht per se ausgeschlossen werden (*écologie libérale*, GLP, VKS). Die Beteiligung des Bundes könnte die Objektivität gewährleisten und die Akzeptanz erhöhen (SH, TI). Es solle jedoch jeweils geprüft werden, inwiefern bestehende Strukturen genutzt werden können (CBM, CES, Circular Clothing, ecos, PUSCH, Redilo, Reform, Sanu Durabilitas, SDSN, SPIC, SPS, Thingsy, Zero Waste CH, ZG). 13 Akteure bedauern die Kann-Formulierung (EVP, Fashion Revolution, Greenpeace, NFS, No Sweatshop, Pro Natura, SES, SGB, VCS, VWN, Reparaturverein ZH, Revamp-it, WWF).

57 Vernehmlassungsteilnehmende stimmen der Bestimmung von Art. 10h Abs. 2 bedingt zu (3 Kantone, 2 Politische Parteien, 2 Wirtschaftsorganisationen, 2 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 10 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 14 Vertreter der Bauwirtschaft, 24 Weitere). Die Mehrheit davon (52 Stellungnahmen) unterstützt den Vorschlag der Minderheit, welche fordert, dass der Bund nur die Unterstützung solcher Plattformen ermöglichen, diese aber nicht auch betreiben solle (3 Kantone, 2 Politische Parteien, 2 Wirtschaftsorganisationen, 1 Umwelt- und Entwicklungsorganisation, 10 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 12 Vertreter der Bauwirtschaft, 22 Weitere). Hauptgründe sind u.a. genügend bestehende Plattformen (FDP, Handel CH, Holzbau CH, IGEB, Cemsuisse, SwissMEM, scienceindustries, strasseschweiz, Ziegelindustrie CH), ein engerer Praxisbezug (EIT, FSKB, SGV) und die höhere Akzeptanz (EIT). Zudem könne der Bund sich bereits über eine Mitgliedschaft beteiligen (Choco). Er solle Plattformen nicht betreiben, aber bei Bedarf initiieren (Sunrise). Acht Vernehmlassungsteilnehmende stimmen der Minderheit im Sinne einer klareren Verankerung der Subsidiarität zu, wobei der Betrieb durch den Bund in jenen Bereichen relevant sei, wo Private Akteure keine Plattformen aufbauen (Coop, INOBAT, IG DHS, IGSU, Migros, SH, SR, VetroSwiss). Die wichtigsten Anpassungsvorschläge im Mehrheitsvorschlag betreffen folgende Aspekte:

- Das Betreiben von Baumaterialbörsen sei Sache von Privaten. (Bauenschweiz, BSA, Handel CH, Holzbau CH, Metal.Suisse, The Branch)
- Die Kriterien seien so zu definieren, dass alle Player gemäss objektiv nachvollziehbaren Kriterien Zugang zu den Unterstützungsleistungen erhalten und keine Marktverzerrungen entstehen. (FEA)
- Der Bund solle für die Vergabe der finanziellen Unterstützung einen Nachweis zur fachlichen und praxisbezogenen Kompetenz einfordern und diesen überprüfen. (arv)
- Anpassung der Formulierung: « destinées à la préservation des ressources et qui participent à la promotion et au renforcement de l'économie circulaire » (FR)
- Nennung von nachwachsenden (erneuerbaren) Rohstoffen (Lignum, WaldSchweiz)

Ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmer (HEV) lehnt die Bestimmung ab mit der Begründung, dass es keine weiteren Staatseingriffe brauche.

c) Abs. 3: «Berichterstattung und Vorschläge für Ziele»

Insgesamt befürworten 151 Stellungnehmende die Bestimmung in Art. 10h Abs. 3 mit oder ohne Anpassungsbedarf. Dem Mehrheitsvorschlag stimmen dabei 55 Vernehmlassungsteilnehmende vollumfänglich zu (19 Kantone, 6 Kantonale Konferenzen, 2 Politische Parteien, 4 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 1 Wirtschaftsorganisation, 4 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 6 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 3 Vertreter der Bauwirtschaft, 2 Wissenschaftliche Organisationen, 8 Weitere). Die Gründe sind: Das unterbreiten von Vorschlägen für Ressourcenziele entspreche der Praxis (AR, BPUK, Cercle Déchets, EnDK, FöB, KBNL, KVU, SH, TI), ohne Ziele seien Strategien zu unkonkret (AG Berggebiete, SH, SAB), die EU und umliegende Länder setzten sich ambitionierte Ziele (BSA, CBM, CES, Circular Clothing, Eberhard, ecos, EPEA, LNFS, Nestlé, NK-

NFP73, PUSCH, Redilo, Reform, Sanu Durabilitas, SDSN, SPIC, Thingsy, Zero Waste CH), Ziele schafften Planungssicherheit für Kantone, Gemeinden und Wirtschaftsakteure (écologie libérale, GLP), gemäss Studien sei das Niveau der Umweltbelastung nicht mit den Belastbarkeitsgrenzen des Planeten zu vereinbaren. Die Ökobilanzierung stelle eine seit 30 Jahren erprobte Grundlage für Indikatoren dar (SIA).

96 Teilnehmende stimmen mit Anpassungsbedarf zu (4 Politische Parteien, 3 Wirtschaftsorganisationen, 18 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 17 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 12 Vertreter der Bauwirtschaft, 4 Wissenschaftliche Organisationen, 38 Weitere). Davon schliessen sich 25 der Stellungnahmen dem Anpassungsvorschlag der Minderheit an (2 Politische Parteien, 1 Wirtschaftsorganisation, 4 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 6 Vertreter der Bauwirtschaft, 12 Weitere). Die Hauptgründe dafür sind, dass solche Ziele teilweise bereits bestünden und weiterhin branchenspezifisch festgelegt werden sollten (FDP), das Parlament und die Wirtschaft in dieser Sache bereits gefordert seien (FVG, Gastro CH, Hotellerie CH, IGEB, Model AG, SCA, SPKF, VFAS) sowie der Bundesrat auch ohne gesetzliche Verankerung Handlungsbedarf aufzeigen könne (Bauenschweiz, Infra CH, SBV, The Branch). Es lägen zudem noch keine geeigneten Indikatoren vor (Bauenschweiz, FER, Infra CH, SBV) und für die Erarbeitung von Vorschlägen zu quantitativen Ressourcenzielen fehle weitgehend eine verlässliche Datenbasis (Holzbau CH, Lignum, WaldSchweiz). Die wichtigsten Anpassungsvorschläge betreffen folgende Aspekte:

- Der Bundesrat solle Ziele für die Kreislaufwirtschaft aufzeigen und die dafür notwendigen Erfolgsindikatoren bestimmen. (38 Teilnehmende: BSA, CBM, CES, Circular Clothing, Eberhard, ecos, EPEA, ETHZ, EVP, Fashion Revolution, FEA, FVB, Greenpeace, Madaster, NFS, NK-NFP73, No Sweatshop, PA2030, Pro Natura, PUSCH, Redilo, Reform, Reparabel, Reparaturverein ZH, Revamp-it, Sanu Durabilitas, SDSN, SES, SGB, SPIC, SPS, Thingsy, VCS, VWN, wir stossen an!, WWF, Wyss, Zero Waste CH)
- In der Entwicklung von Ressourcenzielen und Zielvorschläge sollten alle relevanten Akteure der Wertschöpfungskette (Bsp. Branchenorganisationen) mit eingebunden werden. (Bio-Familia, Elopak, EMMI, GRK, Henkel, KMU, KuS, Multivac, Prisma, SIG, Swiss Recycling, Tetra Pak, Zweifel)
- Quantitative Ressourcenziele durch das Setzen von Anreizen ersetzen (CCIG, economiesuisse, LNFS, Nestlé, Promarca, SwissMEM)
- Spezifizieren, dass der Bundesrat alle vier Jahre den Handlungsbedarf aufzeigt und Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen unterbreiten soll. (INOBAT, IG DHS, Swiss Recycling, VetroSwiss)
- Anstatt zu natürlichen Ressourcen solle der Bundesrat Bericht erstatten über ökologisch kritische Rohstoffe und Produkte (z.B. Holz, Papier, Soja, Palmöl, Fische und Meeresfrüchte, Kaffee, Kakao, Baumwolle) sowie Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen unterbreiten. (Coop, IG DHS, Migros, SENS)
- Der Bundesrat solle Branchenorganisationen konsultieren, bevor er Ressourcenziele unterbreitet (INOBAT, Swiss Recycling, VetroSwiss, Coop, IG DHS, Migros, SENS, SwissMEM, SWISS TEXTILES) und im Einklang mit dem wichtigsten Handelspartner, der EU setzen. (economiesuisse, CCIG, SwissMEM, Nestlé, LNFS)
- Die Ziele sollten sich im Sinne der Kreislaufwirtschaft auf Primärressourcen und nicht auf Anteile oder Arten von Recyclingmaterialien beziehen. (SwissMEM, SWISS TEXTILES)
- Der Bundesrat solle Vorschläge zu qualitativen und quantitativen Ressourcenzielen unterbreiten, die sich am Produkt resp. am Bauwerk sowie an dessen Produktlebenszyklus

ausrichten. Für deren Messbarkeit stützt er sich soweit möglich auf international anerkannte Produktedeklarationen. (FSKB, KSE)

- Qualitative Ziele seien ausreichend und gemeinsam mit den Unternehmen «an der Front» zu erarbeiten. (Cemsuisse, Ziegelindustrie CH)
- Ziele nur als Orientierungsrahmen auf nationaler Ebene (CCIG, economiesuisse, Nestlé, LNFS, SwissMEM, SWISS TEXTILES)
- Ergänzung einer Präzisierung, dass mit «Verbrauch natürlicher Ressourcen» sowohl Belastung von Umwelt als auch der Rohstoffverbrauch gemeint ist (EMPA, NEBS)

Ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmer (HEV) lehnt die Bestimmung ab. Denn sie würde zu einer Überregulierung führen.

d) Abs. 4: «Prüfung des Rechts auf Hindernisse»

Insgesamt wird der Bestimmung in Art 10h Abs. 4 von 94 Vernehmlassungsteilnehmenden vollständig oder mit Anpassungsbedarf positiv bewertet. 49 Teilnehmende stimmen dem Vorentwurf ohne weitere Anträge zu (3 Kantone, 6 Kantonale Konferenzen, 1 Politische Partei, 3 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 3 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 9 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 9 Vertreter der Bauwirtschaft, 4 Wissenschaftliche Organisationen, 11 Weitere). In 45 Stellungnahmen wird eine regelmässige Prüfung der Massnahmen mit Anpassungsbedarf befürwortet (6 Kantone, 2 Politische Parteien, 2 Wirtschaftsorganisationen, 18 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 1 Vertreter der Abfallwirtschaft, 5 Vertreter der Bauwirtschaft, 1 Wissenschaftliche Organisation, 10 Weitere):

- Insbesondere wird erwähnt, dass die Prüfung rechtlicher Hindernisse nicht nur Initiativen aus der Wirtschaft betreffen soll, sondern auch Initiativen von nicht-kommerziellen Akteuren (PA2030). Dementsprechend die Spezifizierung «von der Wirtschaft» zu streichen. (32 Teilnehmende: BSA, CBM, CES, Circular Clothing, Eberhard, ecos, EVP, Fashion Revolution, FRC, Greenpeace, NFS, No Sweatshop, PA2030, Pro Natura, PUSCH, Redilo, Reform, Reparabel, Reparaturverein ZH, Revamp-it, Sanu Durabilitas, SDSN, SES, SGB, SPIC, SPS, VCS, VWN, wir stossen an!, Wyss, WWF, Zero Waste CH)
- Ergänzung des Nebensatzes «..., sofern das erlassene Recht nicht durch die Entsorgungssicherheit begründet ist. » (BPUK, Cercle Déchets, EnDK, FöB, KBNL, KVV, TI)
- Zusätzlich soll auch geprüft werden ob sich die Rahmenbedingungen der drei föderalen Ebenen nicht gegenseitig aufheben oder widersprechen. (Bauenschweiz, Infra CH, SBV, SGV)
- Auch neue Gesetze sollen vor Inkrafttreten darauf geprüft, inwiefern sie in der Lage sind, die Umweltbelastung zu reduzieren/eliminieren (NK-NFP73, ETHZ)

Von den eingegangenen Stellungnahmen gibt es eine Ablehnung zu diesem Abschnitt im Artikel 10h (HEV).

4.3 Abfälle

4.3.1 Art. 30a – Vermeidung

Insgesamt 47 Teilnehmende der Vernehmlassung stimmen dem Vorschlag der Kommissionmehrheit zu, die den bestehenden Art. 30a in seiner Form belassen will. Sie lehnen damit beide Minderheitsanträge ab (4 Kantone, 6 Kantonale Konferenzen, 1 Partei, 1 Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 1 Wirtschaftsorganisation, 1 Umwelt- und Entwicklungsorganisation, 10 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 5 Vertreter der Bauwirtschaft, 18 Weitere). In drei dieser Ablehnungen wird zusätzlich erwähnt, dass der erste Minderheitsantrag (*Suter et al.*) dem zweiten Minderheitsantrag (*Chevalley et al.*) vorzuziehen wäre (3 Weitere).

In vier Stellungnahmen werden keine Aussagen bezüglich Mehrheit, respektive Minderheiten, getroffen. In diesen Antworten werden zusätzliche Anträge zur Anpassung des bestehenden Artikels 30a gestellt (1 Vertreter der Abfallwirtschaft, 1 Wissenschaftliche Organisation, 2 Weitere):

- Unter Buchstabe b des bestehenden Artikels 30a die Gesundheit miteinbeziehen (ETHZ)
- Unter Buchstabe b explizit eine nachhaltige Entsorgung (und damit primär die stoffliche Verwertung) als Ziel setzen (FSSR)
- Betonung der Wichtigkeit, bei der potentiellen Einführung einer Kostenpflicht Mass zu halten (Post)
- Zusätzlicher Buchstabe d: «Unterstützung von Diagnose- und Reparaturtätigkeiten für bestimmte Produkte mit dem Ziel, diese als Gebrauchsgüter wiederaufzubereiten» (Noops)

Die erste Minderheit von *Suter et al.* erhält insgesamt 54 positive Stellungnahmen. Davon stimmen 31 Teilnehmende dem Minderheitsvorschlag vollständig (15 Kantone, 7 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 2 Wissenschaftliche Organisationen, 7 Weitere) und von 23 mit Vorbehalt zu (3 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 9 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 6 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 5 Weitere). Die Anpassungen und Vorbehalte zum Minderheitsvorschlag *Suter* lauten wie folgt:

- Vorschlag einen neuen Absatz 2 einzufügen: «Der Bundesrat richtet einen Mechanismus zur regelmässigen Einschätzung der von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz ergriffenen Massnahmen zur Abfallvermeidung ein. Er evaluiert die Umsetzbarkeit dieser Massnahmen in der Schweiz im Hinblick auf die Erhaltung der natürlichen Ressourcen und schlägt der Bundesversammlung Massnahmen vor, die auf der Grundlage dieser Evaluationen zu treffen sind. » (CBM, CES, Circular Clothing, PUSCH, Redilo, Reform, Sanu Durabilitas, SPIC, Thingsy, Zero Waste CH)
- Die Beurteilung des Nutzens einer Kostenpflicht oder eines Verbots sollte auf Basis des gesamten Lebenszyklus und mittels bewährter wissenschaftlicher Methoden erfolgen. Zudem sollten Verbote die Ultima Ratio darstellen. (Bio-Familia, Elopak, GRK, Henkel, Multivac, Prisma, SIG, Tetra Pak, Zweifel)
- Zusätzlicher Buchstabe d einführen: «diejenigen, die Produkte in Verkehr bringen, verpflichten, unverkaufte Produkte, insbesondere geniessbare Lebensmittel, zu einem reduzierten Preis oder kostenlos an Endnutzer oder gemeinnützige Einrichtungen abzugeben. » (Sanu Durabilitas)

- Der Vorschlag der Minderheit *Suter* zu Artikel 30a Bst. a ist mit dem Zusatz zu ergänzen «... oder umweltverträglichere Alternativen möglich sind» (SG)

Der zweiten Minderheit *Chevalley et al.* stimmen insgesamt 32 Vernehmlassungsteilnehmende zu (4 Kantone, 2 Parteien, 11 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 3 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 1 Vertreter der Bauwirtschaft, 5 Wissenschaftliche Organisationen, 6 Weitere). Davon werden in 21 Stellungnahmen Änderungsanträge zum Vorschlag der Minderheit *Chevalley* gestellt (1 Kanton, 1 Partei, 9 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 2 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 1 Vertreter der Bauwirtschaft, 2 Wissenschaftliche Organisationen, 5 Weitere):

- Muss-Formulierung auf alle Buchstaben von Absatz 2 erweitern (EVP, Fashion Revolution, Greenpeace, NFS, No Sweatshop, Pro Natura, Reparabel, Reparaturverein ZH, Revamp-it, SES, SGB, VCS, VWN, WWF), auf Buchstabe c erweitern (Public Eye)
- Einführung zweier zusätzlicher Buchstaben in Absatz 2 (mit Muss-Formulierung): «c. Massnahmen ergreifen, um die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Produkten und ihrer Bestandteile zu fördern. » und «d. Massnahmen ergreifen, um die Wiederverwendung von Produkten und ihrer Bestandteile zu fördern. » (EVP, Fashion Revolution, Greenpeace, NFS, No Sweatshop, Pro Natura, Reparabel, Reparaturverein ZH, Revamp-it, SDSN, SES, SGB, VCS, VWN, WWF)
- Unter Buchstabe b die Gesundheit miteinzubeziehen (NK-NFP73)
- Einführung eines zusätzlichen Buchstabens unter Absatz 2: «Herstellerinnen / Nutzerinnen verpflichten, den Wasserverbrauch so weit zu verringern oder zu vermeiden, dass die stoffliche Verwertung der sich im Abwasser befindenden Rückstände technisch möglich und wirtschaftlich tragbar wird. » (Valoo)
- Einführung eines zusätzlichen Buchstabes unter Absatz 2: «Hersteller, Importeure und Händler verpflichten (1.) bei der Lagerung, beim Vertrieb sowie der Rücknahme oder Rückgabe von Produkten dafür zu sorgen, dass die Gebrauchstauglichkeit erhalten bleibt und diese nicht zu Abfall werden; (2.) geringfügig beschädigte, gebrauchstaugliche Produkte i.S.v. Art. 7 Abs. 6^{bis} auf die Wiederverwendung vorzubereiten, sofern dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist; (3.) gebrauchstaugliche Produkte, deren sie sich entledigen möchten, einer weiteren Nutzung zuzuführen.» (Public Eye)
- Vorbehalt, dass Massnahmen nur im Bereich des wirtschaftlich tragbaren eingeführt werden sollen (FR)
- Ergänzung in Abs. 2 Bst. a: «oder bestehende Verwertungswege beeinträchtigen» (Satom)

Zwei Parteien stimmen beiden Minderheitsanträgen zu (GPS, SPS).

4.3.2 Art. 30b Abs. 2 Bst. c (neu): «Vorgaben zum Entpacken»

Insgesamt wird Art. 30b Abs 2 Bst. c in 63 Stellungnahmen positiv bewertet. Davon wird die Bestimmung in 16 Stellungnahmen vollständig (1 Kanton, 3 Parteien, 3 Wirtschaftsorganisationen, 3 Umwelt- oder Entwicklungsorganisationen und 6 Weitere) und in 47 mit Anpassungsbedarf befürwortet (16 Kantone, 6 Kantonale Konferenzen, 1 Partei, 3 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 2 Umwelt- oder Entwicklungsorganisationen, 12 Vertreter der Abfallwirtschaft oder Verpackungsindustrie, 3 Wissenschaftliche Organisationen

und 4 Weitere). Die wichtigsten Änderungs- und Ergänzungsanträge betreffen die folgenden Punkte:

- Präzisierung des Artikels, so dass Inhalt und Verpackungsmaterial getrennt gesammelt werden solle (AR, GL, GR, LU, SO, TI, UFAB, VD, ZG)
 - Zusätzlich fordern einige Stellungnahmen, dass auf Verordnungsstufe der Begriff «kompostierbare Verpackungen» und deren separate Behandlung definiert wird (BE, BL, BPUK, BS, Cercle Déchets, EnDK, EZV OW, FöB, Gall, KBNL, KVV, KVV NW, REAL, SH, TG, UR, VS, ZEBA, ZKRI, ZH)
 - ...oder in geeigneten Anlagen stofflich- und energetisch verwertet werden. (Köniz)
- Die Ausnahme von kompostierbaren Verpackungen ersetzen durch:
 - entsprechend gekennzeichnete kompostier- oder vergärbare Verpackungen und biologisch abbaubare Produktetiketten (EZV OW, Gall, KVV NW, REAL, ZEBA, ZKRI)
 - Verpackungen, die denselben Materialkreisläufen wie deren Inhalte zugeführt werden können (SwissMEM, SWISS TEXTILES)
 - abbaubare Verpackungen, wenn der Nachweis des biologischen Abbaus durch den Inverkehrbringer erbracht wurde (Biomasse)
 - kompostierbare Verpackungen, welche innerhalb von 4 Monaten im Hauskompost abgebaut werden können (Köniz)
 - Produkte in Verpackungen, die zusammen ohne Verringerung von Ausbeute und Qualität gegenüber der getrennten Behandlung verwertet werden können (NK-NFP73)
 - Verpackungen, welche gemeinsam mit ihrem Inhalt ohne negative Auswirkungen verwertet werden können (EMPA)
 - kompostierbare Verpackungen die durch den Bund oder Kantone zugelassen und als solche bezeichnet wurden (Sanu Durabilitas)
 - nachweislich biologisch abbaubare Verpackungen (TG)
- Streichen der Ausnahme von «kompostierbaren Verpackungen» (VSGP)
- Um die einzelnen Akteure in den verschiedenen Branchen dazu zu bringen, sich im Sinne einer ganzheitlichen Lösung zusammenzuschliessen, bräuchte es mehr Verbindlichkeit. Ein geeignetes Instrument hierfür wären Vorgaben betreffend Sammelquote oder Rücknahmepflicht. Dementsprechend soll ein neuer Absatz im Artikel ergänzt werden: «Er schreibt mengenmässige Rücknahmepflichten vor, sofern dies für die Sicherstellung der Verwertung von Abfällen nach Art. 30d oder für die Umsetzung der Kreislaufwirtschaft notwendig ist. » (Bio-Familia, Elopak, GRK, Henkel, Multivac, Prisma, SIG Tetra Pak, Zweifel)
- Die Separierung von unverkauften Produkten und deren Verpackung muss nicht zwingend durch den Inverkehrbringer (z. B. Detailhändler) ausgeübt werden. Diese Aufgabe kann auch an dafür geeignete Unternehmen delegiert werden. (Biomasse, VSA)
- Zusatz zum Artikel, dass im Fall von verpackten Lebensmitteln diese in geeigneten Anlagen stofflich- und energetisch verwertet werden sollen (SGV-ACS, SSV, SVKI)
- Diese Bestimmung soll nur in Ausnahmefällen zum Einsatz kommen, indem das Entsorgen von Neuware generell untersagt wird. (Reparaturverein ZH, Revamp-it)

- Zusatz zum Artikel, dass verpackte Produkte auch auf Abfallanlagen behandelt werden dürfen, sofern mit geeigneten Mitteln verhindert wird, dass Fremdstoffe in die Umwelt gelangen können (AG)
- Umsetzung soll nochmals in Absprache mit den direkt involvierten Branchen überprüft werden, damit bestehende, gut funktionierende Systeme nicht gefährdet werden (FDP)
- Vorschlag zur Einführung eines weiteren Absatzes 4, der eine Rücknahmepflicht von Verpackungen und Umverpackungen im Einzelhandel ermöglicht, sowie dem Kunden an Ort und Stelle einen Auspackplatz zur Verfügung stellt. Ausnahmen können gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass im Einzelhandel nur eine geringe Menge an Umverpackungen anfällt. (FRC, Sanu Durabilitas)
- Es scheint, dass einige beauftragte private Organisationen in Verträgen mit den öffentlichen Sammelstellen Bedingungen festlegen, die es verbieten, dass bestimmte Gegenstände repariert und wiederverwendet werden. Ein neuer Absatz soll die Bedingungen für eine Sammlung, die die Möglichkeit einer Wiederverwendung sicherstellt, gewährleisten: «Die vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten Organisationen, die für die Entsorgung zuständig sind, tragen dazu bei, dass die Abfälle der besten verfügbaren Verwertungsoption zugeführt werden» (Sanu Durabilitas)
- Die Ausnahme von kompostierbaren Verpackungen ist zu stark auf Lebensmittel fokussiert, daher ist der Zusatz nur sinnvoll, wenn das Verpackte ebenfalls kompostierbar ist. Beispiel: Falls eine Waschmaschine mit einer kompostierbaren Verpackung verpackt wurde, dann müsste sie aber eventuell ebenfalls ausgepackt werden. (ETHZ)
- Es ist unklar welche Art von unverkauften Produkten gemeint ist. Der Hinweis auf kompostierbare Verpackungen lässt annehmen, dass Lebensmittel gemeint sein könnten, welche der Vergärung zugeführt werden sollen. Entweder Präzisierung des Artikels auf Grünabfälle (u.a. «unverkaufte Lebensmittel») oder streichen der kompostierbaren Verpackungen. (Sanu Durabilitas)
- Nicht nur verpackte Produkte sollten entpackt werden müssen, sondern auch Zulieferteile oder Halbfabrikate. (Huber)
- In der Ausnahmeregelung für biologisch abbaubare Werkstoffe gibt es ein Risiko für Verwirrung unter der breiten Bevölkerung und daraus folgend eine Entsorgung biologisch nichtabbaubarer Kunststoffe in den Privathaushalten. Soll diese Ausnahme zum Tragen kommen, sollte die Entsorgung eingepackter Lebensmittel möglichst diskret und mit klarer Kommunikation vonseiten Verursacher erfolgen. (Kompostforum)

19 Stellungnahmen lehnen den Artikel in dieser Form mit den folgenden Begründungen vollständig ab (2 Wirtschaftsorganisationen, 5 Vertreter der Abfallwirtschaft oder Verpackungsindustrie und 12 Weitere):

- Eine Entpackungspflicht ist aufgrund der bestehenden Alternativen und der extrem hohen Kosten, die damit verbunden wären, nicht verhältnismässig und könnte nicht beabsichtigte Auswirkungen haben (thermische Verwertung statt Vergärung). (SRF, IG DHS, Coop, Migros, Lidl, KMU, Hotellerie CH)
- Der Artikel schiesst über das Ziel hinaus und das primäre Ziel der Eliminierung von Kunststoffeintrag im Gärgut kann durch die Nachrüstung von noch fehlbaren Vergärungsanlagen gelöst werden. (economiesuisse, Swiss Recycling, SVUG, VetroSwiss)
- Die Bestimmung geht zu weit und ist ein unnötiger Eingriff in die Wirtschaft. (Bisco, FVG, SGV, VSMR)

- In der Grossgastronomie können Nassabfälle bereits heute mechanisch von der Verpackung getrennt und verwertet werden. (Gastro CH, SCA)
- In der Praxis wird dies bereits seit mehreren Jahren sowohl von den grossen wie auch kleinen Einzelhandelsunternehmen des Landes übernommen. (CP)
- Wenn das Packmaterial mit Farben, Lacken oder Pflanzenschutzmitteln in Kontakt gekommen ist, ist die stoffliche Verwertung in den meisten Fällen nicht mehr sinnvoll. (scienceindustries)

4.3.3 Art. 30d – Verwertung

a) Abs. 1: «Abfallhierarchie»

Zu dieser Bestimmung äussern sich insgesamt 148 Vernehmlassungsteilnehmende generell zustimmend. 67 der Vernehmlassungsteilnehmenden stimmen den Änderungen in Art. 30d Abs. 1 vollständig zu (8 Kantone, 6 Kantonale Konferenzen, 2 Parteien, 4 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 3 Wirtschaftsorganisationen, 2 Umwelt- oder Entwicklungsorganisationen, 10 Vertreter der Abfallwirtschaft oder Verpackungsindustrie, 11 Vertreter der Bauwirtschaft, 1 Wissenschaftliche Organisationen, 20 Weitere). Dabei wird als Hauptgrund genannt, dass eine Priorisierung der stofflichen Verwertung sinnvoll sei. Der Minderheitsantrag führe jedoch zu weit. Im Grundsatz, mit Anpassungsbedarf, stimmen der Bestimmung 81 Vernehmlassungsteilnehmende zu (9 Kantone, 3 Parteien, 2 Wirtschaftsorganisationen, 21 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 17 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 3 Vertreter der Bauwirtschaft, 5 Wissenschaftliche Organisationen, 21 Weitere). Von den Letzteren unterstützen 22 Teilnehmende die Minderheit *Suter et al.* (Biomasse, CBM, CES, Circular Clothing, ecos, EMPA, GPS, Holzindustrie CH, Model AG, PUSCH, Redilo, Reform, Sanu Durabilitas, SDSN, Senke, SPS, SPIC, TI, Thingsy, Valoo, VGQ, Zero Waste CH). Weiter wird unter anderem beantragt, dass das alleinige Kriterium die Erhaltung des ökologischen Wertes sein soll (CBM, CES, Circular Clothing, ecos, PUSCH, Redilo, Reform, Sanu Durabilitas, SDSN, SPIC, Thingsy, Zero Waste CH) oder dass die Worte «der besten Option» gestrichen werden (TI).

Die häufigsten Änderungsanträge zum Mehrheitsvorschlag zu Art. 30d Abs. 1 sind:

- Im Zusammenhang mit der Verwertungskaskade wird eine klare Umkehr der Beweislast gefordert. Das heisst: wer Abfall energetisch verwerten will, muss aufzeigen, dass dies umweltfreundlicher und wirtschaftlicher ist als die stoffliche Verwertung. (36 Teilnehmende: Bio-Familia, CBM, CES, Circular Clothing, ecos, Elopak, EMMI, EVP, Fashion Revolution, FSSR, Greenpeace, GRK, Henkel, Multivac, NFS, No Sweatshop, PUSCH, Prisma, Pro Natura, Reform, Reparaturverein ZH, Revamp-it, SDSN, SES, SGB, SIG, SPIC, Swisscleantech, Tetra Pak, Thingsy, VCS, VWN, WWF, Zero Waste CH, Zweifel)
- Eine Verlängerung der Lebensdauer von Produkten sowie deren Wiederverwendung soll vor der stofflichen Verwertung klar priorisiert werden. Das Schliessen von Produktkreisläufen (Wiederverwendung) muss Vorrang haben vor der Schliessung der Stoffkreisläufe (Recycling), wenn der ökologische Nutzen erwiesen ist. (32 Teilnehmende: CBM, CES, Circular Clothing, ecos, EVP, Fashion Revolution, FR, FRC, Greenpeace, NFS, NK-NFP73, No Sweatshop, PA2030, Post, Pro Natura, PUSCH, Redilo, Reform, Reparaturverein ZH, Revamp-it, Sanu Durabilitas, SDSN, SES, SGB, SPIC, Thingsy, VCS, VWN, wir stossen an!, WWF, Zero Waste CH)

- Der Antrag, dass der Bundesrat die Bestimmung auf Verordnungsebene weiter konkretisiert (LU, UR) oder Abweichungen von dieser Bestimmung auf Verordnungsebene regeln kann (BE, BL, JU, Köniz)
- Der Stand der Technik soll explizit berücksichtigt werden. (Bio-Familia, Elopak, EMMI, FSSR, GRK, Henkel, Multivac, Prisma, SIG, Tetra Pak, VBSA, Zweifel)
- Ergänzung, dass die stoffliche Verwertung nur vorgeschrieben wird, wenn dies die Umweltbelastung «wesentlich» verringert (EZV OW, Gall, KVV NW, REAL, ZEBA, ZKRI); das Recyclingsystem sollte eine höhere Ökoeffizienz als die Verwertung in KVA aufweisen (VTV)
- Die Abfälle sollen (vorrangig) im Inland verarbeitet werden. (Eberhard, Infrawatt, VBSA, VTV)
- Ablehnung der Muss-Formulierung (FEA, FVB, TG)
- Explizite Berücksichtigung der Nährstoffkreisläufe, d.h. neben Abfällen soll auch Klärschlamm genannt werden. In diesem Zusammenhang wird ein zusätzlicher Artikel gefordert. Titel: «Finanzierung Nährstoffrecycling aus Klärschlamm», Text: «Das Nährstoffrecycling aus Klärschlamm wird über das Verursacherprinzip bzw. Abwassergebühren finanziert. » (SBLV, sbv)
- Antrag auf Streichung des Nebensatzes «... wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. » (PA2030, Wyss)
- Die Variante der besten stofflichen Verwertung soll über die Alternative mit den geringsten Umweltauswirkungen definiert werden. (C2030)
- Der Begriff «Co-Vergärung» im Erläuterungsbericht ist zweideutig, denn er bezieht sich in der Praxis auf zwei unterschiedliche Branchen. (UFAB)
- Der Bundesrat soll eine Verwertungsregel (analog Kanton Zürich) erlassen, welche periodisch erhöht wird. (Eberhard)

Der Kanton SG äussert Bedenken und fordert, dass die Regelung nochmals überprüft wird. Denn eine mögliche Konsequenz wäre, dass sich Stoffströme im Vergärungsbereich massiv ändern würden. Wenige Teilnehmende (AG, HEV) lehnen Art. 30d Abs. 1 ohne Einschränkungen ab. Es sei an dem geltendem Recht festzuhalten.

b) Abs. 2: «Aufzählung»

85 Vernehmlassungsteilnehmende beurteilen den Vorschlag zu Art. 30d Abs. 2 grundsätzlich positiv. 42 Teilnehmende stimmen dem Vorentwurf ohne weitere Anträge zu (2 Kantone, 1 Partei, 2 Wirtschaftsorganisationen, 21 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 1 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 2 Vertreter der Bauwirtschaft, 2 Wissenschaftliche Organisationen, 11 Weitere). Insbesondere der Buchstabe d, kompostierbare Abfälle, wird mehrmals explizit begrüsst (fernwärme, Ökostrom CH, SBV, SVUT). Auch die Rückgewinnung von Phosphor wird als zielführend erachtet (FHNW, PA2030, SIA).

Grundsätzlich positiv, mit Anpassungsbedarf, bewerten 43 Teilnehmende Art. 30d Abs. 2 (7 Kantone, 1 Partei, 3 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 1 Wirtschaftsorganisation, 3 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 12 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 5 Vertreter der Baubranche, 1 Wissenschaftliche Organisation, 10 Weitere). Ihre häufigsten Anpassungsanträge beinhalten:

- Betreffend Buchstabe b:
 - Antrag auf Streichen des Buchstaben b (FSKB, KSE)

- Streichen «unverschmutztem» oder Aufnahme «und verschmutztem» (arv, Eberhard, FSSR, SELFRAG, SG) oder «schwach und wenig verschmutztem» (ZG)
- Zusatz: «... vor der Ablagerung auf Deponien oder auf Materialentnahmestellen» (ZH)
- Streichen: « ... das zur Ablagerung auf Deponien bestimmt ist. » (Eberhard, FSSR, SELFRAG)
- Mineralische Rückbaumaterialien wie Beton, Ausbauasphalt oder Mischabbruch sind ebenfalls aufzuführen (arv, FSSR, SELFRAG, ZG)
- Betreffend Buchstabe c:
 - Aufzählung weiterer Elemente: Stickstoff, Kali, Schwefel und Magnesium (Prométerre, sbv, SBLV)
 - Explizite Erwähnung der Nährstoffkreisläufe in Buchstabe c (ETHR, Valoo)
 - Streichen der «Speiseresten» (Biomasse, EZV OW, FR, FSSR, Gall, KVV NW, REAL, SELFRAG, UFAB, VD, ZEBA, ZKRI)
- Betreffend Buchstabe d:
 - Der Begriff «kompostierbare Abfälle» ist durch «biogene Abfälle» zu ersetzen (Satom, SO, SSV, Stadt Bern, SVKI, SVG-ACS, UFAB, ZG, ZH). Einige Teilnehmende fordern zusätzlich die Erwähnung, dass diese Abfälle sich für die stoffliche Verwertung durch Kompostierung oder Vergärung eignen (EZV OW, FSSR, Gall, Köniz, KVV NW, REAL, Satom, SELFRAG, SSV, Stadt Bern, SVKI, SVG-ACS, UFAB, VD, ZEBA, ZKRI).
 - Antrag auf Streichung des Buchstabens d (VSE, VSG)
- Einführung eines zusätzlichen Buchstabes:
 - «Schlachtnebenprodukte» (Prométerre, sbv)
 - «verwertbare Metalle aus Rückständen der thermischen Abfallbehandlung und den Abwasser- und Abluftbehandlungen aus solchen Anlagen. » (FVG, VSMR)
 - «die verwertbaren Fraktionen von Siedlungsabfällen» (VD)

Insgesamt 39 Vernehmlassungsteilnehmende stehen dem Absatz 2 kritisch oder ablehnend gegenüber. In 20 Stellungnahmen wird beantragt, Art. 30d Abs. 2 ersatzlos zu streichen (1 Kanton, 2 Wirtschaftsorganisationen, 4 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 5 Vertreter der Bauwirtschaft, 1 Wissenschaftliche Organisation, 7 Weitere). Der Hauptgrund dafür ist, dass eine weitergehende Regulierung unter Annahme der vorgeschlagenen Formulierung der Absätze 1 (EMPA) und 3 nicht notwendig sei. Zudem decke die VVEA das Anliegen der Verwertung von Abfällen bereits umfassend ab (Bauenschweiz, Bisco, CCIG, Cemsuisse, economiesuisse, Holzbau CH, IGEB, Model AG, scienceindustries, SGV, SPKF, strasseschweiz, SwissMEM, SWISS TEXTILES, VFAS). Von den übrigen 19 Teilnehmenden (11 Kantone, 6 Konferenzen der Kantone, 1 Vertreter der Bauwirtschaft, 1 Weiterer), welche die Bestimmung ablehnen, sind alle der Meinung, dass Art. 30d Abs. 2 gestrichen und deren Inhalt stattdessen auf Verordnungsstufe geregelt werden soll (AR, BE, BL, BPUK, BS, Cercle Déchets, EnDK, FöB, GL, Handel CH, KBNL, KVV, LU, Metal.Suisse, UR, SH, TI, TG, VS). Die Hauptgründe sind, dass einige benannte Abfälle bereits in der VVEA geregelt sei (AR) und dass die starre Priorisierung auf Gesetzesebene eine differenzierte Betrachtung erschwere (BE, BL, GL). Sollte der Absatz dennoch verabschiedet werden, werden zum Teil die gleichen Anpassungen wie von den befürwortenden Teilnehmenden gefordert:

- Ergänzung in Buchstabe b: «... Bauabfälle aus dem Rück- und Umbau sowie ...» und «... vor der Ablagerung auf Deponien oder auf Materialentnahmestellen» (BS, LU, SH, TI, TG, UR), oder «mineralische Bauabfälle» einbeziehen (BPUK, Cercle Déchets, EnDK, KBNL, KVV, FöB)
- Streichung von «Phosphor aus Speiseresten» in Buchstabe c (BPUK, Cercle Déchets, EnDK, KBNL, KVV, FöB, SH)
- Ergänzung in Buchstabe d: «Kompostier- und vergärbare Abfälle» (BPUK, BS, Cercle Déchets, EnDK, FöB KBNL, KVV, LU, SH, TI, TG, UR)

c) Abs. 3: «Verwertungskaskade»

Insgesamt 84 Vernehmlassungsteilnehmende äussern sich grundsätzlich positiv zu Art. 30d Abs. 3. Davon stimmen 53 Teilnehmende der Bestimmung ohne konkrete Änderungsanträge zu (1 Kanton, 3 Parteien, 3 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 4 Wirtschaftsorganisationen, 11 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 2 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 10 Vertreter der Bauwirtschaft, 1 Wissenschaftliche Organisation, 18 Weitere). Dabei wird vor allem die Regelung der Verwertungskaskade explizit begrüsst, welche im Kontext konsequent sei und den Zielen einer geschlossenen Kreislaufwirtschaft gerecht werde (arv, Bauenschweiz, CP, IGEB, Infra CH, Ökostrom CH, sbv, SBV, strasseschweiz, SVUT, VFS, VKS, VSG). Weitere 31 Vernehmlassungsteilnehmende stimmen dem Absatz grundsätzlich zu, äussern jedoch noch Anpassungsbedarf (1 Kanton, 10 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 8 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 1 Vertreter der Bauwirtschaft, 1 Wissenschaftliche Organisation, 10 Weitere). Gefordert wird unter anderem:

- Eine Umkehr der Beweislast, das heisst Abfälle sind vorrangig stofflich und energetisch und dann energetisch zu verwerten, wenn es technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht tragbar oder umweltbelastender ist als eine andere Entsorgung. (CBM, CES, Circular Clothing, ecos, FRC, PA2030, Post, PUSCH, Redilo, Reform, Sanu Durabilitas, SDSN, SPIC, Thingsy, Wyss, Zero Waste CH)
- Die explizite Nennung der Hierarchie der energetischen Verwertung: «durch die Produktion von Energieträgern (Biogas) und dann durch Verbrennung» (Gall, KVV NW, REAL, UFAB, ZEBA, ZKRI)
- Eine präzisere Formulierung, dass wenn die stoffliche Verwertung nicht möglich sei, die Abfälle soweit als möglich stofflich zu verwerten und die nicht stofflich verwertbaren Anteile energetisch zu verwerten seien (KuS)
- Die Berücksichtigung der Landwirtschaft: Unterstützung bei der Verwertung ihrer Abfälle (v.a. durch die Erzeugung von Biogas) (VD)
- Ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis (KMU)
- Alle Verwertungswege mit gleichwertigen Methoden zu bewerten und vergleichen (Infra-watt)
- Eine Präzisierung des Begriffes «Stand der Technik» gemäss Art. 3 Bst. m und Art. 12 VVEA (VSPR)

In total 21 Stellungnahmen wird eine kritische Haltung gegenüber Art. 30d Abs. 3 geäussert. In sieben Stellungnahmen wird der Absatz vollumfänglich abgelehnt (3 Kantone, 1 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 1 Wissenschaftliche Organisation, 2 Weitere). Gemäss diesen Teilnehmenden soll der Absatz ersatzlos gestrichen werden. Begründet wird die Ablehnung damit, dass die Verwertung einiger benannter Abfälle bereits in der VVEA ge-

regelt sei und diese zu ergänzen sei. Ein Kanton (VS) schlägt vor, Abs. 2 wie folgt anzupassen, sollte Abs. 3 verabschiedet werden: Bst. b «mineralische Bauabfälle» hinzufügen, Bst. c «Speisereste» zu streichen und Bst. d «vergärbare Abfälle» hinzufügen. 14 Vernehmlassungsteilnehmende (8 Kantone und 6 Konferenzen der Kantone) lehnen den Vorentwurf zu Art. 30d Abs. 3 eher ab. Das Hauptargument dafür ist einstimmig, dass dies auf Verordnungsebene geregelt werden soll. Denn die Festschreibung einer Kaskade von Verwertungsoptionen auf Gesetzesstufe erschwere eine differenzierte Betrachtung. Der Stand der Technik soll dabei die sinnvollste Verwertungsoption bestimmen können (BE, BL, BPUK, BS, Cercle Déchets, EnDK, FöB, KBNL, KVU, GL, SH, TI, UR). Ein weiteres Argument ist, dass der Grundsatz der stofflichen Verwertung vor der thermischen Verwertung und vor der Deponierung aus Abs. 1 genügend klar zum Ausdruck komme. Daher sei dieser Absatz zu präzisieren oder wegzulassen (ZH).

d) Abs. 4: «bisheriger Buchstabe b»

In 71 Stellungnahmen wird der Bestimmung grundsätzlich zugestimmt. Davon stimmen 67 Vernehmlassungsteilnehmende dem Art. 30d Abs. 4 ohne Anpassungsbedarf zu (8 Kantone, 5 Parteien, 4 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 2 Wirtschaftsorganisationen, 19 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 9 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 2 Vertreter der Baubranche, 3 Wissenschaftliche Organisationen, 15 Weitere). Ein Kanton (AG), der grundsätzlich gegen den Vorschlag zu Art 30d argumentiert, äussert an dieser Stelle ausdrücklich, dass Art. 30d Bst. b des bisherigen USG bestehen bleiben soll. Vier Teilnehmende schlagen Ergänzungen vor, sind aber mit der Stossrichtung einverstanden (1 Umwelt- und Entwicklungsorganisation, 1 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 1 Wissenschaftliche Organisation, 1 Weiterer).

- Einschränkungen müssen an eine Nutzenabwägung gebunden werden (KuS) und auf freiwilliger Basis geschehen können (SRF)
- Bei der Beurteilung der zumutbaren Mehrkosten sind die andernfalls anfallenden externen Kosten zu berücksichtigen. (C2030)
- Der Fokus soll nicht auf Mehrkosten liegen. Sonst würden potentielle Innovationen gehemmt, welche zunächst mit Mehrkosten verbunden sein könnten. (Wyss)

In 26 Stellungnahmen wird die Bestimmung von Art. 30d Abs. 4 abgelehnt (1 Partei, 2 Wirtschaftsorganisationen, 5 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 9 Vertreter der Bauwirtschaft, 9 Weitere). Einer der Hauptgründe ist, dass es nicht am Staat sei, Produkte oder Materialien in einem Markt aus Gründen der Abfallverwertung einzuschränken (Bisco, CCIG, Cemsuisse, economiesuisse, SPKF, SwissMEM, VFAS). SwissMEM schlägt eine Änderung vor, sollte Art. 30d Abs. 4 dennoch umgesetzt werden: «Der Bundesrat kann die Verwendung von Materialien und Produkten aus der Abfallverwertung für bestimmte Zwecke fördern, wenn dies ohne wesentliche Qualitätseinbusse und Mehrkosten möglich ist. »

e) Weitere Anträge in Zusammenhang mit Art. 30d

Drei Vertreter der Abfallwirtschaft (Satom, VBSA, VTV) schlagen vor, einen ergänzenden Absatz in Art. 30d einzufügen: «Der Bundesrat legt die Mindestanforderungen an die Qualität von Materialien aus der Abfallbehandlung fest, die für den Export bestimmt sind. Finden die Endstufen der stofflichen Verwertung im Ausland statt, so müssen sie in Betrieben durchgeführt werden, die nach schweizerischen Normen oder dem Stand der Technik zertifiziert sind. Die durch die stoffliche Verwertung im Ausland verursachten Umweltbelastungen sind zu berücksichtigen. » Sinngemäss dasselbe Anliegen äusserte auch Infracore. Einer der beiden Antragsteller (Satom) geht noch weiter und fordert, dass der Export von Kunststoffabfällen in Länder, die die Deponierung von Kunststoffabfällen erlauben, oder in Länder, die den Export

von Kunststoffabfällen in Länder, die Kunststoffabfälle deponieren, erlauben, ist nicht zu erlauben. Bei Kunststoffsrecyclinganlagen soll der Rückgewinn an Kunststoff mindestens 50 Prozent betragen.

Swisscleantech möchte mit Art. 30d Abs. 1^{bis} (Einschränkung des Abfallbegriffs) einen weiteren Absatz einführen: «Stoffe, die von der Herkunft als Abfall zu deklarieren sind, aus denen jedoch durch separate Aufarbeitung hochwertigere Rohstoffe gewonnen werden können, sind nicht als Abfälle zu deklarieren, sofern nachgewiesen ist, dass deren nachgewiesene Verwendung zu geringeren Umweltbelastungen führt als die Entsorgung als Abfall. Die geringere Umweltbelastung ist durch wissenschaftliche Methoden nachzuweisen. »

4.3.4 Art. 31b – Entsorgung der Siedlungsabfälle

a) Abs. 2 (betrifft nur den italienischen Text)

Zur Änderung des Art. 31b Abs. 2, welche nur die italienische Fassung betrifft, gab es keine Kommentare in den Stellungnahmen.

b) Abs. 3: «Abgabe an freiwillige Sammlungen»

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, die Art. 31b Abs. 3 kommentiert haben, stimmen der Ergänzung vollständig (12 Teilnehmende: 1 Partei, 2 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 5 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 4 Weitere) oder mit Anpassungsbedarf (13 Teilnehmende: 2 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 7 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 4 Weitere) zu. Der am häufigsten genannte Vorbehalt betrifft Bedenken bezüglich Erscheinen von neuen, kleinräumigen Sammel-systemen, die in der Ausführungsverordnung erlassenen Bestimmung zu verhindern seien (Bio-Familia, Elopak, GRK, Henkel, Huber, Multivac, Prisma, SIG, Tetra Pak). Ein Kanton (VD) gibt zu bedenken, dass die Definition von freiwilligen Sammlungen noch konkretisiert werden müsste. Drei Kantone sprechen sich für die Streichung des Vorschlags aus. Die angegebenen Gründe sind die Überflüssigkeit der Bestimmung aufgrund ihrer Selbstverständlichkeit (SO) und die allgemeine Ablehnung gegenüber der Aufhebung des Siedlungsabfall-monopols (AG, BL).

c) Abs. 4: «Aufhebung Siedlungsabfallmonopol»

Insgesamt wird Art. 31b Abs. 4 von 98 Teilnehmenden tendenziell positiv bewertet. Die Bestimmung zur Lockerung des Siedlungsabfallmonopols wird in 27 Antworten begrüsst (1 Kanton, 3 Parteien, 1 Wirtschaftsorganisation, 2 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 2 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 3 Vertreter der Baubranche, 1 Wissenschaftliche Organisation, 14 Weitere). Einige der Befürwortenden merken an, dass die stoffliche Verwertung nach Möglichkeit in der Schweiz erfolgen soll (Cemsuisse, Holzbau CH, Lignum, SGV, WaldSchweiz, Ziegelindustrie CH).

71 Vernehmlassungsteilnehmende stehen der vorgeschlagenen Änderung von Art. 31b Abs. 4 skeptisch gegenüber und äussern Anpassungsbedarf (7 Kantone, 2 Parteien, 20 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 19 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 1 Vertreter der Bauwirtschaft, 3 Wissenschaftliche Organisationen, 19 Weitere). Die konkreten Anpassungs- und Ergänzungsvorschläge beziehen sich auf folgende Punkte:

- Die Bestimmung muss dem Bundesrat klare Vorgaben machen. Zudem sollen solche Ausnahmen vom Abfallmonopol mit Anforderungen an die Inverkehrsetzung von Produkten verknüpft werden. (15 Teilnehmende: EVP, Fashion Revolution, Greenpeace, NFS, No Sweatshop, Pro Natura, Reparabel, Reparaturverein ZH, Revamp-it, SES, SGB, SPS, VCS, VWN, WWF)

- Die Schaffung von klaren Bedingungen, die bereits auf Gesetzesebene den Rahmen für die Tätigkeit privater Anbieter bilden und den Umweltschutz sicherstellen. (CBM, CES, Circular Clothing, ecos, PUSCH, Redilo, Reform, Sanu Durabilitas, SDSN, SPIC, Thingsy, Zero Waste CH)
- Einbezug der Branchenorganisationen (Coop, FEA, FVB, IG DHS, INOBAT, Migros, SENS, SVUG, SwissMEM, Swiss Recycling, VetroSwiss) und der Kantone (Coop, IG DHS, FEA, FVB, Migros, SENS) bei der Festlegung der Anforderungen an die freiwillige Sammlung die stoffliche Verwertung.
- Zusatz, dass die stoffliche Verwertung so weit als technisch möglich und wirtschaftlich tragbar (Coop, IG DHS, INOBAT, Migros, Öbu, SENS, SVUG, Swiss Recycling, VBSA, VetroSwiss, VTV), in der Schweiz (Bauenschweiz, FRC, JU, VBSA, VTV, wir stossen an!), auf umwelterträgliche Weise (ETHZ, FRC, JU, NK-NFP73), in einem zertifizierten Betrieb (Bio-Familia, Elopak, GRK, Henkel, Multivac, Prisma, SIG, Tetra Pak, VBSA⁴, VTV, Zweifel) zu erfolgen hat.
- Ergänzung (unterstrichen): «Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen sowie verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen dürfen freiwillig durch private Anbieter gesammelt werden, sofern sie stofflich verwertet werden. Der Bundesrat legt die Anforderungen an die freiwillige Sammlung und die stoffliche Verwertung fest.» (FVG, IGEB, Model AG, SPKF, VSMR)
- Die Aufweichung des Siedlungsabfallmonopols soll nach klaren und einheitlichen Regeln erfolgen (gleich lange Spiesse für alle) (FVG, Model AG, VSMR)
- Explizite Erwähnung im Absatz 4, dass private Anbieter die Sammlung nur vollziehen dürfen, wenn dies in der kantonalen Abfallplanung so vorgesehen ist (SO, VD, ZH)
- Private Anbieter müssen die Wertstoffsammlung längerfristig anbieten können (FRC, JU, wir stossen an!, ZG)
- Prüfung der Einführung einer Konzession auf kantonaler oder Bundesstufe (ZH) oder der Möglichkeit der Erteilung von nationalen Konzessionen durch das BAFU (ZG, EMPA)
- Die Anforderungen soll der Bundesrat im Rahmen einer zeitlich und räumlich begrenzten Konzession festlegen. Alternativ könnte die Hoheit für Siedlungsabfälle bei den Kantonen bleiben und dürfte nicht an die Gemeinden delegiert werden. (VBSA, VTV).
- Zusatz, dass die private Sammlung kostenlos erfolgen soll (VD)
- Die Einschränkung auf «stoffliche Verwertung» weglassen (EMPA)

Einige Teilnehmenden sehen bei der vorgeschlagenen Formulierung noch Klärungsbedarf:

- Wie effizient ist das gegenwärtige System bezüglich stofflicher Verwertung und wie kann erreicht werden, dass in Zukunft mehr innere Kreisläufe (Reparatur, Wiederverwendung, etc.) gebildet werden? (CBM, CES, Circular Clothing, ecos, PUSCH, Redilo, Reform, Sanu Durabilitas, SDSN, SPIC, Thingsy, Zero Waste CH)
- Was passiert mit den privaten Sammelsystemen, wenn eine Branchenvereinbarung Allgemeinverbindlichkeit erlangt? (KuS)
- Könnte ein einheitliches, bundesweites System (analog zu Systemen in Nachbarstaaten, z.B. «Gelber Sack») eine bessere Alternative sein? (EMPA)

⁴ Wenn die stoffliche Verwertung im Ausland erfolgt.

Zudem wird mehrmals auf die Gefahr hingewiesen, dass kleinräumige Sammelsysteme («Wildwuchs») entstehen könnten (CBM, CES, Circular Clothing, ecos, Huber, kf, KuS, PUSCH, Redilo, Reform, Sanu Durabilitas, SDSN, SPIC, Thingsy, Zero Waste CH).

Insgesamt 35 Stellungnahmen lehnen die Auflockerung des Siedlungsabfallmonopols ab. In sechs Stellungnahmen wird die Aufhebung des Siedlungsabfallmonopols vollständig abgelehnt (2 Kantone, 4 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie). Der Hauptgrund liegt darin, dass die Entsorgungssicherheit gefährdet werden könnte. Dieses Argument tritt sowohl bei den Vernehmlassungsteilnehmenden auf, die den Passus komplett ablehnen, wie auch bei denen, die ihn mit Anpassungsbedarf ablehnen. Die zwei Kantone (BL, AG) würden sich bei einer Verabschiedung der Bestimmung auch für die Variante der kostenlosen Rücknahme einsetzen. Eventualiter sei in Bezug auf das Inkrafttreten eine längere Übergangsfrist einzuräumen (ERZ).

29 Vernehmlassungsteilnehmende lehnen Art. 31b Abs. 4 in dieser offenen Form ab, schlagen aber Anpassungen vor (11 Kantone, 6 Kantonale Konferenzen, 3 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 7 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 2 Weitere):

- Von der Sammlung abzusehen und stattdessen eine kostenlose Rücknahme von der Konzessionspflicht zu befreien (BE, BPUK, BS, Cercle Déchets, EnDK, FöB, KBNL, Kōniz, KVV, GL, GR, NE, LU, SH, TI, TG, UR, VS). Zudem darf die Bestimmung kantonalen Abfallplanungen nicht widersprechen. (BPUK, Cercle Déchets, EnDK, FöB, KBNL, KVV, GL, LU, SH, TI, TG, UR, VS).
- Die Sammlung sei nur Branchenlösungen des Handels oder der Inverkehrbringer zu erlauben. Ausserdem müsse die Hoheit über Finanz- und Stoffströme bei der öffentlichen Hand bleiben. (EZV OW, Gall, KVV NW, REAL, SGV-ACS, SSV, SVKI⁵, ZEBA, ZKRI).
- Die Sammlung darf nur durch Detailhändler konzessionsfrei erfolgen. Andere private Anbieter müssten über einen Auftrag oder Konzession des Gemeinwesens verfügen, um Siedlungsabfälle zu sammeln. (Stadt Bern)

Acht Vernehmlassungsteilnehmende äussern sich zur Gefahr, dass – durch die Kombination von Art. 31b Abs. 4 und Art. 32a^{ter} Abs. 2 – ein grosser Marktteilnehmer unter Umständen eine gesamte Branchenlösung blockieren kann. Seitens dieser Gruppe wird gefordert, dass im Gesetz selber Vorkehrungen getroffen werden sollen, um ein solches Marktversagen explizit auszuschliessen (Bisco, CCIG, ECO SWISS, economiesuisse, fial, LNFS, Nestlé, Pro-marca).

d) Abs. 5: «Litteringverbot»

Art. 31b Abs. 5 wird in 67 Stellungnahmen vollständig (16 Kantone, 6 Kantonale Konferenzen, 3 Parteien, 4 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 3 Wirtschaftsorganisationen, 2 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 12 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 1 Wissenschaftliche Organisation, 20 Weitere) und in 16 mit Anpassungsbedarf befürwortet (1 Kanton, 1 Partei, 5 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 3 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 6 Weitere). Die wichtigsten Änderungsanträge betreffen die folgenden Punkte:

⁵ Unterstützt durch SGV-ACS und SSV, stellt der SVKI noch zwei weitere Alternativanträge: B) Private Anbieter haben einen Anspruch auf Konzessionserteilung, wenn die Anforderungen an die freiwillige Sammlung nach Ziffer 4 erfüllt sind. C) Private Anbieter können Siedlungsabfälle sammeln, wenn sie stofflich verwertet werden und das Gemeinwesen keine entsprechende Sammlung anbietet.

- Streichung des letzten Satzes (Ausnahme für bewilligte Grossveranstaltungen) (EVP, Fashion Revolution, Greenpeace, NFS, No Sweatshop, Pro Natura, Reparabel, Reparaturverein ZH, Revamp-it, SES, SGB, VCS, VWN, WWF, Wyss) oder Anpassung, dass die Regelungen für Grossveranstaltungen kantonal bestimmt werden können (Stadt Bern)
- Antrag auf Verzicht der Aufzählung der Abfallfraktionen und auf Aufnahme des Wortes «Littering» (BL)
- Im Gesetz soll festgelegt werden, dass der Bund schweizweit harmonisierte Massnahmen zur Reduktion von Littering fördert und ergreift. (Köniz)
- «Sammlungen» ersetzen durch «Sammelbehälter» (Kompostforum)
- Antrag auf Streichung der Wörter «oder Sammelstellen» (Huber)

Insgesamt sieben Vernehmlassungsteilnehmende lehnen die neue Bestimmung ab oder äussern sich kritisch (2 Kantone, 1 Partei, 1 Wirtschaftsorganisation, 3 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie). Die Hauptgründe für die Bedenken sind die praktische Umsetzbarkeit und der Eingriff in die Hoheit der Kantone bzw. der Gemeinden (FDP, ETHZ).

e) Antrag: Abs. 6 (Vorschlag)

Ein Vertreter der Abfallwirtschaft (UFAB) schlägt einen zusätzlichen Absatz vor: «Siedlungsabfälle, die für die stoffliche Verwertung separat gesammelt werden, dürfen nicht mit dafür ungeeigneten anderen Abfällen vermischt werden. » Das Nichteinhalten der Bestimmung würde mit einer neuen Strafbestimmung in Art. 61 Abs. 5 (Vorschlag) sanktioniert.

4.3.5 Art. 32a^{bis} – Vorgezogene Entsorgungsgebühr

Dem Art. 32a^{bis} wird in insgesamt 91 Stellungnahmen zugestimmt. Dabei stimmen 36 Vernehmlassungsteilnehmende vollständig zu (6 Kantone, 2 Parteien, 3 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 1 Wirtschaftsorganisation, 2 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 9 Vertreter der Abfallwirtschaft, 2 Wissenschaftliche Organisationen und 11 Weitere). Die Hauptgründe der Befürworter sind, dass eine erweiterte Herstellerverantwortung insofern sinnvoll erscheint, als die betreffenden Unternehmen dadurch verpflichtet würden, die Behandlung der von ihnen verursachten Abfälle selbst zu übernehmen (BL, CP, FVG, JU, VSMR). Des Weiteren wird damit die Trittbrettfahrerproblematik bei Branchenlösungen entschärft und gleichlange Spiesse für Schweizer Detailhändler im internationalen Umfeld geschaffen (AG, Stadt Bern, écologie libérale, Gall, GLP, KVV NW, Mitte, REAL, SGV-ACS, SRF, SVKI, Swisscleantech, VKS, VSLF, VSMR, VSS, ZEBA, ZKRI). In 55 Stellungnahmen wird die Bestimmung mit Anpassungsbedarf befürwortet (5 Kantone, 2 Konferenzen der Kantone, 2 Parteien, 3 Wirtschaftsorganisation, 10 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 12 Vertreter der Abfall- und Rohstoffwirtschaft, 3 Vertreter der Bauwirtschaft und 18 Weitere). Die wichtigsten Änderungs- und Ergänzungsanträge betreffen die folgenden Punkte:

- Art. 32a^{bis} mit der Kompetenz zu ergänzen, die dem Bundesrat ermöglicht besonders umwelt- und ressourcenschonende sowie besonders kreislauffähige Produkte bei der Festlegung der Höhe der Entsorgungsbeiträge und -Gebühren zu bevorzugen (Stichwort «Eco-Modulation»). (47 Teilnehmende: Bio Familia, Bisco, CBM, CES, CCIG, Circular Clothing, economiesuisse, ecos, Elopak, EMMI, EVP, Fashion Revolution, FRC, Greenpeace, GRK, Henkel, kf, KuS, LNFS, Multivac, Nestlé, NFS, NS, Prisma, Promarca, Pro Natura, PUSCH, Redilo, Reform, Reparabel, Reparaturverein ZH, Revamp-it, Sanu Durabilitas, SDSN, SES, SGB, SIG, SPIC, SPS, SwissMEM, Tetra Pak, Thingsy, VCS, VD, VWN, WWF, Zero Waste CH, Zweifel)

- Der Bundesrat richtet einen Mechanismus zur regelmässigen Einschätzung der von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz praktizierten Anwendungen der erweiterten Herstellerverantwortung ein. Er beurteilt die Umsetzbarkeit dieser Massnahmen in der Schweiz im Hinblick auf die Erhaltung der natürlichen Ressourcen und berichtet der Bundesversammlung über zusätzliche Massnahmen, die auf der Grundlage dieser Einschätzungen zu treffen sind. (CBM, CES, Circular Clothing, ecos, FRC, PUSCH, Redilo, Reform, Sanu Durabilitas, SDSN, SPIC, Thingsy, Zero Waste CH)
- Es wäre zu begrüßen, wenn vorliegende Revision der USG dazu genutzt würde, auch Privatimporte der Entrichtung einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr zu unterstellen. Nachdem alle Player einbezogen werden, rechtfertigt sich nicht, für Privatimporte eine Ausnahme vorzusehen. (Coop, FEA, FVB, IG DHS, INOBAT, Migros, SENS, Swiss Recycling, VetroSwiss, VFAS)
- Es ist zu prüfen, ob zur lückenlosen Erhebung der erforderlichen Daten noch ein zusätzlicher Gesetzesartikel (Bsp. 48a) eingeführt werden soll, der die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) damit beauftragt, bei der Einfuhr von Waren die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Informationen zu erheben. Gleichzeitig sollte gesetzlich die Möglichkeit vorgesehen werden, diese Aufgabe an einen Dritten zu übertragen. In der Verordnung kann diese Zuständigkeit bei Bedarf an öffentliche Körperschaften oder Private übertragen werden. (Bio-Familia, Elopak, GRK, Henkel, Multivac, Prisma, SIG, Tetra Pak, Zweifel)
- Die Entrichtung einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr soll der Grundsatz sein (Muss-Formulierung) (VFAS, Wyss). Dem wird seitens VTV widersprochen, welcher die Finanzierung verursachergerecht über Grossverteiler oder Sammelsäcke abhandeln würde.
- In Anbetracht der monopolartigen Stellung der Gemeinden bei der Verwaltung der Siedlungsabfälle sollte ihnen auf gesetzlicher Ebene die Rückerstattung eines bestimmten Prozentsatzes der erhobenen Gebühren zugesichert werden. (NE)
- Vermittlerplattformen die Händler und Verkäufer zusammenbringen (Bsp. Amazon oder Alibaba) sollen auch zur Verantwortung gezogen werden (FR)

In vier Stellungnahmen wird der Art. 32a^{bis}, Abs. 1 und Abs. 1^{bis} abgelehnt (1 Vertreter der Abfallwirtschaft und 3 Weitere). Zwei Vernehmlassungsteilnehmende lehnen die Änderung vollumfänglich ab, mit der Begründung, dass der Papierkreislauf in der Schweiz auch ohne diese zusätzlichen Vorgaben gut funktioniert (IGEB, SPKF). Zwei Vernehmlassungsteilnehmende lehnen den Art. 32a^{bis}, Abs. 1 und Abs. 1^{bis} in vorgeschlagener Form ab. Der Anpassungsbedarf bezieht sich auf den Ausschluss von Erzeugnisse aus Papierfasern von den Bestimmungen des Artikels (Model AG). Weiter greifen die im Vorentwurf vorgeschlagenen Änderungen des gesamten Artikel 32a zu kurz, indem sie nur auf die Sicherstellung der finanziellen Beteiligung an Abfallsammel- und Verwertungssystem fokussieren. Es soll generell sichergestellt werden, dass Handelsplattformen (egal ob aus der Schweiz oder dem Ausland) sowie ausländische Händler auch von den anderen Vorgaben des Abfallrechts für Inverkehrbringer erfasst werden (Public Eye).

4.3.6 Art. 32a^{ter} (neu) - Finanzierung über private Branchenorganisationen

Dem Art. 32a^{ter} wird in insgesamt 104 Stellungnahmen zugestimmt. Dabei stimmen 42 Vernehmlassungsteilnehmende vollständig zu (3 Kantone, 4 Parteien, 3 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 1 Wirtschaftsorganisation, 11 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 9 Vertreter der Abfall- und Verpackungsindustrie, 3 Wissenschaftliche Organisationen und 8 Weitere). Die Hauptgründe der Befürworter sind grösstenteils analog wie bei Art. 32a^{bis}, mit der zusätzlichen Begrüssung der vorgeschlagenen Stärkung der bestehenden

Branchenvereinbarungen (FDP, SVUG, VSE). In 62 Stellungnahmen wird die Bestimmung mit Anpassungsbedarf befürwortet (11 Kantone, 6 Konferenzen der Kantone, 1 Partei, 2 Wirtschaftsorganisationen, 2 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 15 Vertreter der Abfall- und Verpackungsindustrie, 3 Vertreter der Bauwirtschaft, 1 Wissenschaftliche Organisation und 21 Weitere). Die wichtigsten Änderungs- und Ergänzungsanträge betreffen die folgenden Punkte:

a) Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu Abs. 1: «Stärkung Branchenvereinbarungen»

- Es ist zu definieren, was mit *"80% des entsprechenden Marktes"* gemeint ist, damit ein grosser Marktteilnehmer nicht die gesamte Branchenlösung blockieren kann und ein Marktversagen, wie das mit Art. 31b Abs. 4 möglich wäre, verhindert wird. (31 Teilnehmende: AR, BE, Bio-Familia, BPUK, BS, Cercle Déchets, ECO SWISS, Elopak, Emmi, EMPA, EnDK, FöB, GL, GRK, Henkel, Huber, KBNL, kf, KVU, LU, Multivac, Prisma, Promarca, SIG, Swissecleantech, Tetra Pak, TG, TI, VD, VS, Zweifel)
- Änderung auf: die Branchenvereinbarung erstens mindestens 65 Prozent des entsprechenden inländischen Marktes abdeckt und zweitens die Branchenvereinbarung mindestens 50 Prozent der relevanten inländischen Marktteilnehmer der Branche abdeckt oder mindestens die fünf grössten Marktteilnehmer im entsprechenden inländischen Markt, sich der Branchenvereinbarung angeschlossen haben. Wenn die zweite Bedingung erfüllt ist, darf die erste Bedingung nicht durch einen einzelnen marktmächtigen Marktteilnehmer blockiert werden. (Coop, FEA, FVB, IG DHS, INOBAT, Lidl, Migros, SENS, SRF, SVUG, Swiss Recycling, VetroSwiss)
- Den Begriff Branchenorganisation mit dem Begriff «Systemvereinbarungen» zu ersetzen (INOBAT, SGV, SWICO, Swiss Recycling, VetroSwiss)
- Der Bundesrat kann eine Branchenvereinbarung für allgemeinverbindlich erklären, wenn diese einen «signifikanten Anteil» der Branche abbildet. Alternativ könnte die Anforderung von 80 Prozent Marktanteil soweit gesenkt werden, dass nicht ein einzelner Marktteilnehmer eine solche Vereinbarung blockieren kann. Die Anforderung «signifikant» ist so zu konkretisieren, dass der beschriebene Blockierungseffekt nicht eintreten kann. (FER, KuS)
- Bei der Finanzierung über private Branchenorganisationen mittels vorgezogenem Recyclingbeitrag muss sichergestellt werden, dass die Behandlung dieser Abfallfraktionen weiterhin im Inland erfolgt und die Kosten der Recycler für die Behandlung gemäss Verursacherprinzip nach Art. 2 USG durch die Branchenorganisation gedeckt werden. (FVG, VSMR)
- Der Gegenstand eines vorgezogenen Recyclingbeitrags ist unklar, da der Begriff Recycling im USG nicht definiert ist. Der erläuternde Bericht verweist auf die stoffliche Verwertung und die Vorbereitung für die Wiederverwendung. Deshalb sollen die Bezeichnungen an die in Art. 7 Abs. 6^{bis} vorgeschlagenen Definitionen angepasst werden. (Sanu Durabilitas, SWICO)
- Abs. 1 Bst. e. ergänzen mit der Verwendung des vorgezogenen Recyclingbeitrags auch «zur Finanzierung von Tätigkeiten und Projekten, die der Vermeidung der entsprechenden Abfälle dienen.» (Reparaturverein ZH, Revamp-it)
- Dieses sektorale System muss durch ein geografisches System (Industriezonen, Gewerbegebiete, Regionen usw.) ergänzt werden auf der Grundlage des Gesetzes über die Regionalpolitik (RS 901.0) (VD)

- Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass der Bundesrat Unternehmen verpflichten kann, sich finanziell an einer Branchenlösung zu beteiligen. Eines der Kriterien hierfür ist, dass die Branchenvereinbarung mindestens 80 Prozent des entsprechenden Marktes abdeckt (Art. 32a^{ter} Abs. 1 Bst. b). In unseren Augen wäre für diesen Anwendungsfall auch eine Lösung im Sinne eines AVE GAV zu prüfen. (Post)
 - Die Branchenvereinbarung mindestens 80 Prozent des entsprechenden Marktes abdeckt oder von mindestens 80 Prozent der Akteure des entsprechenden Marktes getragen wird (SwissMEM)
- b) Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu Abs. 2: «Anerkennung Branchenorganisationen»**
- Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Anerkennung der Branchenorganisation/-vereinbarung nach vorgängiger Konsultation der Branchenorganisation. (BE, Coop, Elopak, FEA, FVB, GRK, Henkel, IG DHS, INOBAT, Lidl, Migros, Multivac, Prisma, SENS, SVUG, SwissRecycling, Tetra Pak, VetroSwiss, VD, Zweifel)
 - Acht Vernehmlassungsteilnehmende äussern sich zur Gefahr, dass – durch die Kombination von Art. 31b Abs. 4 und Art. 32a^{ter} Abs. 2 – ein grosser Marktteilnehmer unter Umständen eine gesamte Branchenlösung blockieren kann. Seitens dieser Gruppe wird gefordert, dass im Gesetz selber Vorkehrungen getroffen werden sollen, um ein solches Marktversagen explizit auszuschliessen. (Bisco, CCIG, ECO SWISS, economiesuisse, fial, LNFS, Nestlé, Promarca)
- c) Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu Abs. 3: «Prüfung der Branchenvereinbarungen»**
- Aus Absatz 3 wird nicht klar, ob damit dem BAFU die Kompetenz erteilt werden soll, die Anerkennung der Branchenvereinbarung vorzunehmen oder ob es diese später nur periodisch überprüft. Die Bestimmungen sind entsprechend zu konkretisieren. (BE)
- d) Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu Abs. 4: «Informationsaustausch»**
- Je nach Ausgestaltung der Branchenvereinbarung (z.B. Pflicht zur Sammlung) können durch Abs. 4 Anreize zur Nicht-Mitgliedschaft geschaffen werden. Dies würde dazu führen, dass die Anforderungen an die Branchenorganisation gemäss Art. 1 (insb. Buchstabe b) kaum noch zu erfüllen wären. (Swiss Recycling, INOBAT, VetroSwiss)
 - Die Branchenorganisation nach Absatz 1 muss Herstellern, Importeuren und ausländischen Online-Versandhandelsunternehmen, welche der Branchenvereinbarung nicht beitreten, aber der Branchenorganisation einen vorgezogenen Recyclingbeitrag entrichten, ihre «vom Beitrag abgedeckten» Dienstleistungen anbieten. (SwissMEM)
 - Es nicht abschliessend geregelt, wie Unternehmen, die einer Branchenlösung angeschlossen sind und gleichzeitig eine separate Entsorgungslösung anbieten (z. B. Reparatur, Wiederverwendung von Bauteilen), ihre vorgezogenen Recyclingbeiträge entrichten müssen. Art. 32a^{ter} Abs. 4 legt eine Meldepflicht zu hergestellten und eingeführten Produkten fest, auf deren Basis die vorgezogenen Recyclingbeiträge festgelegt werden. Es ist jedoch nicht vorgesehen, dass Hersteller, Importeure und ausländische Versandhändler die vorgezogenen Recyclingbeiträge für selbst zurückgenommene Produkte zurückfordern können, womit sie ökonomisch bestraft würden. Wir schlagen deshalb vor, diesen Sachverhalt mit einer Ergänzung zu klären. (Post)

In vier Stellungnahmen wird der Art. 32a^{ter} abgelehnt (4 Weitere). Drei Vernehmlassungsteilnehmende (IGEB, Model AG, SPKF) lehnen die Änderung vollumfänglich ab und beantragen die Streichung. Public Eye lehnt auch den Art. 32a^{ter} in vorgeschlagener Form mit der gleichen Begründung wie bei Art. 32a^{bis} ab (Fokus auf die finanziellen Aspekte zu kurzgreifend).

e) Weitere Ergänzungsvorschläge ausserhalb der Vorlage

- Vorschlag: Der Bundesrat kann die Zahlung eines vorgezogenen Beitrags für die stoffliche Verwertung bei einem privaten Branchenverband vorschreiben (...).
- Neuer Buchstabe g zu Art. 32a^{ter}: Die Sektorvereinbarung enthält keinen Artikel, der ökologisch überlegene Verwertungsoptionen gegenüber dem stofflichen Recycling verbietet, insbesondere die Wiederverwendung oder Reparatur. (FRC)
- Neuer Buchstabe f der betroffene Hersteller, Importeur oder das betroffene ausländische Online-Versandhandelsunternehmen nicht bereits anderweitig für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle aufkommt. (SwissMEM)
- An Sammelstellen ist es verboten, Initiativen zur Förderung von Wiederverwendung und kurzen Vertriebswegen zu behindern, insbesondere, wenn diese von den lokalen Behörden unterstützt werden. (Noops)
- Neuer Buchstabe f; Die Branchenorganisation erbringt den Nachweis, dass über die Branchenvereinbarung keine Produkte entsorgt werden, die noch repariert oder wiederverwendet werden können. (Reparaturverein ZH, Revamp-it)
- Auf Basis der neuen Regelung betreffend Rücknahmepflicht könnte (bspw. als neuer Art. 32a^{ter}) eine Ersatzabgabe eingeführt werden für:
 - diejenigen, die Produkte in Verkehr bringen und ihre mengenmässigen Rücknahmepflichten nicht erfüllen.
 - Endverbraucher, die Produkte, die nach Artikel 30d stofflich verwertet werden müssen, von Herstellern oder Händlern im Ausland beziehen, bei denen die Erfüllung der mengenmässigen Rücknahmepflicht nicht gewährleistet ist. (Schweizerisches Konsumentenforum)

4.3.7 Art. 32a^{quater} (neu) – Vertretung im Inland

Dem Art. 32a^{quater} wird in insgesamt 48 Stellungnahmen zugestimmt. Dabei stimmen 37 Vernehmlassungsteilnehmende vollständig zu (4 Kantone, 3 Parteien, 3 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 1 Wirtschaftsorganisation, 10 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 6 Vertreter der Abfall- und Verpackungsindustrie, 2 Wissenschaftliche Organisationen und 8 Weitere). Die Hauptgründe der Befürworter sind, dass die Bestimmung einer Vertretung in der Schweiz eine zentrale Voraussetzung ist, um den Vollzug des Gesetzes bezüglich der Online-Händler sicherzustellen (FEA, FVB, SENS, SwissMEM). In 11 Stellungnahmen wird die Bestimmung mit Anpassungsbedarf befürwortet (4 Kantone, 1 Partei, 1 Wirtschaftsorganisation, 1 Vertreter der Abfall- und Verpackungsindustrie, 3 Vertreter der Bauwirtschaft und 1 Weiterer). Der wichtigste Anpassungsbedarf wird in Bezug auf den Vollzug geortet. Falls gebührenpflichtige Unternehmen keine Vertretung in der Schweiz bestimmen, sei eine (rechtliche) Durchsetzung der Pflicht im Ausland kaum möglich und wenn doch, dann nur mit grossem Aufwand (BE, BPUK, EnDK, Gall, Huber, KVV NW, Real, TG, VS, VSMR, ZEBA, ZG, ZKRI, ZH). Model AG lehnt die Änderung vollumfänglich ab und beantragt die Streichung. Public Eye lehnt den Art. 32a^{quater} in vorgeschlagener Form mit der gleichen Begründung wie bei Art. 32a^{bis} ab (Fokus auf finanzielle Aspekte zu kurzgreifend).

4.3.8 Art. 32a^{quinquies} (neu) – Solidarische Haftung der Vertretung

Dem Art. 32a^{quinquies} wird in insgesamt 48 Stellungnahmen zugestimmt. Dabei stimmen 37 Vernehmlassungsteilnehmende vollständig zu (4 Kantone, 3 Parteien, 3 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 1 Wirtschaftsorganisation, 10 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 6 Vertreter der Abfall- und Verpackungsindustrie, 2 Wissenschaftliche Organisationen und 8 Weitere). Die Hauptgründe der Befürworter sind grösstenteils die gleichen wie bei den vorherigen Artikeln mit dem Zusatz, dass das Konstrukt der Vertretung ohne solidarische Haftung nicht wirksam ist (SwissMEM). In 11 Stellungnahmen wird die Bestimmung mit Anpassungsbedarf befürwortet (4 Kantone, 1 Partei, 1 Wirtschaftsorganisation, 1 Vertreter der Abfall- und Verpackungsindustrie, 3 Vertreter der Bauwirtschaft und 1 Weiterer). Hauptsächlich werden auch in diesem Artikel wie bei den vorherigen die rechtliche Umsetzbarkeit, erhöhte Herstellerverpflichtung, internationale Kompatibilität und Eco-Modulation in den Stellungnahmen erwähnt. Model AG lehnt auch diese Änderung vollumfänglich ab und beantragt die Streichung. Public Eye lehnt auch den Art. 32a^{quinquies} in vorgeschlagener Form mit der gleichen Begründung wie bei Art. 32a^{bis} ab (Fokus auf finanzielle Aspekte greift zu kurz).

4.3.9 Art. 32a^{sexies} (neu) – Betreiber elektronischer Plattformen

Dem Art. 32a^{sexies} wird in insgesamt 48 Stellungnahmen zugestimmt. Dabei stimmen 38 Vernehmlassungsteilnehmende vollständig zu (4 Kantone, 3 Parteien, 3 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 1 Wirtschaftsorganisation, 10 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 6 Vertreter der Abfall- und Verpackungsindustrie, 2 Wissenschaftliche Organisationen und 9 Weitere). Die Hauptgründe der Befürworter sind grösstenteils analog den vorherigen Artikeln. In 10 Stellungnahmen wird die Bestimmung mit Anpassungsbedarf befürwortet (3 Kantone, 1 Partei, 1 Wirtschaftsorganisation, 1 Vertreter der Abfall- und Verpackungsindustrie, 3 Vertreter der Bauwirtschaft und 1 Weiterer). Hauptsächlich wird auch in diesem Artikel wie bei den vorherigen die rechtliche Umsetzbarkeit, erhöhte Herstellerverpflichtung, internationale Kompatibilität und Eco-Modulation in den Stellungnahmen erwähnt. Zusätzliche Anpassungsvorschläge sind wie folgt:

- Art. 32a^{sexies} soll in die Strafbestimmung von Art. 61 Abs. 1 Bst. I aufgenommen werden. (EMPA)
- Die Möglichkeit, digitale Plattformen, die lediglich als Vermittler fungieren, denselben Bestimmungen wie andere Plattformen zu unterwerfen, muss weiter untersucht werden. Aus Gründen der Klarheit wird folgende Änderung in der französischen Version vorgeschlagen: «[...] il est alors responsable *tenu de fournir*» (VS)

Ein Vernehmlassungsteilnehmer lehnt die Änderung vollumfänglich ab und beantragt die Streichung (Model AG). Public Eye lehnt auch den Art. 32a^{sexies} in vorgeschlagener Form mit der gleichen Begründung wie bei Art. 32a^{bis} ab.

4.3.10 Art. 32a^{septies} (neu) – Administrative Massnahmen

Dem Art. 32a^{septies} wird in insgesamt 47 Stellungnahmen zugestimmt. Dabei stimmen 37 Vernehmlassungsteilnehmende vollständig zu (4 Kantone, 3 Parteien, 3 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 1 Wirtschaftsorganisation, 10 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 6 Vertreter der Abfall- und Verpackungsindustrie, 2 Wissenschaftliche Organisationen und 8 Weitere). Die Zustimmung erfolgte grösstenteils kommentarlos oder analog den vorherigen Artikeln. In 10 Stellungnahmen wird die Bestimmung mit Anpassungsbedarf

gutgeheissen (3 Kantone, 1 Partei, 1 Wirtschaftsorganisation, 1 Vertreter der Abfall- und Verpackungsindustrie, 3 Vertreter der Bauwirtschaft und 1 Weiterer). Hauptsächlich wird auch in diesem Artikel wie bei den vorherigen die rechtliche Umsetzbarkeit, erhöhte Herstellerverpflichtung, internationale Kompatibilität und Eco-Modulation in den Stellungnahmen erwähnt. Zusätzliche Anpassungs- und Ergänzungsvorschläge sind wie folgt:

- Die Veröffentlichung der Namen muss unter Einhaltung der Grundsätze des DSG erfolgen. Der Vollständigkeit halber sollte im Gesetzestext angegeben werden, wo diese Namen veröffentlicht werden sollen und welches genaue Ziel mit der Veröffentlichung verfolgt wird. In Bezug auf die Versteigerung von Produkten sollte im Artikel auf Art. 229 ff. OR und allfällige ergänzende Bestimmungen verwiesen werden, die von den Kantonen auf der Grundlage von Art. 236 OR erlassen wurden. Bei den Buchstaben d und e ist anzugeben, wie die Produkte "zurückbehalten" wurden. (VS)

Zwei Vernehmlassungsteilnehmer lehnen die Änderung vollumfänglich ab und beantragen die Streichung (Model AG, CP). CP begründet dies damit, dass die Veröffentlichung der Namen keine Auswirkung hätte und nur unnötig Ressourcen beanspruchen würde. Public Eye lehnt auch den Art. 32a^{septies} in vorgeschlagener Form mit der gleichen Begründung wie bei Art. 32a^{bis} ab.

4.4 Reduktion der durch Rohstoffe, Produkte und Bauwerke verursachten Umweltbelastung

4.4.1 Art. 35i (neu) – Ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen

a) Abs. 1: «Anforderungen bei Inverkehrbringen von Produkten und Verpackungen»

Art. 35i Abs. 1 wird in insgesamt 111 Stellungnahmen positiv beurteilt. Dabei stimmen 36 Vernehmlassungsteilnehmende vollständig zu (9 Kantone, 3 Parteien, 4 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 2 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 8 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 1 Vertreter der Bauwirtschaft, 2 Wissenschaftliche Organisationen, 7 Weitere). Die Hauptgründe der Befürworter sind, dass der Artikel die Übereinstimmung mit der neuen Ökodesign-Richtlinie der EU fördere (AR, FEA, FVB, SH), dass es im Verpackungsbereich Regelungen brauche, um die CO₂-Ziele zu erreichen (ERZ) und dass es für die Transformation zur Kreislaufwirtschaft von grosser Bedeutung sei, Produkte mit entsprechenden Eigenschaften zu designen (AG, écologie libérale, EMPA, ETHZ, Huber, GLP, GPS, kf, Mitte, VKS). Zudem wird Art. 35i als ein zentraler Artikel der gesamten Vorlage gesehen (AG, AG Berggebiet, GPS, SAB). In 75 Stellungnahmen wird die Bestimmung mit Anpassungsbedarf befürwortet (8 Kantone, 6 Kantonale Konferenzen, 2 Parteien, 2 Wirtschaftsorganisationen, 19 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 6 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 2 Vertreter der Bauwirtschaft, 3 Wissenschaftliche Organisationen, 27 Weitere). Die wichtigsten Änderungsanträge betreffen die folgenden Punkte:

- Art. 35i Abs. 1 als verpflichtende Bestimmung formulieren: «Der Bundesrat stellt ...» (42 Teilnehmende: BPUK, CBM, Cercle Déchets, CES, Circular Clothing, BE, BL, ecos, EnDK, EVP, Fashion Revolution, FöB, FRC, Greenpeace, KBNL, KVU, NK-NFP73, No Sweatshop, LU, Öbu, PA2030, Pro Natura, PUSCH, Redilo, Reform, Reparabel, Reparaturverein ZH, Sanu Durabilitas, SDSN, SES, SGB, SPIC, SPS, Swisscleantech, Thingsy, TI, UR, VCS, VWN, WWF, Wyss, Zero Waste CH) oder «Der Bundesrat muss ...» (JU)

- Neben Produkten und Verpackungen sollen auch Bestandteile/Komponenten unter Abs. 1 genannt werden. (28 Teilnehmende: CBM, CES, Circular Clothing, ecos, EVP, Fashion Revolution, FRC, Greenpeace, No Sweatshop, PA2030, Pro Natura, PUSCH, Redilo, Reform, Reparabel, Reparaturverein ZH, Sanu Durabilitas, SDSN, SES, SGB, SPIC, SPS, Swisscleantech, Thingsy, VCS, VWN, WWF, Zero Waste CH)
- Explizite Nennung der Gesundheitsbelastung unter Abs. 1 (28 Teilnehmende: CBM, CES, Circular Clothing, ecos, EVP, Fashion Revolution, FRC, Greenpeace, No Sweatshop, PA2030, Pro Natura, PUSCH, Redilo, Reform, Reparabel, Reparaturverein ZH, Sanu Durabilitas, SDSN, SES, SGB, SPIC, SPS, Swisscleantech, Thingsy, VCS, VWN, WWF, Zero Waste CH)
- Anpassungsanträge zu Buchstabe a («[...] Anforderungen an [...] die Lebensdauer, Reparierbarkeit und Verwertbarkeit»):
 - Ergänzung der Kriterien des modularen Aufbaus/der modularen Bauweise, der Verfügbarkeit von Ersatzteilen zu erschwinglichen Preisen, die stoffliche Verwertbarkeit, dem Vorhandensein eines Sammelsystems für die stoffliche Verwertung, dem Anteil von Sekundärrohstoffen (26 Teilnehmende: CBM, CES, Circular Clothing, ecos, EVP, Fashion Revolution, FRC, Greenpeace, No Sweatshop, Pro Natura, PUSCH, Redilo, Reform, Reparabel, Reparaturverein ZH, Sanu Durabilitas, SES, SGB, SPIC, SPS, Swisscleantech, Thingsy, VCS, VWN, WWF, Zero Waste CH), der Ökotoxizität/Toxizität (PA2030, SDSN, VD), sowie der Zerlegbarkeit und der Wiederverwertbarkeit (VD)
 - Streichen von Buchstabe a um keine übertriebene Regelungsdichte, die vor allem kleine und mittlere Unternehmen trifft und zudem nur mit einem aufwändigen Vollzug umgesetzt werden könnte, herbeizuführen (VSLF, VSS)
 - Ändern zu: «Die standardisierte Kennzeichnung mit Informationen über die Lebensdauer, Reparierbarkeit, Verwertbarkeit und CO₂-Relevanz» (GS1)
- Anpassungsanträge zu Buchstabe b («[...] Anforderungen an [...] die Vermeidung schädlicher Einwirkungen und die Erhöhung der Ressourceneffizienz entlang des Lebenszyklus»):
 - Streichen des Buchstaben b, da er zu umfassend formuliert sei (Coop, IG DHS, INOBAT, Lidl, Migros, SRF, Swiss Recycling, VetroSwiss, VSLF, VSS)
- Anpassungsanträge zu Buchstabe c («[...] Anforderungen an [...] die Kennzeichnung und Information»):
 - Ergänzung der Kennzeichnung und Information über die wesentlichen Eigenschaften von Produkten und Verpackungen, bezogen auf die in den Bst. a und b dieses Artikels genannten Kriterien (25 Teilnehmende: CBM, CES, Circular Clothing, ecos, EVP, Fashion Revolution, Greenpeace, No Sweatshop, Pro Natura, PUSCH, Redilo, Reform, Reparabel, Reparaturverein ZH, Sanu Durabilitas, SES, SGB, SPIC, SPS, Thingsy, VCS, VWN, wir stossen an!, WWF, Zero Waste CH)
 - Ergänzung der Kennzeichnung und Information über die wesentlichen Merkmale von Produkten und Verpackungen, einschließlich der Einführung eines Reparaturfähigkeitsindex (FRC), über Umweltbelastungen während des Lebenszyklus (Öbu) und das Ökodesign (Noops) sowie zur Vereinfachung des Recyclings (Köniz)
- Die Bewertung der Umweltbelastung durch den Bundesrat sollte auf wissenschaftlich anerkannten Methoden beruhen (beispielsweise auf einem Life Cycle Assessment nach ISO 14040 ff.) (Bio-Familia, Elopak, GRK, Henkel, KuS, Multivac, Prisma, SIG, Tetra Pak, Zweifel)

- Bei den Anforderungen sei eine adäquate Berücksichtigung des Lebens- und Technologiezyklus unabdingbar. Denn die Lebens- und Nutzungsdauer von Produkten seien häufig nicht deckungsgleich. Gründe seien beispielsweise Software-Update-Limiten älterer Geräte (Coop, IG DHS, INOBAT, Lidl, Migros, SRF, Swiss Recycling, VetroSwiss). Public Eye fordert einen zusätzlichen Buchstaben d: «die kostenlose Bereitstellung von Software-Updates und Reparaturanleitungen, das Bereithalten von Ersatzteilen sowie die mindestens anzubietenden Reparatur- und Wartungsdienstleistungen und die Kostenbeteiligung an diesen. » Das Anliegen, dass Ersatzteile und Software-Updates für verfügbar sein sollen wird mehrmals erwähnt. (EVP, Fashion Revolution, Greenpeace, NFS, No Sweatshop, Pro Natura, SES, SGB, SPS, VCS, VWN, WWF)
- Bei der Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips sollen die externen Kosten berücksichtigt werden, da es sonst ein Hindernis für die Einführung einer Kreislaufwirtschaft darstellt (EVP, Fashion Revolution, Greenpeace, NFS, No Sweatshop, Pro Natura, SES, SGB, SPS, VCS, VWN, WWF).
- Anforderungen sollen ökologisch, wie auch ökonomisch sinnvoll sein (LNFS, Nestlé, SwissMEM, SWISS TEXTILES). Es solle explizit ein Grundsatz der Verhältnismässigkeit der in diesem Bereich erlassenen Regulierungen verankert werden (FR).
- Bei der Einführung einer neuen Anforderung seien KMUs in der Übergangsphase zu unterstützen. Dies könnte im Wirkungsbereich von 49a aufgenommen werden. (CBM, CES, Circular Clothing, ecos, PUSCH, Redilo, Reform, Sanu Durabilitas, SPIC, Thingsy, Zero Waste CH)
- Die Anforderungen müssen sich nachweislich positiv auf die Ökobilanz auswirken. (INOBAT, Swiss Recycling, VetroSwiss)
- Um die Umsetzbarkeit sicher zu stellen, sollten die betroffenen Akteuren der Wirtschaft bei der Formulierung der Ausführungsbestimmungen vorgängig angehört werden (CCIG, KuS)
- Im Absatz soll explizit erwähnt werden, dass der Bundesrat bei der Formulierung von Anforderungen internationale Verpflichtungen und Normen berücksichtigt (Ziegelindustrie CH)
- Produkte und Verpackungen seien in separaten Absätzen zu behandeln: Abs. 1 für Produkte bleibt gleich (ausser der Streichung von «und Verpackungen») Abs. 2 behandelt die Verpackungen: «Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Verpackungen verursachten Umweltbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen stellen über: a. die Verwertbarkeit und b. die Vermeidung schädlicher Einwirkungen sowie die Erhöhung der Ressourceneffizienz entlang des Lebenszyklus, sofern die Anforderungen keine wesentlichen Qualitätseinbussen und Mehrkosten verursachen.» (Gastro CH, SCA)
- Die Gestaltung von Produkten und Verpackungen sollte strenger und innovativer sein, als im Entwurf vorgesehen. Dies, indem Bestimmungen, die in die Gesetzgebung anderer europäischer Länder eingeführt wurden direkt auf Gesetzesstufe übernommen werden. (Travail.Suisse)
- Die Herstellerfirmen müssen diese Kennzeichnungen und Informationen durch eine vom Bundesrat anerkannte neutrale Konsumentenorganisation bestätigen lassen. Insbesondere haben Konsumentenorganisationen das Recht, eine Berichtigung falscher oder missverständlicher Informationen zu verlangen. (Reparaturverein ZH)
- Vorschlag der Einführung einer Geldstrafe für jede Organisation, die ausschliesslich bestimmte Produkte getrennt sammelt, ohne einen etablierten Weg der stofflichen Wiederverwertung zu haben. (SVU-ASEP)

Insgesamt 15 Vernehmlassungsteilnehmende lehnen Art. 35i Abs. 1 grundsätzlich ab. 14 davon vollumfänglich (1 Partei, 1 Wirtschaftsorganisation, 3 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 9 Weitere). Ein Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie (SWICO) beantragt eine Anpassung des Artikels: Die einzuführenden Anforderungen müssten sich nachweislich positiv auf die Ökobilanz des Produkts oder der Verpackung auswirken, Geschäftsgeheimnisse und die Bestimmungen des Gewährleistungs- und Garantierechts sollten explizit vorbehalten bleiben. Die Hauptgründe für die Ablehnungen sind die bereits bestehende Möglichkeit gewisse Produkte zu verbieten (Art. 30a USG) und mit Verzicht auf Art. 35i eine Überregulierung zu verhindern (EIT, HEV), die Bevorzugung von Anreizen statt Verboten (scienceindustries, VFAS), die Vermeidung eines 'Swiss Finish' (SWICO). Weiter stelle die Bestimmung einen unnötigen Eingriff in die Wirtschaft dar (Bisco, FVG, KMU, Model AG, VSMR). Sollte Art. 35i dennoch eingeführt werden, beantragt der SGV, dass die betroffenen Akteure der Wirtschaft bei der Formulierung der Ausführungsbestimmungen vorgängig angehört werden und im Absatz explizit erwähnt wird, dass der Bundesrat bei der Formulierung von Anforderungen internationale Verpflichtungen und Normen berücksichtigt. Zudem würde die Streichung von «und Verpackungen» beantragt.

Drei Teilnehmende äussern keine direkte Zustimmung oder Ablehnung (1 Wirtschaftsorganisation, 2 Weitere). Zwei davon betonen, dass sie Anreize gegenüber Verboten vorziehen (economiesuisse, Promarca). Der dritte dieser Teilnehmenden gibt zu bedenken, dass bei Erlass von allfälligen Anforderungen Mass gehalten werden müsse (Post).

b) Abs. 2: «Berücksichtigung der wichtigsten Handelspartner»

In 62 Stellungnahmen wird Art. 35i Abs. 2 positiv beurteilt. Davon stimmen 39 Teilnehmende vollständig zu (9 Kantone, 3 Parteien, 4 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 3 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 7 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 1 Vertreter der Baubranche, 2 Wissenschaftliche Organisationen, 10 Weitere). Die grosse Mehrheit dieser Teilnehmenden stimmt dem Art. 35i im Ganzen zu. Ihre Argumente sind bereits unter dem ersten Absatz aufgeführt und werden an dieser Stelle nicht wiederholt. Wenige begrüssen den zweiten Absatz isoliert und unterstützen explizit die Schaffung einer Grundlage für die Berücksichtigung der Anforderungen aus der Ökodesign-Richtlinie der EU (AR, FER, FVB, SH, Swisscleantech, wir stossen an!). Somit würden Handelshemmnisse reduziert. 23 Teilnehmende stimmen der Bestimmung mit Anpassungsbedarf zu (1 Umwelt- und Entwicklungsorganisation, 9 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 1 Vertreter der Bauwirtschaft, 12 Weitere). Die Anpassungen beziehen sich auf:

- Die EU-Verordnungen seien explizit zu nennen (anstelle von Handelspartnern) (Coop, IG DHS, Migros). Darüber hinaus solle sich der Bundesrat bei der Umsetzung explizit «durch die Regelungen in den entsprechenden EU-Verordnungen leiten» lassen. (Bio-Familia, Elopak, EMMI, Lidl, GRK, Henkel, Multivac, Prisma, SIG, SRF, Tetra Pak, Zweifel)
- Der Bundesrat solle bei der Umsetzung von Absatz 1 die Regelungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz nicht überschreiten (INOBAT, Swiss Recycling, VetroSwiss). Abs. 2 solle eine zwingende Bedingung für die dem Bundesrat nach Abs. 1 zukommende Kompetenz sein (FDP, VSLF, VSS).
- Ergänzung des Absatzes mit zwei weiteren Sätzen: «Ausserdem berücksichtigt er die Bedürfnisse der KMU und Ansprüche der Wirtschaftsakteure an geistiges Eigentum. Anforderungen müssen ein ausgewogenes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen.» (Handel CH, Metal.Suisse, SwissMEM, SWISS TEXTILES)

Insgesamt gibt es 14 Vernehmlassungsteilnehmende, die die Bestimmung von Art. 35i Abs. 2 ablehnen (1 Partei, 3 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 1 Wissenschaftliche Organisation, 9 Weitere). Da die Bestimmung grundsätzlich abgelehnt wird, sei folglich auch Abs. 2 zu streichen (Bisco, Choco, EIT, FVG, HEV, Hotellerie CH, KMU, Model

AG, scienceindustries, SC, SVP, VFAS, VSMR). Eine wissenschaftliche Organisation (Wyss) beantragt ohne weitere Ausführungen die isolierte Streichung von Abs. 2.

c) Weitere Vorschläge und Anmerkungen zu Art 35i

Sofern sich die privaten Sammelsysteme nach Art. 31b Abs. 4 VE-USG oder die Branchenlösungen nach Art. 32a^{ter} VE-USG als ineffektiv erweisen, schlagen einige Vernehmlassungsteilnehmende eine subsidiäre Rücknahmepflicht unter Art. 35i vor (Bio-Familia, Elopak, GRK, Henkel, KuS, Multivac, Prisma, SIG, Tetra Pak, Zweifel).

Drei Vertreter aus der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie (INOBAT, Swiss Recycling, VetroSwiss) befürchten, dass es bei der vorgeschlagenen Formulierung zu einem Konkurrenzverhältnis zwischen den Vorgaben zur Reparierbarkeit und der Garantieverpflichtung kommt. In Abs. 3 sollen deshalb Geschäftsgeheimnisse und in Abs. 4 die Bestimmungen des Gewährleistungs- und Garantierecht vorbehalten bleiben.

4.4.2 Art. 35j (neu) – Ressourcenschonendes Bauen

a) Abs. 1: «Anforderungen durch Bundesrat»

Insgesamt 129 Vernehmlassungsteilnehmende stimmen dem Art. 35j Abs. 1 ganz oder mit Anpassungsbedarf zu. Davon 35 der Mehrheit (10 Kantone, 1 Konferenz der Kantone, 4 Parteien, 3 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 2 Wirtschaftsorganisationen, 2 Umwelt- und Entwicklungsorganisation, 5 Vertreter der Abfall- und Rohstoffwirtschaft, 3 Vertreter der Bauwirtschaft, 1 Wissenschaftliche Organisation und 4 Weitere), 6 der Minderheit, welche Staudämme von der Bestimmung ausnehmen will (1 Kanton, 1 Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 2 Vertreter der Abfall- und Verpackungsindustrie und 2 Weitere) und 88 mit Anpassungsbedarf zum Vorschlag der Kommissionsmehrheit (11 Kantone, 6 Konferenz der Kantone, 2 Parteien, 4 Wirtschaftsorganisationen, 20 Umwelt- und Entwicklungsorganisation, 5 Vertreter der Abfall- und Rohstoffwirtschaft, 18 Vertreter der Bauwirtschaft, 3 Wissenschaftliche Organisation und 19 Weitere). Wichtige übergeordnete Gründe für die Zustimmung sind: die zentrale Rolle der Baubranche in einer Kreislaufwirtschaft aufgrund des sehr hohen Abfallaufkommens (AR, GPS, ZH, GL, Mitte, CES, SwissMEM) sowie aufgrund der hohen grauen Emissionen (CES, Grüne, NEBS, Swisscleantech) und bereits vorhandener Methoden (ecobau, FHNW). Innovative, technisch umsetzbare Ansätze seien vorhanden, doch die heutigen Rahmenbedingungen würden den Marktdurchbruch verhindern (SH, ZH, GL, BS, LU, UR, TG, Cercle Déchets, KVV, EnDK, BPUK, KBNL, FöB, NK-NFP73). Grundsätzlich brauche es eine Berücksichtigung des Bauvorhabens als Ganzes, sowie eine klarere Hierarchie der Massnahmen und des Materialmanagements zur Erreichung des Ziels (Bauenschweiz, CBM, Cemsuisse, CES, Circular Clothing, Cirkla, ecos, Eberhard, FSKB, in situ, Infra CH, KSE, Matériau, NEBS, PUSCH, Redilo, Reform, Sanu Durabilitas, sbv, SBV, SPIC, strassschweiz, Thingsy, Zero Waste CH, Zirkular). Die wichtigsten Anpassungsvorschläge betreffen folgende Aspekte:

- Die Kann-Formulierung soll zu einer Muss-Formulierung geändert werden. Dieser Absatz sei relativ schwach formuliert und zu wenig verbindlich. Eine stärkere Verpflichtung zu erhöhten Anforderungen in den genannten Bereichen wäre wünschenswert. (BE, BL, EMPA, ERZ, EVP, Fashion Revolution, Greenpeace, NFS, No Sweatshop, PA2030, Pro Natura, Reparaturverein ZH, Revamp-it, SES, SGB, SPS, VCS, VWN, WWF, Wyss)
- Es bestehe eine Undurchsichtigkeit in der Hierarchie der Massnahmen, die zur Erreichung dieses Ziels ergriffen werden müssen sowie in den verwendeten Begriffen. Antrag zum Streichen von «rückgewonnener» Baustoffe und ersetzen durch Baustoffe «die aus der stofflichen Verwertung stammen» und Ergänzung von Bst. b^{bis} «den Rückbau von

Bauelementen, die wiederverwendet werden können» (CBM, CES, Circular Clothing, ecos, Eberhard, PUSCH, Redilo, Reform, Sanu Durabilitas, SPIC, Swisscleantech, Thingsy, Zero Waste CH)

- Um den eingebauten Kohlenstoff zu reduzieren, müssen Wiederverwendung und Reparatur in der Hierarchie vor dem Recycling stehen. (Cirkla)
- Anforderungen seien mit den wichtigsten Handelspartnern, d.h. mit der EU, zu harmonisieren (Bisco, CCIG, economiesuisse, IGEB, SPKF, SwissMEM, Bauenschweiz, Cemsuisse, FSKB, Handel CH, Infra CH, KSE, SBV, SGV, strasseschweiz, Ziegelindustrie CH). Zudem gälte es, hier auf bewährte Methoden, die sich auf internationale bzw. europäische Normen abstützen, zurückzugreifen (z.B. EN 15804) (Bauenschweiz, Cemsuisse, FSKB, Handel CH, Infra CH, KSE, SBV, SGV, strasseschweiz, Ziegelindustrie CH)
- Streichung von Bst. a und b. Der Bundesrat dürfe nicht diskriminierend wirken und über einzelne Materialien oder Bauelemente urteilen. Die Anreize würden in der vorliegenden Revision und den bereits revidierten VVEA bereits zielführend gegeben. Die unter Einbezug der Industrie initiierten Arbeiten sollten nicht zusätzlich auf Gesetzesstufe geregelt werden. (Bauenschweiz, Cemsuisse, FSKB, Handel CH, Infra CH, KSE, SBV, SGV, strasseschweiz, Ziegelindustrie CH)
- Es brauche keine Regelungen zur Verwendung rückgewonnener Baustoffe und der Wiederverwendung von Bauteilen, weil sich die Nachfrage nach recycelten Baustoffen sich derzeit ohnehin erhöhe. Die Buchstaben b und d von Art. 35j könnten gestrichen werden. Auf der anderen Seite wird unterstützt, dass der Bundesrat Anforderung stellt zur Trennbarkeit der verwendeten Bauteile (Buchstabe c). Zusammen mit der Entwicklung einer konkreten Definition von «nachhaltig» im Baubereich sollte im Bst. a von der Verwendung «nachhaltiger» statt «umweltschonender» Baustoffe und Bauteile gesprochen werden. (Bisco, CCIG, economiesuisse, IGEB, SPKF, SwissMEM)
- Der Aspekt der Bauweise – also wie und in welchen Mengen Material verbaut wird – wird nicht explizit thematisiert. Die Bestimmung sei dementsprechend um Anforderungen an die Bauweise zu ergänzen. (Cercle Déchets, KVV, EnDK, BPUK, KBNL, FöB)
- Aus Sicht der Wald- und Holzwirtschaft fehle die Abgrenzung zwischen erneuerbaren, also nachwachsenden und nicht-erneuerbaren (nicht-nachwachsenden) Roh- respektive Baustoffen. (Holzbau CH, Holzindustrie CH, Lignum, Senke, VGQ, Wald Schweiz)
- Die Trennbarkeit von Bauteilen sei ein Grundstein für das zukünftige kreislauffähige Bauen. Der Bundesrat solle bei Bauwerken Anforderungen über die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile stellen. (BSA, FHNW, SIA)
- Eine Obergrenze für graue Treibhausgasemissionen bzw. graue Energie sollte als zusätzlicher Punkt (e) aufgenommen werden (Cirkla, in situ, Matériuum, Zirkular). Auch die Gesamtumweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Neubauten und wesentlichen Erneuerung sei zu beachten. Das USG solle eine klare Verpflichtung und ein Signal zur Einführung dieser Grenzwerte geben (Cirkla) und das Ziel festlegen, die Treibhausgasemissionen bis 2050 auf netto Null zu senken (FHNW) – es fehle eine klare Zielsetzung zu den Treibhausgas-Emissionen im Bausektor. (NEBS)
- Der Nutzen und die Kosten der Massnahmen für Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft müssten in einem vernünftigen Verhältnis zueinanderstehen (Prométerre, sbv, SwissMEM). Die neuen Bestimmungen müssten in diesem Sinne in enger Zusammenarbeit mit der Baubranche, nach dem Stand der Technik und in Abstimmung mit den bestehenden

Normen, wie SIA und CRB, erarbeitet werden (KMU). Auch bezüglich Aufwand für die Kantone und Gemeinden gälte es auf die Verhältnismässigkeit zu achten (FR).

- Ergänzung von Bst. e mit «Ersatzbaustoffe aus Recyclingprozessen» (Model AG)
- Bauteile sind oft nicht per se umweltschonend, sondern ihre Wiederverwendung macht sie erst dazu. Ergänzungsantrag zu Bst. a: «den Rückbau von Bauelementen, die wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll wiederverwendet werden können» (Öbu)
- Um das Recycling und die Kreislaufwirtschaft zu fördern, sollte eine nationale Lenkungsabgabe auf Deponien eingeführt werden (BL, BSA, FHNW, SIA, SO) (vgl. auch weitere Stellungnahmen in Kap. 4.11 Übriges)

Zwei Vernehmlassungsteilnehmer lehnen den Art. 35j Abs. 1 vollständig ab (HEV, Metal.Suisse). Dies mit der Begründung, dass der Bund mit der Überarbeitung des öffentlichen Beschaffungswesens und mit der damit verbundenen Integration von Nachhaltigkeitskriterien die Grundlage für die Verwendung von nachhaltigen Baustoffen bei Bauprojekten der öffentlichen Verwaltung bereits geschaffen habe. Eine Ausdehnung dieses Anspruchs auf die private Bautätigkeit ist nicht angezeigt und ein zu starker Markteingriff. Der HEV merkt an, dass bei einer allfälligen Einführung von Art. 35j Abs. 1 der Minderheitsvorschlag bevorzugt würde.

b) Abs. 2: «Vorbildrolle des Bundes als Bauherr»

111 Stellungnahmen befürworten eine Vorbildfunktion des Bundes im Baubereich. Wichtige Gründe für die Befürwortung sind: Durch die Vorbildfunktion werde ein wichtiges Instrument geschaffen (BPUK, BSA, Cercle Déchets, EMPA, EnDK, FöB, KBNL, KVU), welches Spill-Over Effekte in die Privatwirtschaft ermöglicht (SPP-NFP73, VaLoo) und ein Nachfragesignal an die Bauwirtschaft sendet (CCIG). Von den 111 positiven Stellungnahmen unterstützen 57 den Vorschlag vollständig (14 Kantone, 7 Konferenz der Kantone, 4 Parteien, 1 Wirtschaftsorganisationen, 3 Umwelt- und Entwicklungsorganisation, 6 Vertreter der Abfall- und Rohstoffwirtschaft, 5 Vertreter der Bauwirtschaft, 5 Wissenschaftliche Organisation und 12 Weitere) und 54 mit folgendem Anpassungs- und Ergänzungsbedarf (5 Kantone, 2 Parteien, 1 Wirtschaftsorganisationen, 19 Umwelt- und Entwicklungsorganisation, 3 Vertreter der Abfall- und Rohstoffwirtschaft, 14 Vertreter der Bauwirtschaft, 1 Wissenschaftliche Organisation und 9 Weitere):

- Ausweitung der Vorbildfunktion auch auf Kantone, Gemeinden, Städte oder bundesnahen Betriebe (CBM, CES, Circular Clothing, ecos, FHNW, GE, Madaster, PUSCH, Redilo, Reform, Sanu Durabilitas, SH, SIA, SPIC, SPS, Thingsy, TI, VD, Zero Waste CH)
- Der Bund solle in der Vorbildfunktion «die höchstmöglichen» Anforderungen gemäss Art. 35j Abs. 1 berücksichtigen. (EVP, Fashion Revolution, Greenpeace, NFS, No Sweatshop, Pro Natura, Reparabel, Reparaturverein ZH, Revamp-it, SES, SGB, VCS, VWN, WWF)
- Es sei hierbei nicht nur die Ressourcenschonung, sondern die gesamte Nachhaltigkeit (Umwelt, Wirtschaft, Gesellschaft) zu berücksichtigen. (Bauenschweiz, Cemsuisse, FSKB, Handel CH, Metal.Suisse, KSE, SGV, strasseschweiz, Ziegelindustrie CH)
- Diese Klausel müsse von klaren Leitlinien für die Ankäufe des Bundes sowie von zeitlich terminierten Zielen für das gesamte Immobilienportfolio des Bundes gefolgt werden. Ausserdem wird empfohlen, dass der Text der Klausel sich nicht nur auf «ressourcenschonend» bezieht, sondern auch einen Hinweis auf klimafreundliche Ressourcen aufnimmt. (Cirkla, in situ, Matériuum, Zirkular)
- Die Verlängerung der Lebensdauer von Bauwerken solle berücksichtigt werden. (FHNW, SIA)

- Bestehende Bestimmungen zur Vorbildfunktion sollen im Art. 35j Abs. 2 integriert werden (Bsp. WaG Art. 34b) (SG)
- Ergänzung, dass der Bund den Einsatz von geeigneten Materialien aus Prozessen der stofflichen Verwertung verlangt (FSSR, VBSA, VTV). Zur Kontrolle des Vollzugs wird eine Verwertungsquote auf Verordnungsebene vorgeschlagen. (FSSR)

In sechs Stellungnahmen wurde die Bestimmung in vorliegender Form (1) oder vollständig (4) abgelehnt. Die fünf Teilnehmenden, welche die Bestimmung vollständig ablehnen (FVG, HEV, Model AG, SVP, VSMR), begründen dies mit einem unnötigen Eingriff in die Wirtschaft und dass die bereits bestehende, strenge Gesetzgebung ausreichend sei. Eine Stellungnahme lehnt den Absatz ab, da das BöB bereits den Rahmen für den Bund als Beschaffer vorgebe. Falls die Bautätigkeit des Bundes hier Einzug halten soll, so soll das Wording dem BöB angepasst und nicht über die bestehenden Anforderungen des BöB hinausgegangen werden (SwissMEM).

c) **Abs. 3: «Ausweis über den Ressourcenverbrauch von Bauwerken»**

Insgesamt 96 Vernehmlassungsteilnehmende stimmen dem Art. 35j Abs. 3 zu. Davon 47 vollständig (14 Kantone, 7 Konferenz der Kantone, 3 Parteien, 3 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 1 Wirtschaftsorganisationen, 1 Umwelt- und Entwicklungsorganisation, 6 Vertreter der Abfall- und Rohstoffwirtschaft, 6 Vertreter der Bauwirtschaft, 1 Wissenschaftliche Organisation und 5 Weitere) und 49 mit Anpassungsbedarf (3 Kantone, 2 Parteien, 1 Wirtschaftsorganisationen, 22 Umwelt- und Entwicklungsorganisation, 2 Vertreter der Abfall- und Rohstoffwirtschaft, 8 Vertreter der Bauwirtschaft, 1 Wissenschaftliche Organisation und 10 Weitere). Ein vereinheitlichter Ausweis zum Ressourcenverbrauch von Gebäuden wird unter anderem begrüsst, weil der Gebäudesektor einen erheblichen Anteil der Umweltbelastung verursache (BPUK, Bauenschweiz, Cercle Déchets, EnDK, FöB, KVV, SH) sowie weil dadurch die Transparenz, Vergleichbarkeit und Messbarkeit erhöht würde (BSA, CBM, CES, Circular Clothing, ecos, EMPA, FHNW, Madaster, PUSCH, Redilo, Reform, Sanu Durabilitas, SIA, SPIC, Thingsy, Zero Waste CH). Die wichtigsten Anpassungs- und Ergänzungsvorschläge betreffen folgende Aspekte:

- Forderung einer verbindlicheren Formulierung (Muss- anstelle von Kann-Formulierung) (BSA, CBM, CES, Circular Clothing, ecos, EVP, Fashion Revolution, FHNW, Greenpeace, Madaster, NFS, No Sweatshop, Pro Natura, PUSCH, Redilo, Reform, Reparabel, Reparaturverein ZH, Revamp-it, Sanu Durabilitas, SES, SGB, SIA, SPIC, SPS, Stadt Bern, Thingsy, VCS, VWN, WWF, Zero Waste CH)
- Es sei unklar, ob die Umweltbelastung in «Ressourcenverbrauch» abgebildet sei (Öbu, NEBS). Die Lebenszyklusbetrachtung der grauen Umweltbelastung (NEBS) und der Treibhausgasemissionen der Erstellung (SIA, BSA, NEBS, Swisscleantech), einschliesslich Minimalanforderungen dazu (Stadt Bern), sowie auch der in den Bauwerken gespeicherte biogene Kohlenstoff (SIA, BSA) sollten enthalten sein. Der Ausweis solle dabei die Buchstaben a) bis d) von Art. 35j Abs. 1 berücksichtigen. (SIA, BSA, Swisscleantech)
- Der Text müsse klarer formuliert werden. Es sei nicht klar, ob sich der Absatz sowohl auf die Betriebsenergie als auch auf die Auswirkungen der in die Baumaterialien eingebauten Energie bezieht. An dieser Stelle fehle auch die Absicht, rechtsverbindliche und überprüfbare Ziele sowie verbindliche Umsetzungsmaßnahmen und Kontrollmechanismen zu schaffen. (Cirkla, in situ, Matériuum, Zirkular)
- Bei den Vorschriften des Ausweises sei auf bestehende Grundlagen abzustützen wie Minergie oder SIA 2040. (BSA, Holzindustrie CH, Senke, SIA)

- Der Aufwand für die Erstellung eines solchen Ausweises müsse der Bauprojektgrösse entsprechend angepasst sein. (SIA, BSA)
- Für bestehende Gebäude könnte ein Ausweis für Baustoffe, Bauteile und deren Trennbarkeit die Wiederverwendung von Bauteilen und Baustoffen erleichtern; ein solcher Ausweis könnte als Pflicht zur Rückbaubewilligung gehören. (SIA, BSA)
- Die Einführung eines vereinheitlichten Ausweises soll nur in Verbindung mit einer Lenkungswirkung erfolgen. (SH)
- Die Bestimmung ist zu präzisieren, dass sie sich ausschliesslich auf Hochbauten / Gebäude bezieht und infrastrukturelle Bauwerke wie Kläranlagen, Staumauern, Brücken, Strassen und dergleichen davon ausgenommen sind. (TG)
- Die Terminologie solle an den internationalen Modus Vivendi angepasst werden. (GS1)

Der Minderheit schliessen sich 25 Vernehmlassungsteilnehmende zur Streichung des Art. 35j Abs. 3 an (1 Parteien, 1 Wirtschaftsorganisationen, 2 Vertreter der Abfall- und Rohstoffwirtschaft, 8 Vertreter der Bauwirtschaft und 13 Weitere). Als Hauptgründe dafür wurde genannt, dass der Weg über die Gesetzesstufe und als Kompetenz des Bundesrates nicht der richtige ist. Es braucht eine praxisnahe Initiative unter Einbezug von Industrie und Behörden die eine Gesamtbetrachtung des Bauvorhabens über den ganzen Lebenszyklus gewährt (Bauenschweiz, Cemsuisse, FSKB, Infra CH, KSE, Lignum, SBV, strasseschweiz, WaldSchweiz). Des Weiteren braucht es keinen 'Swiss Finish' im Baubereich der die Kosten erhöht und die Branche soll sich wie bisher nach bestehende internationalen Normen oder Standards orientieren (Cemsuisse, FDP, KSE, SBV, SwissMEM, Ziegelindustrie CH).

4.5 Zusammenarbeit mit der Wirtschaft

4.5.1 Art. 41 Abs. 1: «Vollzugskompetenzen des Bundes»

Dem Art. 41 Abs. 1 wird in 15 Stellungnahmen zugestimmt (1 Kanton, 2 Kantonale Konferenzen, 3 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 6 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 3 Weitere). Diese Teilnehmenden begrüssen die Bestimmung explizit, ohne eine Begründung abzugeben. Negative Äusserungen bezüglich der Vollzugskompetenzen des Bundes gibt es keine.

4.5.2 Art. 41a Abs. 4 (neu): «Berücksichtigung bereits ergriffener freiwilliger Massnahmen von Unternehmen»

Insgesamt stimmen 35 Vernehmlassungsteilnehmende der Einführung des Art. 41a Abs. 4 zu. 26 davon befürworten den Artikel ohne ergänzende Vorschläge (2 Kantone, 2 Kantonale Konferenzen, 3 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 1 Wirtschaftsorganisation, 7 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 1 Vertreter der Bauwirtschaft, 1 Wissenschaftliche Organisation, 9 Weitere). Neun Teilnehmende stimmen mit Anpassungsbedarf zu (1 Kanton, 1 Wirtschaftsorganisation, 1 Wissenschaftliche Organisation, 6 Weitere). Die Forderungen beziehen sich auf:

- Zusatz «... oder erzielt werden, ...», um zukünftig erwartete Effekte miteinzubeziehen (Gastro CH, Hotellerie CH, SCA, SGV)
- Neben freiwilligen Massnahmen von Unternehmen sollen auch Branchenlösungen explizit erwähnt werden (SSF, VSLF)

- Vorbehalt bezüglich der Berücksichtigung freiwilliger Massnahmen von Unternehmen beim Erlass der Ausführungsbestimmungen: Studien des Nationalen Forschungsprogramms «Nachhaltige Wirtschaft» zeigen, dass freiwillige Umweltmassnahmen genutzt werden können, um anstehende Regulierungen abzuschwächen oder weniger streng zu vollziehen. (TGE-NFP73)
- Es sei von entscheidender Bedeutung, die betroffenen Wirtschaftskreise in alle Phasen der Umsetzung einzubeziehen, insbesondere bei den Konsultationen (hinsichtlich Festlegung Schwellenwerten, Zeitskalen und Kriterien). (CCIG)
- Die Festschreibung einheitlicher Standards auf Verordnungsebene (BL)
- Unternehmen, die einen substantiellen Beitrag zur Vorbereitung zur Wiederverwendung von elektronischen Geräten selber leisten, sollen von der erweiterten Finanzierungspflicht ausgenommen oder ihre Auslagen berücksichtigt werden. (Sunrise)

Ohne weitergehenden Kommentar äussert ein Kanton (VD), dass diese Bestimmung den Kantonen und Unternehmen ziemlich viel Spielraum lasse. Ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmer (wir stossen an!) äussert Skepsis, da die Gefahr bestehe, dass der Aufwand für den Vollzug ausufern würde. Es wird weiter ausgeführt, dass diese Regelung sich allenfalls auf freiwillige Massnahmen von gesamtschweizerischen Unternehmensverbänden und nicht auf einzelne Unternehmen beschränken müsste.

Ablehnende Stellungnahmen gibt es zu dieser Bestimmung nicht.

4.5.3 Art. 48a (neu) – Pilotprojekte

Insgesamt stimmen 90 Vernehmlassungsteilnehmende der Einführung des Art. 48a zu. 53 Stellungnahmen befürworten den Artikel vollständig (6 Kantone, 2 Kantonale Konferenzen, 2 Politische Parteien, 3 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 3 Wirtschaftsorganisationen, 2 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 12 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 1 Vertreter der Bauwirtschaft, 2 Wissenschaftliche Organisationen, 20 Weitere) und in 37 mit Anpassungsbedarf (2 Politische Parteien, 1 Wirtschaftsorganisation, 17 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 2 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 5 Vertreter der Bauwirtschaft, 2 Wissenschaftliche Organisationen, 8 Weitere). Angegebene Gründe für die Zustimmung sind, dass mit der Bestimmung neue Technologien, Methoden oder Verfahren vorangebracht würden (IGSU, INOBAT, Swiss Recycling, VetroSwiss, VSMR) und somit deren Durchbruch ermöglicht werde (Valoo). Die «regulatorische Sandbox» wird als innovativer Versuch gewertet, durch den mit Pilotprojekten getestet werden kann, ob der Abbau von regulatorischen Hürden die Erfolgchancen des Projekts erhöhen könnte (Coop, IG DHS, Migros, scienceindustries, SwissMEM). Die wichtigsten Ergänzungs- und Anpassungsvorschläge sind wie folgt:

- Der Bundesrat solle der Bundesversammlung regelmässig über die in den Pilotprojekten gemachten Erfahrungen berichten und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen präsentieren. (BSA, CBM, CES, Circular Clothing, ecos, EVP, Fashion Revolution, Greenpeace, NFS, No Sweatshop, PUSCH, Pro Natura, Redilo, Reform, Reparabel, Reparaturverein ZH, Revamp-it, Sanu Durabilitas, SDSN, SES, SGB, SPIC, SPS, Thingsy, VCS, VWN, WWF, Wyss, Zero Waste CH)
- Es sei nicht klar, wie diese Flexibilität für Pilotprojekte in der Praxis für den Bausektor umgesetzt werden könne. Die Klausel verweist nur auf Ausnahmen vom derzeitigen Umweltschutzgesetz. Anderen Gesetzen und Verordnungen im Zusammenhang mit dem

Bauwesen sind nicht erwähnt. Um allgemeine Erfahrungen im Rahmen von Pilotprojekten zu sammeln, sind Ausnahmebestimmungen und Unterstützung auf Bundesebene erforderlich. (Baubüro in situ, Cirkla., Matériuum, Zirkular)

- Ergänzung mit einem zusätzlichen Absatz 2 (C2030): Im Rahmen von Bauprojekten kann das Bundesamt für Umwelt, in Rücksprache mit betroffenen Behörden Pilotprojekten zustimmen, welche Bestimmungen aus Bundesverordnungen, kantonalen Gesetzten und Verordnungen sowie Normen missachten, wenn:
 - a. begründetet Aussichten bestehen, dass damit die Umweltbelastungen und der Ressourcenverbrauch erheblich gesenkt werden können, ohne, dass die Ziele der Bestimmungen wesentlich verfehlt werden, und
 - b. die Planung, Umsetzung sowie Ausführung durch wissenschaftliche Institutionen begleitet und der Erfolg des Pilotprojektes ausgewertet werden.
- Nicht nur der Bundesrat, sondern auch die Kantone sollen diese Kompetenz erhalten. (ETHR, Valoo)
- Durch die Pilotprojekte sollen keine Firmen und Organisationen gefördert werden, welche mit einer Pilotleistung gegenüber bestehenden Anbietern in Konkurrenz stehen könnten – die Förderung von Pilotprojekten darf nicht zu Marktverzerrungen führen. (FEA, FVB)

Ablehnung gegenüber der Bestimmung gibt es keine.

4.6 Förderung

4.6.1 Art. 49 – Ausbildung und Forschung

a) Abs. 1: «Förderung Aus- und Weiterbildung»

Insgesamt wird die Bestimmung von 74 Teilnehmenden positiv beurteilt. Dabei wird die Änderung von Art. 49 Abs. 1 in 53 Stellungnahmen vollständig unterstützt (5 Kantone, 5 Konferenzen der Kantone, 4 Parteien, 10 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 11 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 3 Vertreter der Bauwirtschaft, 2 Wissenschaftlichen Organisationen, 13 Weitere). NK-NFP73 beispielsweise begründet dies damit, dass eine Sensibilisierung für das Thema Umwelt auf der Grundlage wissenschaftlicher Evidenz die Urteilstkraft erhöhen könnte. Einige Teilnehmende weisen darauf hin, dass dabei keine Marktverzerrungen erfolgen und durch die Förderungen keine Konkurrenzierung der Wirtschaft stattfinden dürften (FVG, IGEB, Model AG, SPKF, VSMR). 21 Stellungnahmen befürworten die Änderung mit Anpassungsbedarf (3 Kantone, 1 Wirtschaftsorganisation, 11 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 2 Vertreter der Bauwirtschaft, 1 Wissenschaftliche Organisation, 3 Weitere). Die vorgebrachten Ergänzungsvorschläge beziehen sich insbesondere auf das Anliegen, dass der Themenbereich der Kreislaufwirtschaft konkret aufgeführt wird (BSA, CBM, CES, Circular Clothing, ecos, FRC, Madaster, PA2030, PUSCH, Thingsy, Redilo, Reform, Sanu Durabilitas, SDSN, SPIC, Wyss, Zero Waste CH). In zwei Stellungnahmen wird ferner vorgeschlagen, auch die Kantone explizit in Abs. 1 zu nennen (BS, ZH). Ein Dachverband der Wirtschaft (Travail.Suisse) fordert eine verbindlichere Formulierung des Absatzes. Eine wissenschaftliche Organisation (Wyss) beantragt zusätzlich zum Umweltschutz den Artenschutz zu berücksichtigen. Die einzige ablehnende Stellungnahme wird mit potentiellen Marktverzerrungen begründet (SGV).

b) Abs. 3: «Förderung von Entwicklung, Zertifizierung und Verifizierung sowie die Markteinführung von Anlagen und Verfahren»

Insgesamt 72 Rückmeldungen zu Art. 49 Abs. 3 sind positiv. 39 Vernehmlassungsteilnehmende stimmen der Vorlage ohne Anpassungsbedarf zu (7 Kantone, 5 Konferenzen der Kantone, 1 Partei, 1 Umwelt- und Entwicklungsorganisation, 10 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 4 Vertreter der Bauwirtschaft, 3 Wissenschaftlichen Organisationen, 8 Weitere). Die Teilnehmenden äusserten explizite Unterstützung dieses Absatzes ohne dies konkret zu begründen. 33 Teilnehmende äussern Anpassungsbedarf (2 Kantone, 2 Parteien, 17 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 1 Vertreter der Abfallwirtschaft, 1 Vertreter der Bauwirtschaft, 10 Weitere). Die Anpassungsanträge lauten im Wesentlichen wie folgt:

- Die Höhe der maximalen Förderung sollte auf Verordnungsstufe geregelt werden (EVP, Fashion Revolution, Greenpeace, NFS, No Sweatshop, Pro Natura, Reparabel, Reparaturverein Zürich, Revamp-it, SES, SGB, SPS, VCS, VWN, WWF)
- Die Finanzhilfen dürfen in der Regel 80 Prozent der Kosten nicht überschreiten (CBM, CES, Circular Clothing, ecos, PUSCH, Thingsy, Redilo, Reform, Sanu Durabilitas, SDSN, SPIC, Zero Waste CH)
- Anschubfinanzierung von Anlagen und Verfahren sollen nach einer definierten Zeitspanne in allgemeine Innovationsförderung des Bundes überführt werden. (BE)
- Die zusätzliche Auflistung von «Produkten» neben «Anlagen und Verfahren» (Senke)
- Streichen der Wörter «sowie die Markteinführung» (SwissMEM)

Aufgrund von potentiellen Wettbewerbsverzerrungen durch Art. 49 Abs. 3 wird die Bestimmung von 2 Teilnehmenden abgelehnt (arv, SGV).

4.6.2 Art. 49a (neu) – Information, Beratung und Plattformen

a) Abs. 1: «Finanzhilfen»

Insgesamt 44 Rückmeldungen zu Art. 49a sind positiv. 24 Vernehmlassungsteilnehmende befürworten die Bestimmung vollständig (1 Partei, 2 Wirtschaftsorganisationen, 5 Kantonale Konferenzen, 6 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 1 Vertreter der Bauwirtschaft, 1 Wissenschaftliche Organisation, 8 Weitere). Die Hauptgründe sind, dass damit bestehende Bemühungen gestärkt und neue Zielgruppen erreicht würden (IGSU, INOBAT, Swiss Recycling, VetroSwiss), die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz (NNBS) und die daraus folgende Verbreitung neuer Ansätze (SSF). 20 Vernehmlassungsteilnehmende befürworten die Bestimmung mit Anpassungsbedarf (3 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 7 Vertreter Bauwirtschaft, 2 Wissenschaftliche Organisationen, 8 Weitere). Die wichtigsten Änderungsvorschläge sind:

- Die Ergänzung folgender Aspekte:
 - Die Unterstützung von KMUs bei der Erfüllung der sich aus Art. 35i und 35j VE-USG ergebenden Anforderungen (CBM, CES, Circular Clothing, Eberhard, ecos, PUSCH, Redilo, Reform, Sanu Durabilitas, SDSN, SPIC, Thingsy, Zero Waste CH)
 - Die Förderung von Herstellung und Anwendung nachwachsender Rohstoffe (Lignum, WaldSchweiz) und Streichen von Buchstabe b (Finanzhilfen für Plattformen) (Holzbau CH)
 - Plattformen zur Förderung der Verfügbarkeit und des Einsatzes erneuerbarer regionaler Rohstoffe (Holzindustrie CH, Senke)

- Die Kreislaufwirtschaft (Cirkla, in situ, Matériuum, Zirkular) und Umweltbelastung (C2030) unter Buchstabe a
- Der Artenschutz (Wyss)
- Die Unterstützung von Forschung (FHNW)
- Die Projekte im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung zu gestalten und damit den Austausch und die Debatte zum Beitrag der Kreislaufwirtschaft zu nachhaltiger Entwicklung verstärken. (PA2030)
- Bedarf einer Präzisierung hinsichtlich der Weiterförderung bereits etablierter Plattformen (BL)

Es gab keine ablehnenden Stellungnahmen.

b) Abs. 2: «Kostenüberschreitung unter 50%»

Der Bestimmung in Art. 49a Abs. 2 stimmen insgesamt 42 Vernehmlassungsteilnehmende ohne weiterführenden Kommentar zu (4 Kantone, 5 Kantonale Konferenzen, 1 Partei, 2 Wirtschaftsorganisationen, 1 Umwelt- und Entwicklungsorganisation, 13 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 2 Vertreter der Bauwirtschaft, 1 Wissenschaftliche Organisation, 13 Weitere). In 35 Stellungnahmen wurde der Abs. 2 mit Anpassungsbedarf befürwortet (2 Parteien, 1 Wirtschaftsorganisation, 17 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 1 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 5 Vertreter der Baubranche, 1 Wissenschaftliche Organisation, 8 Weitere). Die Forderungen beziehen sich auf folgende Punkte:

- Änderungsanträge in Bezug auf die maximale Kostenübernahme:
 - 80 Prozent (CBM, CES, Circular Clothing, Cirkla, Eberhard, ecos, in situ, PUSCH, Reform, Sanu Durabilitas, SDSN, SPIC, Thingsy, Zero Waste CH, Zirkular)
 - Mehr als 50 Prozent (EVP, Fashion Revolution, Greenpeace, NFS, No Sweatshop, PA2030, Pro Natura, Reparabel, Reparaturverein ZH, Revamp-it, SES, SGB, SPS, VCS, VWN, WWF, Wyss)
 - 35 Prozent (SGV)
- Ergänzung: Die unterstützten Plattformen zur Kreislaufwirtschaft decken alle Strategien der Kreislaufwirtschaft ab und fördern gesamtschweizerisch den Dialog, den Wissenstransfer und die Zusammenarbeit zwischen Akteuren (CBM, CES, Circular Clothing, Eberhard, ecos, FRC, PA2030, PUSCH, Reform, Sanu Durabilitas, SDSN, SPIC, Thingsy, Wyss, Zero Waste CH)
- Die Zweckbestimmung und den Erhalt der geplanten Zuschüsse in der Durchführungsverordnung klären (FR)
- Umformulierung von Absatz 2: «Die vom Bund unterstützten Plattformen zur Kreislaufwirtschaft decken alle Strategien der Kreislaufwirtschaft ab, fördern gesamtschweizerisch den Dialog, den Wissenstransfer und die Zusammenarbeit zwischen Akteuren, und ergründen den Beitrag der Kreislaufwirtschaft auf nachhaltige Entwicklung. » (PA2030, Wyss)

Zwei Teilnehmende beantragen die Streichung von Abs. 2. Als Begründung wird angegeben, dass es keine Einschränkungen in der Kostenbeteiligung geben soll (FEA, FVB).

4.7 Verfahren

4.7.1 Art. 60 Abs. 1 Bst. s (neu): «Verletzungen von Vorschriften über die Produktgestaltung»

Art. 60 Abs. 1 Bst. s stimmen 19 Vernehmlassungsteilnehmende vollständig zu (1 Kanton, 3 Kantonale Konferenzen, 1 Partei, 1 Umwelt- und Entwicklungsorganisation, 9 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 4 Weitere). Dabei wird erwähnt, dass eine Einführung von Sanktionsmöglichkeiten zentral sei, um die Bestimmungen des USG durchsetzen zu können (écologie libérale, GLP, SENS).

In vier Stellungnahmen wird Ablehnung bekundet (2 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 2 Weitere). Der Grund dafür ist, dass das Verletzen der Vorschriften über die Produktgestaltung (Art. 35j Abs. 1 VE-USG) als Übertretung unter Art. 61 USG einzustufen sei (IGEB, Model AG, SPKF, SwissMEM).

4.7.2 Art. 61 – Übertretungen

a) Abs. 1 Bst. i: «Verletzungen von Vorschriften über Abfälle»

21 Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen die Ergänzung in Art. 61 Abs. 1 Bst. i explizit (2 Kantone, 3 Konferenzen der Kantone, 1 Partei, 9 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 1 Wissenschaftliche Organisation, 5 Weitere). Die Zustimmung wird dabei nicht konkret begründet. Eine wissenschaftliche Organisation (EMPA) schlägt die zusätzliche Aufnahme von Art. 32a^{sexies} VE-USG (Anforderungen an Betreiber elektronischer Plattformen) in der Aufzählung unter Bst. i vor.

Ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmer (HEV) erachtet die vorgesehene Maximalhöhe der Busse gegen Verstösse von Art. 31b Abs. 3 VE-USG (Falschentsorgen von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen) als unverhältnismässig. Eine Busse von bis zu 10'000 Franken genüge.

b) Abs. 1 Bst. j (neu): «Verletzungen von Vorschriften über das ressourcenschonende Bauen»

In 15 Stellungnahmen wird die Ergänzung von Art. 61 Abs. 1 Bst. j explizit begrüsst (2 Kantone, 3 Konferenzen der Kantone, 1 Partei, 2 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 5 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 2 Weitere). In den Stellungnahmen werden dafür keine konkreten Gründe angegeben.

Aufgrund seiner Ablehnung des Art. 35j VE-USG lehnt ein weiterer Teilnehmer (HEV) auch Art. 61 Abs. 1 Bst. j ab.

c) Antrag: Abs. 1 Bst. q (Vorschlag): «Verstösse gegen Vorschriften über die ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen»

Vier Vernehmlassungsteilnehmende beantragen Art. 60 Abs. 1 Bst. s zu streichen. Sie schlagen vor, Verstösse gegen Vorschriften aus Art. 35j Abs. 1 VE-USG als Übertretungen einzustufen und unter Art. 61 Abs. 1 Bst. q (Vorschlag) einzuordnen (IGEB, Model AG, SPKF, SwissMEM).

d) Abs. 4 (neu): «Verletzungen von Vorschriften aus Art. 31b Abs. 5»

Art. 61 Abs. 4 wird in 47 Stellungnahmen vollständig (6 Kantone, 3 Konferenzen der Kantone, 3 Parteien, 1 Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 1 Wirtschaftsorganisation, 10 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 10 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 1 Wissenschaftliche Organisation, 12 Weitere) und vier Stellungnahmen

mit Anpassungsbedarf befürwortet (1 Umwelt- und Entwicklungsorganisation, 2 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 1 Weiterer). Die Zustimmung wird damit begründet, dass auch das Litteringverbot gemäss Art. 31b Abs. 5 VE-USG begrüsst wird (AG Berggebiete, GPS, SAB, SBLV). Mit den Anpassungsanträgen wird vorgeschlagen, dass Littering – gemäss Vorschlag der Motion 19.4100 Bourgeois «Wirksame Massnahmen gegen Littering» – im Siedlungsgebiet mit tieferen Bussen als ausserhalb des Siedlungsgebietes bestraft werden soll. Eine weitere Teilnehmerin fordert, dass die Höhe der Bussen kantonal geregelt werden soll (FER).

Sieben Vernehmlassungsteilnehmende (1 Kanton, 4 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 2 Weitere) beantragen gemäss Minderheitsantrag die Streichung von Art. 61 Abs. 4. Zwei Gegner der Bestimmung sind der Meinung, dass die Zuständigkeit bei den Kantonen bleiben soll (BS, CCIG).

e) Antrag: Abs. 5 (Vorschlag): «Verletzungen von Vorschriften aus Art. 31b Abs. 6 (Vorschlag)»

Ein Vertreter der Abfallwirtschaft (UFAB) beantragt, dass der von ihm vorgeschlagene Art. 31b Abs. 6 (Verhindern der fahrlässigen Vermischung von Abfällen, damit die Verwertung von Abfällen, die durch separate Sammlung zur stofflichen Verwertung bestimmt sind, nicht erschwert oder verunmöglicht wird) unter Art. 61 Abs. 5 (Vorschlag) bestraft werden solle.

4.8 Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen

4.8.1 Art. 30 Abs. 4: «Stärkerer Beitrag zur Schonung der natürlichen Ressourcen»

Art. 30 Abs. 4 wird von 30 Stellungnahme vollständig befürwortet (7 Kantone, 1 Konferenz der Kantone, 2 Parteien, 12 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 1 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 2 Vertreter der Bauwirtschaft und 5 Weitere) und von 29 generell positiv aber mit Anpassungsbedarf (2 Parteien, 2 Wirtschaftsorganisationen, 9 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 1 Vertreter der Abfallwirtschaft, 8 Vertreter der Bauwirtschaft, 3 Wissenschaftliche Organisationen und 4 Weitere). Die Hauptgründe sind der erhebliche Hebel des öffentlichen Beschaffungswesens (CBM, CES, Circular Clothing, ecos, PUSCH, Redilo, Reform, Thingsy, SDSN, SPIC, Zero Waste CH) und die zukünftige Möglichkeit, dass Kantone von den Erfahrungen des Bundes profitieren können (NW). Zudem unterstützt die Bestimmung die Unternehmen, die auf Qualität setzen, weil sie verschiedene Kriterien wie z.B. die Langlebigkeit bereits sehr gut erfüllen (CBM, CES, Circular Clothing, ecos, PUSCH, Redilo, Reform, Thingsy, SDSN, SPIC, Zero Waste CH). Eine Stellungnahme hat sich zwar gegenüber der Vorlage positiv aber auch Bedenken wegen einer weiteren Verschärfung des BöB geäussert (FDP). Diese Stellungnahme wird daher als neutral eingestuft. Die wichtigsten Änderungsanträge sind:

- Neben den technischen sollen auch funktionelle Spezifikationen mehr Gewicht erhalten und im Artikel integriert werden. (EVP, Fashion Revolution, Greenpeace, NFS, No Sweatshop, Pro Natura, Reparabel, Reparaturverein ZH, Revamp-it, SES, SGB, SPS VCS, VWN, WWF)
- Die technischen Spezifikationen müssten die internationalen Verpflichtungen der Schweiz beachten. (Eberhard, FSKB, KSE, VGB)
- Die Formulierung sei dahingehend zu ändern, dass auch auf die Verringerung der Klimaauswirkungen Bezug genommen werde. (Cirkla, In situ, Matériuum, Zirkular)

- Die stärkere Berücksichtigung der Kreislaufwirtschaft im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens sollte weiter konkretisiert werden. (Sanu Durabilitas, Travail.Suisse)
- Der Schutz der natürlichen Ressourcen und der Umwelt sollte der Normalfall sein und Ausnahmen begründet werden. (FHNW, SIA)
- Mit den technischen Spezifikationen setze man erst sehr spät im Prozess der Planung und Projektierung von Bauwerken an. Wichtige Entscheidungen in der Entwicklung des Bauwerksbestands werden viel früher getroffen. Hier sollte das UVEK unbedingt seine Möglichkeiten nutzen und direkt auf den nationalen Verkehrswegebau und den Bauwerksbestand im Eigentum des Bundes Einfluss nehmen. Gleichzeitig können die technischen Spezifikationen im Bauwesen nur im Rahmen der bestehenden Baunormen angepasst werden. (NBW-NFP73)
- Sowohl die bestehende Kann-Formulierung als auch die vorgeschlagene Formulierung «...wo sich dies eignet...» seien grammatikalisch gesehen Möglichkeitsformen. Modale Formulierungen in Umweltfragen begünstigen Grauzonen, die wiederum Greenwashing begünstigen. (SPP-NFP73)
- Mit der Begrenzung auf «wo sich dies eignet» entsteht viel Interpretationsspielraum. Sie sei daher zu streichen. (Senke)

Insgesamt 18 Vernehmlassungsteilnehmende lehnen die Vorlage in dieser Form ab (1 Kanton, 2 Konferenzen der Kantone, 2 Wirtschaftsorganisationen, 1 Vertreter der Abfallwirtschaft, 6 Vertreter der Bauwirtschaft und 6 Weitere). Ein Grossteil davon aufgrund einer möglichen wirtschaftlichen Benachteiligung durch Schweiz-spezifische Zusatzkriterien. Eine Zustimmung könnte jedoch in Frage kommen sofern der Artikel dahingehend angepasst werde, dass er ausschliesslich für die zentralen Beschaffungsstellen des Bundes gelte und die Beschreibung alle Nachhaltigkeitsdimensionen umfasse (Bisco, CCIG, Cemsuisse, economiesuisse, Flughafen Zürich, Handel CH, IGEB, Metal.Suisse, SwissMEM, SPKF, Ziegelindustrie CH). Weitere Gründe für die Ablehnung sind:

- Die aktuelle Formulierung sei bereits zielführend und es brauche keine Ergänzung. Zuerst müssen die Erfahrungen aus der Praxis der bestehenden Regulierung von der 2019 abgeschlossenen Revision des BöB vertieft überprüft werden (Bauenschweiz, BPUK, EnDK, Infra CH, SBV, SGV).
- Eine Änderung dieser Bestimmung komme in Konflikt mit dem gewünschten Ziel der Harmonisierung zwischen dem BöB und der IVöB 2019 (VD).

4.9 Mehrwertsteuergesetz

4.9.1 Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12: «Befreiung von der Mehrwertsteuer»

27 Vernehmlassungsteilnehmende lehnen den Vorschlag der Minderheit in Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12 MWSTG explizit ab und stimmen somit der Mehrheit zu, welche keine Änderung des Mehrwertsteuergesetzes vorsieht (4 Kantone, 2 Konferenzen der Kantone, 3 Parteien, 1 Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 8 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 1 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 1 Vertreter der Bauwirtschaft, 7 Weitere). Die Hauptgründe für die Ablehnung bestehen in der komplexen Umsetzung (AR, BPUK, ZH), dem hohen administrativen Aufwand (AG, arv), den ordnungspolitischen Fragen (HEV, SwissMEM, ZG), den Steuereinsparungen (GPS), sowie aufgrund von Zweifeln, ob durch dieses Instrument der gewünschte Lenkungseffekt erzielt werden kann (arv, NBW-NFP73).

Eine wissenschaftliche Organisation (NBW-NFP73) erachtet die Steuerbefreiung von Planer- und Bauleistungen zur energetischen und statischen Ertüchtigung bestehender Bauwerke, die zu einer deutlichen Verlängerung ihrer Lebensdauer führen, als geeigneter. Zudem wird die vorgezogene Recyclinggebühr als wirksamer erachtet. Der Kanton BS möchte anstelle einer Befreiung von der MWST eine Lenkungsabgabe für Deponien im USG verankern. Die EMPA bringt ein, dass es sinnvoller sein könnte, die ökologisch beste Verwertungsoption gemäss Art. 30d Abs. 1 VE-USG vorzuschreiben.

Dem Minderheitsantrag stimmen explizit 14 Vernehmlassungsteilnehmende zu (1 Kanton, 1 Partei, 1 Wirtschaftsorganisation, 1 Umwelt- und Entwicklungsorganisation, 5 Vertreter der Bauwirtschaft, 2 Wissenschaftliche Organisationen, 3 Weitere). Mehrere zustimmende Akteure erwähnen, dass aufgrund der ordnungspolitischen Fragezeichen und im Sinne einer Anstossfinanzierung eine befristete Befreiung zu prüfen sei (Bauenschweiz, EMPA, FDP, Handel CH, Metal.Suisse). Der Umweltverband (Öbu) erachtet die Stossrichtung der Minderheit als verständlich, allerdings solle die Bestimmung vor der Aufnahme noch einmal geprüft werden. Zwei Akteure (Cirkla und SVU-ASEP) erachten eine Ausdehnung der Massnahme auf alle reparierten und wiederaufbereiteten Materialien als sinnvoll.

4.10 Energiegesetz

4.10.1 Art. 45 Abs. 3 Bst. e (neu): «Grenzwerte grauer Energie beim Gebäudebau»

Insgesamt 64 Vernehmlassungsteilnehmende stimmen Art. 45 Abs. 3 Bst. e EnG ganz oder mit Anpassungsbedarf zu. Der Artikel wird in 37 Stellungnahmen vollständig befürwortet (5 Kantone, 1 Konferenz der Kantone, 4 Parteien, 1 Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 1 Wirtschaftsorganisation, 10 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 1 Vertreter der Abfall- und Rohstoffwirtschaft, 2 Vertreter der Bauwirtschaft, 2 Wissenschaftliche Organisationen und 10 Weitere). Die Hauptargumente sind der dadurch geschaffene technologie neutrale Anreiz zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft und der Reduktion der Treibhausgasemissionen im Bausektor (C2030, CES, écologie libérale, EMPA, EVP, GLP, Greenpeace, NFS, No Sweatshop, Pro Natura, Reparabel, Reparaturverein ZH, Revamp-it, SES, SGB, SIA, SPS, TG, Travail.Suisse, VCS, VKS, VWN, WWF), die Praxistauglichkeit durch bestehende Grundlagendaten (KBOB-Datenbank), Methoden (SIA-Effizienzpfad) (BSA, FHNW, Holzindustrie CH, Senke, SIA), Standards und Labels (Minergie-ECO, SNBS) (TG), die regulatorische Umsetzbarkeit (Beispiele Dänemarks und Frankreich) (BSA, FHNW, SIA), die hohen Treibhausgas-Emissionen des Bausektors bzw. das hier verortete hohe Potenzial (AG Berggebiet, SAB) sowie die bisher ausbleibende Reduktion der grauen Emissionen in den letzten Jahren (BSA, FHNW, SIA). 27 Stellungnahmen befürworten die Bestimmung mit Anpassungsbedarf (1 Konferenz der Kantone, 10 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 8 Vertreter der Bauwirtschaft, 2 Wissenschaftliche Organisationen und 6 Weitere). Die wichtigsten Änderungsanträge betreffen die folgenden Punkte:

- Graue Energie in CO₂-Äquivalenten messen oder Grenzwerte für Treibhausgasemissionen zusätzlich aufnehmen (Circular Clothing, CBM, C2030, CES, ecobau, ecos, Madaster, PUSCH, Redilo, Reform, Sanu Durabilitas, SDSN, SIA, SPIC, Wyss, Zero Waste CH) sowie Grenzwerte für die Gesamtumweltbelastung nach der Methode der ökologischen Knappheit zu erlassen (C2030).
- Explizite Mitberücksichtigung der Treibhausgasemissionen über den ganzen Lebenszyklus, d.h. inkl. Betriebsenergie, dadurch soll u.a. mehr Handlungsspielraum geschaffen werden (BSA, in situ, Cirkla, C2030, ecobau, FHNW, Matériau, NEBS, SIA, Zirkular)

- Bedarf der Konkretisierung auf Verordnungsstufe zu einer genauen Definition von grauer Energie (in situ, Cirkla, Matériuum, Zirkular)
- Verpflichtung zur Inventarisierung von Baumaterialien und Datengrundlagen (in situ, Cirkla, Matériuum, Zirkular)
- Einführung eines obligatorischen Formulars bei Baugenehmigungen, wenn Gebäude oder Gebäudeteile abgebaut oder zerstört werden (in situ, Cirkla, Matériuum, Zirkular)
- Zusätzliche Berücksichtigung des in Bauwerken gespeicherten biogenen Kohlenstoffs (BSA, FHNW, NEBS, SIA)
- Der Bund soll bis zur Überarbeitung der MuKE Minimalanforderungen festlegen (Stadt Bern). Den Kantonen soll es offenstehen, strengere Vorschriften zu erlassen (NBW-NFP73).
- Einhaltung bereits bei Baugesuchsphase verlangen (Holzindustrie CH, Senke)
- Buchstaben erst umzusetzen, wenn die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen und Erfahrungen vorhanden sind (BPUK)
- Anstelle von grauer Energie, die gesamte graue Primärenergie berücksichtigen (NEBS)
- Berücksichtigung der Instandhaltung und Renovierung des bestehenden Gebäudebestands (Cirkla)

Insgesamt 32 Stellungnahmen äussern sich ablehnend zu Art. 45 Abs. 3 Bst. e. Dabei wird die Bestimmung von 28 Vernehmlassungsteilnehmenden entsprechend dem Minderheitsantrag vollständig abgelehnt (6 Kantone, 2 Wirtschaftsorganisationen, 4 Vertreter der Abfallwirtschaft und Verpackungsindustrie, 7 Vertreter der Bauwirtschaft, 9 Weitere). Die wichtigsten Ablehnungsgründe sind die angenommen höheren Kosten, Bedenken vor einem faktischen Verbot für gewisse Bauweisen und Baustoffe, Aufwand für die Bauwirtschaft. Vier Stellungnahmen lehnen die Bestimmung in vorgeschlagener Form ab (2 Kantone, 1 Konferenz der Kantone, 1 Vertreter der Bauwirtschaft), wobei die Ablehnung eines Kantons (BS) dadurch begründet wird, dass die Regelung zu wenig weit gehe bzw. den Tiefbau nicht abdecke. Die prominentesten Ablehnungsgründe und Änderungsanträge, sollte die Bestimmung trotzdem verabschiedet werden, lauten wie folgt:

- Die korrekte Erfassung der grauen Energie sei in der Praxis kaum umsetzbar (Bauenschweiz, Bisco, CCIG, Cemsuisse, economiesuisse, Handel CH, IGEB, Infra CH, Metal.Suisse, SBV, scienceindustries, SGV, SPKF, strasseschweiz, SwissMEM, Ziegelindustrie CH)
- Dem Anliegen werde bereits in Art. 35j VE-USG Rechnung getragen (AG, BS, UR, ZG).
- Mit der vorgeschlagenen Bestimmung würden viele Bauwerke (z.B. Infrastrukturbauten) nicht erfasst. Diese Trennung sei nicht nachvollziehbar (AG, BS, VS). Für eine mögliche zukünftige Gesetzesänderung oder falls das allgemeine Prinzip des Mehrheitstextes beibehalten werden sollte, müsse entweder im erläuternden Bericht begründet werden, warum andere Bauwerke als Gebäude nicht berücksichtigt werden oder die Bestimmung sei um andere Bauwerke als Gebäude zu ergänzen (VS). Infrastrukturbauten seien ebenfalls zu berücksichtigen und benötigen demnach einen Nachweis (EnDK).
- Es sei eine ganzheitliche Betrachtung erforderlich: Neue Grenzwerte für die Erstellung von Gebäuden dürfen nicht dazu führen, dass Bauten an Hanglagen benachteiligt werden. Der haushälterische Umgang der Ressource Boden (AR, GL, UR) sowie die nach innen gerichtete räumliche Entwicklung (AG) dürfe nicht negativ beeinflusst werden.

Auch statische Massnahmen bei hohen Gebäuden dürfen nicht betroffen sein, es brauche Spielraum für Optimierungen (AG). Der Energieverbrauch während der Nutzungsphase wäre mitzuberücksichtigen (FSKB, KSE).

- Gegenwärtig sei das Thema zu unreif (EnDK, VS).
- Die Berechnung könne nicht über alle Bauten einheitlich definiert werden und würde verzerrende Resultate liefern und folglich zu falschen Massnahmen führen (Bauenschweiz).
- CO₂-freies Bauen solle durch entsprechende Bauprodukte ermöglicht werden (EnDK).
- Die Bestimmung sollte gestrichen oder dahingehend präzisiert werden, dass sie nur auf Gebäude und nur auf bestimmte Arten von Materialien anwendbar ist (NE).
- Die Bestimmung sollte gestrichen werden, weil dadurch eine deutliche Mehrbelastung der Privatwirtschaft durch das Erbringen der erforderlichen Nachweise und hohe Anforderungen an die Vollzugsbehörden entstehe (AG).
- Anstelle von neuem Passus wird eine gemeinsame Definition und Erarbeitung durch Behörden und Wirtschaft benötigt (Bauenschweiz).

Eine Partei (FDP) interpretiert die Anpassung des Energiesgesetzes kritisch: Vor einem regulatorischen Eingriff müssten die Begrifflichkeiten präzisiert und die Praxistauglichkeit von Grenzwerten genauer überprüft werden.

4.11 Übriges

4.11.1 Lenkungsabgaben auf Deponien

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende fordern zu prüfen, ob das Instrument einer Lenkungsabgabe auf Deponien die Ziele der Initiative noch zusätzlich verstärken könnte (6 Kantone, 6 Kantonale Konferenzen, 2 Parteien, 11 Umwelt- und Entwicklungsorganisation, 3 Wissenschaftliche Organisationen). Begründet wird das Anliegen folgendermassen: Die Teilnehmenden erachten eine Lenkungsabgabe auf der Ablagerung von Bauabfällen sowie Aushub- und Ausbruchmaterial in Deponien und Materialentnahmestellen als wirksames Mittel, um die Verwertungsquote zu erhöhen und wertvollen, raren Raum zur Deponierung solcher Abfälle zu schonen (BPUK, BS, Cercle Déchets, EnDK, FöB, KBNL, KVV, PUSCH, SH, TG, ZH). Zudem gebe es bereits kantonale Ansätze zu einer Lenkungsabgabe. Das führe jedoch zu Abfalltourismus beziehungsweise Ausweichbewegungen in die Nachbarkantone (SO). Um die Wiederverwendung oder das Recycling von Bauelementen oder -Materialien sowie Aushubmaterial zu fördern, dürfe die Deponierung keine wettbewerblichen Vorteile aufweisen. Die knappe Ressource «Deponieraum» müsse deshalb vollständig eingepreist werden (BL, EVP, Fashion Revolution, Greenpeace, NFS, Pro Natura, PUSCH, Reparabel, Reparaturverein ZH, Revamp-it, SES, SPS, TG, VCS, VSN, WWF). Ein Kanton (BL) bezieht sich direkt auf das Faktenblatt «Prüfung einer Lenkungsabgabe auf Deponien»⁶ vom 17. Mai 2021 und regt an, die Deponierung von Wertstoffen auf nationaler Ebene gemäss des Vorschlags im USG zu verankern. Im Zusammenhang mit der beantragten Streichung von Art. 30d Abs. 2 Bst. b VE-USG wird von zwei Teilnehmenden (FSKB, KSE) gefordert, die Bestimmung auf der Basis der VVEA und erwähntem Faktenblatt zu regeln.

⁶ <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/Faktenblatt%20BAFU%20Prufung%20einer%20Lenkungsabgabe%20auf%20Deponien%20vom%2017.05.2021%20D.pdf#search=Pr%C3%BCfung%20einer%20Lenkungsabgabe%20auf%20Deponien>

Zwei Teilnehmende äussern sich negativ zu einer allfälligen Einführung einer Lenkungsabgabe (2 Vertreter der Bauwirtschaft). Der SBV erachtet eine Lenkungsabgabe als kontraproduktiv. Eine Förderung der Nachfrage nach Kreislaufwirtschaft-Produkten habe bereits eine Entlastung der Deponien zur Folge. Ein Vertreter der Abfallwirtschaft (arv) gibt zu bedenken, dass durch zusätzliche Regulierungen (wie z.B. die Lenkungsabgabe) administrative und organisatorische Aufwände generiert würden, welche die Förderung des Recyclings mehr behindern als antreiben. Alternativ schlägt der arv vor, einen neuen Artikel einzuführen: «Abfälle, die nach ihrer Aufbereitung die T-Werte gemäss VVEA (Anhang 3, Absatz 2) erreichen und stofflich für die Kreislaufwirtschaft geeignet sind, werden nicht mehr als Abfälle eingestuft und unterliegen nicht mehr der Abfallgesetzgebung, wenn ein Qualitätsnachweis vorgewiesen werden kann. »

4.11.2 Mineralischer Anteil in Kehrrichtschlacke

Einige Kantone und deren Konferenzen (BPUK, BS, Cercle Déchets, EnDK, FöB, KBNL, KVV, SH, TG, ZH) äussern den Bedarf einer Prüfung, wie die Verwertung des mineralischen Anteils der Kehrrichtschlacke ermöglicht werden kann. Denn bei der Verbrennung von Abfällen in Kehrrichtverbrennungsanlagen verblieben mehr als 20 Prozent der Menge als Kehrrichtschlacke. Diese werde nach der Rückgewinnung von Metallen deponiert. Somit könnte mit einer entsprechenden Aufbereitung der Schlacke Deponieraum geschont werden.

5 Anhang B: Abkürzungen

5.1 Allgemeines Abkürzungsverzeichnis

BAFU	Bundesamt für Umwelt
EnG	Energiegesetz
MuKE	Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich
MWSTG	Mehrwertsteuergesetz
Pa. Iv.	Parlamentarische Initiative
Po.	Postulat
UREK-N	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats
UREK-S	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerats
USG	Umweltschutzgesetz
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VEG	Vorgezogene Entsorgungsgebühr
VE-USG	In die Vernehmlassung geschickten Vorentwurf der Änderung des Umweltschutzgesetzes
VVEA	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen
WaG	Waldgesetz

5.2 Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden

Abkürzungsverzeichnis nach Gruppen der Vernehmlassungsteilnehmenden, in alphabetischer Reihenfolge

Kantone

AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt
FR	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg
GE	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève
GL	Staatskanzlei des Kantons Glarus
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden
JU	Chancellerie d'Etat du Canton du Jura
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern
NE	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau
TI	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino

UR	Standeskanzlei des Kantons Uri
VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud
VS	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich

Konferenzen der Kantone

BPUK	Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz
Cercle Déchets	Arbeitsgruppe «Cercle Déchets»
FöB	Fachkonferenz für öffentliches Beschaffungswesen
KVU	Kantonale Vorsteher der Umweltämter
KBNL	Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz
KWL	Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft
EnDK	Konferenz Kantonaler Energiedirektoren

Politische Parteien

Mitte	Die Mitte
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
FDP	FDP. Die Liberalen
GPS	Grüne Partei der Schweiz
GLP	Grünliberale Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

SGV-ACS	Schweizerischer Gemeindeverband
SSV	Schweizerischer Städteverband
SVKI	Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

economiesuisse	economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen
sbv	Schweizerischer Bauernverband
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Travail.Suisse	Travail.Suisse

Umwelt- und Entwicklungsorganisationen

CBM	Circular Business Models GmbH
Circular Clothing	Circular Clothing

CES	Circular Economy Switzerland
C2030	countdown2030
écologie libérale	Écologie libérale
ecos	ecos
EPEA	Environmental Protection Encouragement Agency (EPEA) Switzerland GmbH
Fashion Revolution	Fashion Revolution
Greenpeace	Greenpeace Schweiz
IGSU	Interessengemeinschaft saubere Umwelt
NFS	Naturfreunde Schweiz
Öbu	Öbu, Verband für nachhaltiges Wirtschaften
PA2030	Plattform Agenda 2030
Pro Natura	Pro Natura
Reform	Reform GmbH
Sanu Durabilitas	Sanu Durabilitas
SES	Schweizerische Energie-Stiftung
SVU - ASEP	Schweizerischer Verband der Umweltfachleute
SVUT	Schweizer Verband für Umwelttechnik
PUSCH	Stiftung PUSCH – Praktischer Umweltschutz Schweiz
SDSN	Sustainable Development Solutions Network
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
VKS	Verein Klimaschutz Schweiz
Prisma	Verein Prisma
VWN	Verein Winterthur Nachhaltig
VCS	Verkehrs-Club der Schweiz
WWF	WWF Schweiz
Zero Waste CH	Zero Waste Switzerland

Abfallwirtschaft (Branchenverbände, Fachverbände Abfall- und Rohstoffwirtschaft) und Verpackungsindustrie

Biomasse	Biomasse Suisse
Elopak	Elopak (Verpackungen)
ERZ	Entsorgung + Recycling Zürich
EZV OW	Entsorgungszweckverband Obwalden
FSSR	Fachstelle Sekundärrohstoffe
FVG	Fachverband VREG Entsorgung
Gall	Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern Landschaft
GRK	Verein Getränkekarton-Recycling Schweiz
Huber	Huber Industrieabfälle GmbH
INOBAT	INOBAT
KVV NW	KehrichtVerwertungsVerband Nidwalden
Kompostforum	Kompostforum Schweiz
KuS	Kunststoff Schweiz
Model AG	Model Holding AG
Multivac	Multivac
OKKIO	Osservatorio della gestione ecosostenibile dei rifiuti
REAL	REAL Abfallwirtschaft
Reparaturverein ZH	Reparaturverein Zürich

Satom	Satom
SVUG	Schweizerischer Verband für umweltgerechte Getränkeverpackungen
SIG	SIG Combibloc Group
SENS	Stiftung Entsorgung Schweiz SENS eRecycling
ZAR	Stiftung Zentrum für nachhaltige Abfall- und Ressourcenschonung
SWICO	SWICO
Swiss Recycling	Swiss Recycling
SWISS TEXTILES	SWISS TEXTILES
Tetra Pak	Tetra Pak GmbH
UFAB	Untergruppe Fremdstoff der Abfallregion Bern
Vadec	Vadec SA
VBSA	Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen
SPKF	Verband Schweizerischer Papier-, Karton- und Folienhersteller
VSMR	Verband Stahl-, Metall- und Papier-Recycling Schweiz
VTV	Verbund thermischer Verwertungsanlagen
VSPR	Verein Schweizer Plastic Recycler
VetroSwiss	VetroSwiss
ZEBA	Zweckverband der Zuger Einwohnergemeinde für die Bewirtschaftung von Abfällen
ZKRI	Zweckverband Kehrrichtentsorgung Region Innerschweiz

Bauwirtschaft

arv	arv Baustoffrecycling Schweiz
in situ	Baubüro in situ
Bauenschweiz	Bauenschweiz (Dachverband der Schweizer Bauwirtschaft)
BSA	Bund Schweizer Architektinnen und Architekten
Cemsuisse	Verband der Schweizerischen Cementindustrie
Cirkla	Cirkla
Eberhard	Eberhard Unternehmungen
ecobau	ecobau
FSKB	Fachverband der Schweizerischen Kies und Betonindustrie
Holzbau CH	Holzbau Schweiz
Infra CH	Infra Suisse
KSE	Konferenz für Steine und Erden Schweiz
Madaster	Madaster
Metal.Suisse	Metal.Suisse
NNBS	Netzwerk Nachhaltiges Bauen Schweiz
SBV	Schweizerischer Baumeister Verband
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
VGQ	Schweizerischer Verband für geprüfte Qualitätshäuser
The Branch	The Branch
Valoo	Valoo
VGB	Verein Green Building
Senke	Verein Senke Schweizer Holz
Ziegelindustrie CH	Ziegelindustrie Schweiz
Zirkular	Zirkular

Wissenschaftliche Organisationen

EMPA	Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt
ETHZ	ETH Zürich
ETHR	ETH-Rat
FHNW	Fachhochschule Nordwestschweiz
NK-NFP73	Nachhaltige Kreislaufwirtschaft NFP73 (1/5)
NBW-NFP73	Nachhaltiges Bauen und Wohnen NFP73 (2/5)
TGE-NFP73	Implications of Voluntary Corporate Initiatives for Citizen and Stakeholder Attitudes and Behavior Towards a Green Economy NFP73 (3/5)
SPP-NFP73	Sustainable Public Procurement (SPP) NFP73 (4/5)
NW-NFP73	Nachhaltige Wirtschaft NFP73 (5/5)
Wyss	Wyss Academy for Nature

Weitere Vernehmlassungsteilnehmende

AG Berggebiet	AG Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung
Bio-Familia	Bio-Familia AG
Bisco	Biscosuisse
CP	Centre Patronal
CCIG	Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève
CVCi	Chambre Vaudoise du commerce et de l'industrie
Choco	CHOCOSUISSE
Coop	Coop
DGV	der gewerbeverein
ECO SWISS	ECO SWISS
EIT	EIT.Swiss
EMMI	EMMI
FEA	Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FRC	Fédération romande des consommateurs
FVB	Fachverband der Beleuchtungsindustrie
Flughafen ZH	Flughafen Zürich
fial	Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien
FVS	Foodtruck Verband Schweiz
KMU	Forum KMU
Gastro CH	Gastrosuisse
Köniz	Gemeinde Köniz
GEWA	GEWA (Berufliche Integration)
GS1	GS1
Handel CH	Handel Schweiz
HEV	Hauseigentümerverband
Henkel	Henkel & Cie. AG
Holzindustrie CH	Holzindustrie Schweiz
Hotellerie CH	Hotellerie Suisse
Infrawatt	Infrawatt
IG DHS	Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz
IGEB	Interessengemeinschaft Energieintensive Branchen

LNFS	Lactalis Nestlé Frischprodukte Schweiz AG
Lidl	Lidl
Lignum	Lignum Holzwirtschaft Schweiz
Matériuum	Matériuum
Migros	Migros
Nestlé	Nestlé Suisse AG
No Sweatshop	No Sweatshop
Noops	Noops
NEBS	nova energie basel ag
Ökostrom CH	Ökostrom Schweiz
Post	Post
Promarca	Promarca
Prométerre	Prométerre
Public Eye	Public Eye
Redilo	Redilo
Reparabel	Reparabel
Revamp-it	Revamp-it
SSF	Schweizer Stiftung Farbe
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SBLV	Schweizerischer Bäuerinnen und Landfrauen Verband
kf	Schweizerisches Konsumentenforum
scienceindustries	scienceindustries
SELFRAG	SELFRAG
Stadt Bern	Stadt Bern
strasseschweiz	strasseschweiz
Sunrise	Sunrise UPC GmbH
SCA	Swiss Catering Association
SC	Swiss Cigarette
SRF	Swiss Retail Federation
Swisscleantech	Swisscleantech
SwissMEM	SwissMEM (Industrieverband. Unternehmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie)
SPIC	Switzerland Innovation Park Central
Thingsy	Thingsy
VSE	Verband der Schweizerischen Elektrizitätsunternehmer
VSG	Verband der Schweizerischen Gasindustrie
VSGP	Verband der Schweizerischen Gemüseproduzenten
VSLF	Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie
VSS	Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie
fernwärme	Verband Fernwärme Schweiz
VFAS	Verband freier Autohandel Schweiz
WaldSchweiz	WaldSchweiz
wir stossen an!	wir stossen an!
Zweifel	Zweifel